
Gd
15
769
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Die

Vormundschaftsrechnung des Demosthenes.

Epikritische Beiträge

zur

Erklärung der Vormundschaftsreden des Demosthenes

von

Otto Schulthess.

ΧΡΗΙΖΩ ΓΑΡ ΟΛΙΟΝ ΜΙΣΘΟΝ ΑΥΤΟΣ ΛΑΜΒΑΝΕΙΝ.

Rhintonis fragm.
ap. Herodian. dict. solit. p. 19, 24.

Die demosthenischen Privatreden gehören in neuerer Zeit nicht gerade zu denjenigen Themata, welche die Philologen mit Vorliebe bearbeiten. Der Grund hiefür mag nicht so sehr in der relativen Schwierigkeit der Arbeit zu suchen sein, als vielmehr darin, daß die Hauptresultate schon lange vorweggenommen sind, manche Reden geradezu vollständig ausgeschöpft scheinen. Wer weiß, wie oft seit Voemel die demosthenische Vormundschaftsrechnung zum Gegenstande eingehender Einzeluntersuchung gemacht worden ist, dürfte geneigt sein, anzunehmen, daß die Reden gegen Aphobos und gegen Onetor zu denen gehören, denen sich keine neue Belehrung mehr abgewinnen läßt. Hoffentlich beweisen die folgenden epikritischen Bemerkungen, daß, zumal nach der teilweise über das Ziel hinausschießenden Abhandlung von Buermann, eine Reihe von Fragen verdienten, aufs neue erwogen zu werden.

Einen Anspruch auf Berücksichtigung durch die Fachgenossen dürfen die nachfolgenden Blätter auch deshalb erheben, weil dem Verfasser eine Anzahl ungedruckter Arbeiten zur Verfügung stand, außer dem mit zahlreichen Zusätzen versehenen Handexemplar der Arbeit von Voemel ein seiner Zeit für „Fleckeisens Jahrbücher" bestimmter Aufsatz des leider zu früh von uns geschiedenen Arnold Hug und eine umfangreiche Seminararbeit von Heinrich Morf, zur Zeit Professor der romanischen Philologie an der Universität Zürich. Für die gütige Ueberlassung dieser Arbeiten zu unumschränkter Benützung spreche ich den Verfassern auch an dieser Stelle meinen besten Dank aus. Ich bemerke nur noch, daß ich die Untersuchung zuerst unabhängig von meinen Vorgängern geführt habe und daher glaube, nicht verpflichtet zu sein, auf jede selbstverständliche Uebereinstimmung in den Ergebnissen ausdrücklich hinzuweisen.

Litteraturverzeichnis.

J. Th. Vömel, Die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes. Rhein. Mus. N. F. III (1845) S. 434—445. Ins Englische übersetzt von C. K. Watson, Class. Mus. Lond., vol. III, p. 255 ff. Im Auszug wiedergegeben von W. Dindorf, Demosth. orationes vol. VII, p. 1053—1060 (Oxonii 1859). Das in meinem Besitze befindliche Handexemplar Vömels ist über und über mit Nachträgen und Korrekturen versehen, wie es scheint, zum Zweck einer Neuauflage. Die wichtigeren dieser Marginalien teile ich im Anhang I mit.

A. Westermann, Zur Kritik und Erklärung der Reden des Demosthenes. III. Zur ersten Rede gegen Aphobos. Zeitschr. f. d. Altertumswiss. III (1845) Nr. 97, Sp. 769 - 776 und Nr. 98, Sp. 777—779.

S. A. Naber, De Redevoeringen van Demosthenes tegen Aphobus. Mnemosyne I (1852) S. 186—199 Liegt mir in deutscher Uebersetzung aus dem Nachlasse Vömels vor.

A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit I[1], S. 242 ff. = I[2] (1885) S. 270 ff.

Richard Förster, Zu den Reden des Demosthenes gegen Aphobos. Jahrbücher f. klass. Phil. Bd. 109 (1874) S. 345—362.

Heinrich Buermann, Demosthenes' Vormundschaftsrechnung. Jahrbücher f. klass. Phil. Bd. 111 (1875) S. 801—834. Vgl. dazu F. Blass, Bursians Jahresber. Bd. IX (1877) S. 283 ff.

Heinrich Morf, Die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes nach in Aph. I, II. III und Onet. I, II. Manuskript 76 S. 4°.

Arnold Hug, Zur Vormundschaftsrechnung in Demosthenes gegen Aphobos. Manuskript, 15 S. 4°, datiert August 1875.

I. Die Hinterlassenschaft des Vaters des Demosthenes.

Als der Vater des Demosthenes im Jahre 376 starb, hinterließ er eine Witwe mit einem siebenjährigen Sohne und einem fünfjährigen Töchterchen, dazu ein Vermögen im Werte von ungefähr 14 Talenten.[1] Durch letztwillige, testamentarische Verfügung (s. 27, 40 f.) überwies er dem Therippides aus Paiania (γένει μὲν οὐδὲν προσήκοντι, φίλῳ δ' ἐκ παίδων ὑπάρχοντι, 27, 4) 70 Minen zur Nutznießung (καρπώσασθαι) während der Minorennität des Demosthenes,[2] während er dem Demophon, dem Sohne seines Bruders Demon, die Tochter verlobte und 2 Talente zu sofortigem Eigentum übergab (δύο τάλαντα εὐθὺς ἔδωκεν ἔχειν, 27, 5; auch bezeugt von Therippides, 27, 49). Dem Sohne seiner Schwester, Aphobos, gab er den Auftrag, die Witwe zu heiraten,[3] indem er ihm eine Mitgift von 80 Minen zuwies, d. h. ein halbes Talent mehr, als sie in die Ehe gebracht hatte, und ihm das Haus samt Mobiliar zu freier Benutzung bis zur Majorennität des Sohnes überließ. (τὴν μητέρα τὴν ἡμετέραν καὶ προῖκα τ' ὀγδοήκοντα μνᾶς καὶ τὴν οἰκίαν οἰκεῖν καὶ σκεύεσι χρῆσθαι τοῖς ἐμοῖς, 27, 5.) Durch diese Zuweisungen hoffte der Vater, diese drei Männer, denen er die Führung der Vormundschaft über seine unmündigen Kinder übertrug, so reichlich bedacht zu haben, daß für seine Kinder aufs beste gesorgt werde. Leider sollten sich seine Hoffnungen nicht

[1] Vgl. Dem. 27, 4: Δημοσθένης γὰρ οὑμὸς πατὴρ ὦ ἄνδρες δικασταὶ κατέλιπεν οὐσίαν μὲν σχεδὸν τεττάρων καὶ δέκα ταλάντων, ἐμὲ δ' ἑπτ' ἐτῶν ὄντα καὶ τὴν ἀδελφὴν πέντε, ἔτι δὲ τὴν ἡμετέραν μητέρα πεντήκοντα μνᾶς εἰς τὸν οἶκον εἰσενηνεγμένην. Später spricht Demosthenes immer von τέτταρα καὶ δέκα τάλαντα schlechthin, z. B. 27, 59.

[2] Von Therippides selber bestritten (27, 12), aber nach dem Zeugnis des Aphobos ihm aus dem beim Verkaufe von Kupfer und Galläpfeln erzielten Erlöse ausgerichtet (27, 13).

[3] Ueber diese in Athen ganz allgemein gebräuchliche Witwenversorgung s. O. Schulthess, Vormundschaft nach attischem Recht (1886) S. 51. Rechtsgeschichtlich betrachte ich dieselbe als eine Nachwirkung der einst allgemein verbreiteten Leviratsehe, jedoch in freierer Anwendung. Vgl. Albert Herm. Post, Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz (1886) S. 28 ff.

Aphobos vollzog die Heirat nicht, sondern nahm lediglich die 80m Mitgift an sich. Vgl. 27, 15: ὃς τὴν μὲν προῖκα αὐτῆς ἤδη, τὰς ὀγδοήκοντα μνᾶς, ἔχων ὡς συνοικήσων αὐτῇ τὴν Φιλωνίδου τοῦ Μελιτέως θυγατέρ' ἔγημε. 28, 11: ταύτην τὴν προῖκα, ἣν οἵ τε ἐπίτροποι καταμαρτυροῦσιν αὐτὸν λαβεῖν (vgl. die Zeugenaussage des Therippides 27, 49), ἄλλοι τε πρὸς οὓς ἔχειν ὡμολόγησε, ταύτην οὔτε αὐτὴν οὔτε τὸν σῖτον ἀποδέδωκεν. Ueber den Begriff σῖτος vgl. Schulthess, Vormundschaft S. 90 ff., und E. Hafter, Die Erbtochter nach attischem Recht (1887) S. 80 f.

erfüllen; die Vormünder nützten ihre Stellung so sehr zu ihrem persönlichen Vorteile aus, daß der junge Demosthenes, mündig gesprochen, sich gezwungen sah, auf dem Prozeßwege die Zurückgabe des vom Vater hinterlassenen Vermögens zu erkämpfen.

Nach den Berechnungen des Demosthenes, die wir unserer Untersuchung zu Grunde legen wollen, setzte sich die gesamte Hinterlassenschaft beim Tode des Vaters teils aus zinstragenden Posten (ἐνεργά) zusammen, teils aus damals nicht zinstragend angelegten Vermögensbestandteilen (ἀργά). Die Summe der ἐνεργά beträgt über 4 Talente, der jährliche Nettoertrag (μναῖ ἀτελεῖς, 27, 9) 50 Minen.

Ich stelle die einzelnen Posten tabellarisch zusammen:

I. ΕΝΕΡΓΑ.

(27, 9)

	ἀρχαῖον	ἔργον
1) δύο ἐργαστήρια:		
a. μαχαιροποιοὶ τριάκοντα καὶ δύο ἢ τρεῖς, ἀνὰ πέντε μνᾶς καὶ ἕξ, οἱ δ' οὐκ ἐλάττους ἢ τριῶν μνῶν ἄξιοι	190m	30m
b. κλινοποιοὶ εἴκοσι, τετταράκοντα μνῶν ὑποκείμενοι (realer Wert über 40m)	40m	12m
2) Zinstragende Barschaft:		
ἀργυρίου εἰς τάλαντον ἐπὶ δραχμῇ δεδανεισμένου	gegen 60m	mehr als 7m
Summa[1]	290m	50m

II. ΑΡΓΑ.

(27, 10 f)

1) τὰ οἴκοι καταλελειμμένα:	
a. ἐλέφας καὶ σίδηρος, ὃν κατειργάζοντο καὶ ξύλα κλίνεια	gegen 80m
b. κηκὶς καὶ χαλκός (Ankaufspreis)	70m
c. οἰκία	30m
d. ἔπιπλα καὶ ἐκπώματα καὶ χρυσία καὶ ἱμάτια, ὁ κόσμος τῆς μητρός	gegen 100m
e. ἀργυρίου ἔνδον	80m
2) Ausgeliehene Kapitalien:	
a. ναυτικά, ἔκδοσις παρὰ Ξούθῳ	70m
b. ἐπὶ τῇ τραπέζῃ τῇ Πασίωνος	24m
c. παρὰ Δημοτέλει τῷ Δήμωνος υἱεῖ	16m
d. ἐπὶ τῇ Πυλάδου (τραπέζῃ)	6m
e. κατὰ διακοσίας καὶ τριακοσίας διακεχρημένον ὁμοῦ τι τάλαντον	60m
Summa	536m
Κεφάλαιον πλέον ἢ ὀκτὼ τάλαντα καὶ πεντήκοντα μναῖ.	= 8t 56m

[1] Dem. 27, 10 gibt als Summe der zinstragenden Posten (τοῦ μὲν ἀρχαίου κεφαλαίου) an τέτταρα τάλαντα καὶ πεντακισχίλιαι. Um diese 4t 50m zu erhalten, setzt man gemeiniglich Posten 1 a zu 190m an, während ein Teil des Plus auch in Posten 1 b gesucht werden könnte; jedoch vgl. unten. Beim Reinertrag stimmt die Addition: τὸ δ' ἔργον αὐτῶν πεντήκοντα μναῖ τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου.

Dio Summe aller ἐνεργά und ἀργά[1] beträgt 13^t 46^m. Demosthenes sagt συμπάντων δ' εἰς τέτταρα καὶ δέκα τάλαντα εὑρήσετε σκοποῦντες (27, 11), rundet also die Summe ganz ungeniert um 14^m nach oben ab. Wie würde man heutzutage, wo wir doch mit viel größeren Summen zu rechnen gewohnt sind, den Prozeßgegner ansehen, der einen Posten von 82600^d der Einfachheit halber zu seinen Gunsten auf 84000^d erhöhen würde?

Außer durch diese direkte Berechnung, die auf Grund des Inventars der Hinterlassenschaft angestellt ist, hat Demosthenes die gleiche Höhe des Kapitals auch indirekt erschlossen aus der Eintragung in die Symmorien.[2] Die Vormünder ließen ihn nämlich in die erste Steuerklasse eintragen, bei welcher der Berechnung der Leistung als Steuerkapital (τίμημα) $^1/_5$ des Gesamtvermögens zu Grunde gelegt wurde: εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν (27, 7). Vgl. 27, 9: πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα ταύτην ἠξίουν εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν, ferner 28, 4 und 28, 11: ταῦθ' οὗτοι πρὸς πεντεκαιδεκαταλάντους οἴκους συνετιμήσαντο ὑπὲρ ἐμοῦ. Dazu bemerkt SCHÄFER I², S. 271, Anm. 3: „Ob aus irgend einem Grunde der Vater Demosthenes noch nicht abgeschätzt war oder ob, was wahrscheinlicher ist, bei einem Todesfalle die Schatzung erneuert werden mußte, wissen wir nicht.“ Ich glaube nicht, daß wir zur letztern Annahme gezwungen seien, sondern finde am natürlichsten anzunehmen, daß die Vormünder bei der ordentlichen Steuerrevision, wie sie für Athen vorausgesetzt werden muß, für Demosthenes 3^t als τίμημα von 15^t angaben, so daß er nun gleich hoch besteuert wurde wie die reichsten seiner Mitbürger, Timotheos, der Sohn des Konon und andere, deren Namen Dem. g. Meid. 21, 157 nennt.

Im Anschluß an diesen Ueberblick über das vom Vater Demosthenes hinterlassene Vermögen möchte ich ein paar Fragen zu beantworten suchen, die uns einzelne dieser Vermögensbestandteile aufgeben.

Darüber, wie sich die für die μαχαιροποιοί und κλινοποιοί angesetzten Sklavenpreise zu den sonst für das 4. Jahrhundert konstatierten Sklavenpreisen verhalten,

---

[1] Wenn Demosthenes die οὐσία in ἐνεργά und ἀργά einteilt, nicht nach der sonst in Attika gebräuchlichen Scheidung in φανερά und ἀφανὴς οὐσία, so beweist das, daß die letztere Scheidung nicht auf einer durch die Gesetzgebung gegebenen Normierung beruht. Fremd ist sie Demosthenes nicht, denn 27, 57: ἡ τὴν μὲν φανερὰν οὐσίαν, ἣν καὶ ὑμῶν οἱ πολλοὶ συνῄδεσαν ὅτι κατελείφθη, μετὰ τῶν ἐπιτρόπων οὕτως αἰσχρῶς διήρπασεν, ὧν δ' οὐκ ἐμέλλεθ' ὑμεῖς ἔσεσθαι μάρτυρες, ἀπέσχετ' ἂν ἐξὸν αὐτῷ λαβεῖν, bezeichnet der zweite Ausdruck die ἀφανὴς οὐσία, das angeblich vom Vater der Mutter hinterlassene Geld, während die φανερὰ οὐσία die Fabriken mit den Sklaven umfaßt. Zu warnen ist für attische Verhältnisse vor der Scheidung eines Vermögens in Immobilien und Mobilien; denn diese ist nicht griechischen Rechts. Vgl. meine Bemerkungen in N. phil. Rundschau 1896, Nr 12, S. 186.

[2] Diese war notwendig, da die Waisen, die sich sonst völliger Atelie erfreuten, zur Bezahlung der εἰσφοραί verpflichtet waren. Das Nähere bei SCHULTHESS, Vormundschaft S. 129—138.

wird im folgenden Kapitel gehandelt werden. Hier möchte ich bloß betonen, daß wir die beiden ἐργαστήρια ganz ruhig als Fabriken bezeichnen dürfen; denn, wenn 33 Schwertfeger in der einen, 20 Sesselmacher in der andern Werkstatt beisammen sind, so haben wir nicht mehr das Kleinhandwerk, sondern Fabrikbetrieb. Daher nennt auch Demosthenes mit berechtigtem Stolze die beiden Werkstätten τέχνης οὐ μικρᾶς ἑκάτερον (27, 9). So urteilt auch Ed. Meyer. Die Sklaverei im Altertum (1898) S. 35. Klein sind ja diese Verhältnisse gegenüber denen der modernen Industriestaaten; aber man darf sie nicht mit modernem Maßstabe messen, sondern hat einfach zu fragen, welche wirtschaftliche Rolle solche Betriebe hatten. Gerade so bezeichnen wir die Trapeziten als Bankiers, weil sie für das Altertum die gleiche Rolle spielten wie die Bankiers für die Gegenwart, obgleich ihre Geldgeschäfte recht unbedeutend sind im Vergleich mit denen moderner Banken. Vgl. die gegen Beloch gerichteten Ausführungen von Ad. Bauer, N. phil. Rundschau 1897, Nr. 17, S. 266 f.

Zu beachten ist ferner, daß die ἀνδράποδα mit den ἐργαστήρια eng zusammengehören, also einen untrennbaren Teil der φανερὰ οὐσία bilden, nach der antiken Auffassung, daß die Sklaven zu den σκεύη gehören. Sehr bezeichnend sind hiefür einige attische Hypothekensteine: C. I. A. II, 1122: Θεοί. ὅρος ἐργαστηρίου καὶ ἀνδραπόδων πεπραμένων ἐπὶ λύσει Φείδωνι Αἰξωνεῖ T. Vom gleichen Typus sind Nr. 1104 und 1128.

Der wirkliche Wert der 20 κλινοποιοί, welche dem Vater Demosthenes für 40^{m} verpfändet waren, läßt sich nicht bestimmen, doch wird derselbe kaum viel geringer gewesen sein als der von 20 μαχαιροποιοί. Jedenfalls sind die 40^{m}, um die sie Moiriades verpfändet hatte, nur ein aliquoter Teil ihres Wertes. Ueber das Verhältnis des Pfandwertes zur Höhe des Darlehens läßt sich fürs griechische Altertum nicht mehr ermitteln, als daß das Pfand ἀξιόχρεως sein mußte. Die nicht gerade hohe wirtschaftliche Entwicklung auch noch des 4. Jahrhunderts gestattet wohl den Schluß, daß doppelte oder mehrfache Deckung nicht unerhört gewesen sei. Vgl. H. F. Hitzig, Das griechische Pfandrecht (1895) S. 23.

Als Ertrag der zinstragenden Barschaft (I, 2) setzen die meisten, auch Schäfer[2], 7^{m} 20^{d} an, ohne zu beachten, daß Demosthenes das Kapital als εἰς τάλαντον bezeichnet und daher als Zinsertrag nur πλεῖν ἢ ἑπτὰ μνᾶς angibt. Als Zinsfuß für diesen offenbar fest angelegten Kapitalposten setzt Demosthenes 12 % an (ἀργύριον ἐπὶ δραχμῇ δεδανεισμένον), offenbar „den allgemeinen Zinssatz, der, unabhängig von der Besonderheit jeder Anlage, durchschnittlich für zinstragend angelegte Kapitalien in Frage kam“ (Gust. Billeter, Gesch. d. Zinsfußes im griech.-röm. Altertum [1898] S. 11). Daß die durch Boeckh aufgestellte, später besonders durch Rodbertus weiter verbreitete Ansicht,[1] der übliche Zinsfuß sei in Athen 18 % gewesen, unrichtig sei, habe ich schon in

[1] Noch in neuester Zeit wieder behauptet in der auch sonst mangelhaften Schrift von Georg Adler, Die Sozialreform im Altertum (1897) S. 18 und 87.

meiner Vormundschaft nach att. Recht (1886) S. 158 erwiesen. Vgl. jetzt die umfassende Darstellung von Billeter S. 11, der mit Recht darauf hinweist, daß Demosthenes hier (27, 10) sein billiges μόνον nicht zusetzen durfte, da es sich um einen zum genannten Zinsfuß fest angelegten Kapitalposten handelt. Sonst setzt er, so oft er 12 % als Zinsfuß annimmt, um den Richtern gegenüber seine Forderung als bescheiden erscheinen zu lassen, ein μόνον dazu. Das habe ich s. Z. einen „rhetorischen Kunstgriff" genannt, besser hätte ich es als einen auf Täuschung der Hörer berechneten „rednerischen Kniff" bezeichnet.

Zum zweiten Teile des Vermögens, den ἀργά, bemerke ich, daß die ξύλα κλίνεια (II, 1 a) nicht Rohmaterial, Holz zur Verarbeitung für die κλῖναι sind, sondern fertige Holzgestelle für dieselben. Dies ergibt sich aus der Stellung von ξύλα κλίνεια hinter κατειργάζοντο in 27, 10: ἐλέφαντα μὲν καὶ σίδηρον, ὃν κατειργάζοντο, καὶ ξύλα κλίνεια. Ebenso Buermann S. 805 f.

II, 1 b. Galläpfel (κηκίς) neben Kupfer (χαλκός) sind zunächst auffällig; jedoch wissen wir, daß die Galläpfel zur Herstellung einer Färberbeize verwendet wurden; s. H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Bd. I, S. 244. An Möbelpolitur ist nicht zu denken, um so weniger, als das Polieren dem Altertume fast fremd gewesen zu sein scheint; s. Blümner II, S. 330.

II, 1 c. Ueber die Wertung des Wohnhauses und die Frage, wie dasselbe bei der Zurückerstattung gewertet worden sei, s. das folgende Kapitel.

II, 1 d. An der Stelle, wo dieser Posten erwähnt ist (27, 10), ist nicht καὶ κόσμον τῆς μητρός zu lesen, sondern nach dem Vorgange von Funkhänel und Blass mit *S* und *A* τὸν κόσμον τῆς μητρός, nicht bloß wegen der Autorität der Handschriften, sondern auch aus dem sachlichen Grunde, daß die χρυσία καὶ ἱμάτια zusammen den κόσμος ausmachen. Vgl. auch Buermann S. 805. Ueber die Zusammensetzung einer solchen Mitgift gehen uns interessante Aufschlüsse die graeco-ägyptischen Heiratskontrakte, besonders diejenigen der Sammlung Erzherzog Rainer; vgl. Corp. Pap. Rain. I. Nr. XXI—XXX, und für die Ergründung der juristischen Natur dieser sogen. Mitgift L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (1891) S. 281 f.[1]

Obgleich Aphobos, wie Demosthenes 27, 13 erwähnt, τά τε χρυσία τῆς μητρὸς καὶ τὰ ἐκπώματα τὰ καταλειφθέντα an sich gezogen hat, ist doch klar, daß er dieselben wieder zurückerstattete, da er die Ehe nicht vollzog. Hätte er das wirklich nicht gethan, so hätte Demosthenes sicherlich die ganze Schale seiner Entrüstung über ihn

[1] In den drei Heiratskontrakten der Berliner Sammlung, B. G. U. Nr 183, 251 und 252, fehlt die Spezifikation der φέρνη und zwar mit gutem Grunde, da in ihnen nicht die Heirat, sondern die Regelung der Erbberechtigung die Hauptsache ist. Daher ist Nr. 252 nicht als συγγραφὴ γαμικὴ bezeichnet, sondern als συνγραφοδιαθήκη.

ausgegossen. Er thut das aber nicht, sondern läßt *χρυσία καὶ ἐκπώματα* samt den ἱμάτια der Mutter bei der Berechnung dessen, was er bei der Mündigsprechung zurückerhielt, einfach verschwinden. Vgl. unten und vorläufig Buermann S. 822.

Schließlich möchten wir gerne wissen, welcher Unterschied zwischen dem Posten I, 2: ἀργυρίου εἰς τάλαντον ἐπὶ δραχμῇ δεδανεισμένου,[1] οὗ τόκος ἐγίγνετο τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου πλεῖν ἢ ἑπτὰ μναῖ (27, 9) und den verschiedenen unter II, 2 aufgeführten Kapitalposten bestehe. Voemel S. 438 meint, Demosthenes führe jenes Talent nicht neben den andern ausgeliehenen Kapitalien auf, weil es beim Tode des Vaters nicht angelegt gewesen sei. Für diese Vermutung fehlt nicht bloß jeder Anhalt, sondern sie läßt sich direkt als unrichtig erweisen; denn, wie schon Schäfer I², S. 272, Anm. 2 bemerkt hat, setzt Demosthenes nicht bloß einen regelmäßigen Jahreszins zu festem Betrage ein, sondern er schließt diesen Posten ausdrücklich mit den Worten ab: καὶ ταῦτα μὲν ἐνεργὰ κατέλιπεν. Schäfer seinerseits spricht die nicht unwahrscheinliche Vermutung aus, dieses Talent sei „auf feste Hypothek“ angelegt gewesen — auffällig bleibt gerade bei dieser Annahme, daß Demosthenes die Höhe des Kapitals nicht genauer angibt — während die auf Bodmerei und bei Banken ausgeliehenen Summen zwar auch werbendes Vermögen gewesen seien und sogar viel abwerfen konnten, aber nicht so sicher fundiert gewesen seien.

Nur in dem Punkte irrt Schäfer, daß er die zusammenfassenden Worte καὶ ταῦτα μὲν οἴκοι κατέλιπε πάντα (27, 11) auf alle Posten unter I und II, 1 beziehen will. Die Posten von I sind vielmehr schon zusammengefaßt durch die Worte am Anfange von § 10: καὶ ταῦτα μὲν ἐνεργὰ κατέλιπεν; also bezieht sich jener erste Ausdruck nur auf die in meiner Tabelle als II, 1 bezeichneten Posten. Ebenso urteilt Buermann S. 805.

II. Die Forderung des Demosthenes gegenüber Aphobos.

Bevor wir dazu übergehen, die Vormundschaftsführung des Aphobos nach der Darstellung des Demosthenes zu schildern, sei bemerkt, daß Demosthenes darauf ausgeht, das Verhalten seiner Vormünder als möglichst gemein hinzustellen, um bei den Heliasten Ekel und Abscheu vor denselben zu erwecken. Er besorgt das gründlich, ganz nach den Vorschriften der Rhetorik, schon im Proömium und der προκατασκευή der I. Rede gegen Aphobos in § 3 und besonders § 7 in der gerade durch die kompendiarische Form wirksamen Phrase: ταῦτα γὰρ μαθόντες ἀκριβῶς εἴσεσθε, ὅτι τῶν πώποτ' ἐπιτροπευσάντων οὐδένες ἀναιδέστερον οὐδὲ περιφανέστερον ἢ οὗτοι τὰ ἡμέτερα

[1] Blass schreibt mit *A* δεδανεισμένον und bemerkt vol. II (ed. maior) p. XCIV: *hiatus lex in his orationibus etiam in pausa observari solet.* Da diese Argumentation nicht zwingend ist, so wird man, denk' ich, auch hier der Autorität von *S* folgen, da so die Konstruktion ungezwungener ist.

διηρπάκασιν. Demosthenes, innerlich tief ergriffen, thut damit nicht mehr und nicht weniger, als andere in gleicher Lage thaten,[1] verrät aber sein jugendliches Ungestüm mehrfach durch den hyperbolischen Ton seiner Rede. Freilich setzt er, um ein Wort von O. Haupt[2] zu wiederholen, „nicht immer die edleren Leidenschaften der menschlichen Brust in Bewegung, sondern ist Haß gegen die zu erregen bemüht, die er verderben will."

Die Forderung des Demosthenes an Aphobos beträgt nach seiner Berechnung (s. 27, 50, 52, 59) 10 Talente. Wir haben zu untersuchen, wie Demosthenes zu dieser Summe kommt, und zu prüfen, ob seine Art der Berechnung richtig ist.

Zuvor ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß Demosthenes bestrebt ist, eine strenge Scheidung durchzuführen zwischen den Veruntreuungen jedes einzelnen Vormundes und den von ihnen gemeinsam begangenen Unredlichkeiten. Vgl. 27, 12: ὅσα αὐτῆς (sc. τῆς οὐσίας) διακέκλεπται, καὶ ὅσα ἰδίᾳ ἕκαστος εἴληφε καὶ ὁπόσα κοινῇ πάντες ἀποστεροῦσιν. So setzt sich denn die Schuld des Aphobos nach der Rechnung in 27, 12–39 aus zwei Posten, für die Aphobos persönlich (ἰδίᾳ), und drei Posten, für die er κοινῇ μετὰ τῶν ἄλλων ἐπιτρόπων (27, 23) haftet, zusammen. Allerdings wissen wir, daß Aphobos die Schwertfabrik während der ersten zwei Jahre der Vormundschaft allein verwaltete, im dritten Jahre Demophon und in den übrigen sieben Therippides (s. unten); das gibt uns aber nicht das Recht, in der ganzen Vormundschaftsführung eine solche Teilung anzunehmen, wie Buermann S. 827 thut.[3] Wenn er glaubt, alle Stellen, wo Demosthenes von gemeinsamer Verwaltung spricht, seien auf Täuschung der Richter berechnet, so wende ich dagegen mit seinen eigenen Worten ein: „Es muß doch ein eigenes Richterpublikum gewesen sein, dem die Redner ungestraft mit solchen Schlüssen aufwarten konnten." Obgleich ja viele Stellen der Redner unzweifelhaft beweisen, daß man attischen Heliasten vieles bieten konnte, was einem Kollegium berufsmäßiger Richter gegenüber rein undenkbar ist, und daher niemand von den attischen Heliasten eine allzu hohe Meinung haben wird, so meine ich denn doch, man müsse, wenn man auf Grund seiner Erwägungen zu einem solchen Schlusse kommt,

[1] Zahlreiche Beispiele von Klagen über gewissenlose Vormünder habe ich zusammengestellt in m. Vormundschaft S. 243 f. Man hüte sich, aus solch einseitigen Klagen einen Schluß zu ziehen auf die Unzuverlässigkeit der Vormünder überhaupt. Ein solcher Schluß wäre ebenso übereilt, wie wenn man in der Versicherung Ulpians (Dig. 26, 10, 1 pr.), die *clausula* von der Absetzung ungetreuer Vormünder sei *frequens et pernecessaria: cotidie enim suspecti postulantur*, mehr als eine subjektive Uebertreibung sehen würde. Bei Ulpian ist es, wie uns Alfr. Pernice, Ulpian als Schriftsteller, Sitzungsberichte d. Berl. Akad. 1885, S. 449, Anm., gezeigt hat, nichts anderes als eine jener phrasenhaften Redensarten, mit denen Ulpian seine einzelnen Sätze bei der Erklärung des *Edictum* gerne einleitet.

[2] Berl. Zeitschrift f. d. Gymn.-Wes. Bd. XVI (1862) S. 212.

[3] Auch Fr. Blass, Burs. Jahresberichte für 1877, Bd. 9, S. 284, findet die Beweise für die von Buermann angenommene Ablösung der Vormünder in der Verwaltung entfernt nicht ausreichend.

sich fragen, ob dieser Schluß zwingend sei. Ganz säuberlich ist die Scheidung zwischen ἰδίᾳ und κοινῇ ἐπιτροπεύειν oder διοικεῖν freilich nicht durchgeführt; aber, wenn man den Fall ruhig beurteilt, so geht es meines Erachtens nicht an, das, was bei Demosthenes steht, geradezu auf den Kopf zu stellen, wenn man auch nur ein bißchen Achtung vor ihm und den Richtern hat.

In den Worten: πάντες δὲ κοινῇ με ἐπιτροπεύσαντες ἰδίᾳ μετὰ ταῦτα ἕκαστοι μηχανᾶσθε (28, 10) kann ich nichts Verfängliches finden. Sie beweisen mir lediglich, wie schon 27, 12, daß die Vormundschaftsführung eine gemeinsame war; Buermann aber findet darin viel mehr. Er sagt S. 827: „Wichtig ist, daß Demosthenes selbst (28, 10) seiner tendenziösen Behauptung (nämlich, die drei Vormünder hätten gemeinschaftlich gewirtschaftet) das Verfahren der Vormünder gegenüberstellt, welches dem von uns rekonstruierten Sachverhalt durchaus entspricht. Die Worte sind: πάντες δὲ κοινῇ με ἐπιτροπεύσαντες ἰδίᾳ μετὰ ταῦτα ἕκαστοι μηχανᾶσθε. Wäre der Redner nur konsequent gewesen, so ließe sich ihm die Fälschung vielleicht nicht mehr nachweisen.“ Ich gestehe, hier Buermann nicht nur nicht folgen zu können, sondern seinen Schluß nicht einmal ganz zu verstehen. Worin besteht die Fälschung des Demosthenes, wenn die ausgeschriebenen Worte das wirkliche Verfahren der Vormünder kennzeichnen? Im übrigen will ich die Frage nach der Verantwortlichkeit der Vormünder hier nicht weiter erörtern, sondern verweise auf die Ausführungen in m. Vormundschaft S. 236 f.

Noch ist hier die Bemerkung vorauszuschicken, daß zur Zeit des Prozesses gegen Aphobos die Klage gegen Demophon und Therippides noch nicht eingereicht ist. Daß Demosthenes gegen alle drei Vormünder auf einmal geklagt habe, schloß Westermann Sp. 722 aus den Worten: ἀλλ᾽ ἀνάγκη χωρὶς ἕκαστον διελεῖν (27, 12), indem er ἕκαστον als Masculinum auffaßte; jedoch ist es offenbar Neutrum.[1] Ganz deutlich aber beweisen meine Behauptung die unmittelbar folgenden Worte: ἃ μὲν οὖν Δημοφῶν ἢ Θηριππίδης ἔχουσι τῶν ἐμῶν, τότ᾽ ἐξαρκέσει περὶ αὐτῶν εἰπεῖν, ὅταν κατ᾽ αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν[2] und das Futurum ἐπιδείξω in 27, 52: ἐγὼ γὰρ ὥσπερ καὶ τοῦτον τοσαῦτ᾽ ἔχοντ᾽ ἐξήλεγξα, οὕτω κἀκείνων ἑκάτερον οὐκ ἐλάττω τούτων ἔχοντα ἐπιδείξω, wozu ich mir wieder etwa ὅταν κατ᾽ αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκω denke.[3]

[1] Ganz richtig übersetzte Voemel: *sed necesse est singula separatim distribuere,* und R. Dareste, Les plaidoyers civils de Démosthène, 1 (1875) p. 8: *Il faut mettre à part ce qui concerne chacun.* Was sollte χωρὶς ἕκαστον διελεῖν überhaupt heißen, wenn ἕκαστον Masculinum wäre? Westermann sagt, es sei gleich διελεῖν ὥστε χωρὶς ἕκαστον εἶναι, kann aber nur Beispiele mit sachlichem Objekt beibringen.

[2] Ueber die Lesart dieser Stelle s. *Anhang II.*

[3] H. Buermann, Die Unechtheit der dritten angeblich demosthenischen Rede wider Aphobos, Jahrbücher f. kl. Phil. Bd. 115 (1877) S. 595, vertritt die Ansicht, daß Demosthenes gegen alle drei Vormünder gleichzeitig Klage eingereicht habe. Die oben angeführten Stellen scheinen mir so klar das Gegenteil zu beweisen, daß ich es für unnötig erachte, hier zu wiederholen, was ich schon in m. Vormundschaft 237 f. gegen Buermanns Annahme gesagt habe.

Nunmehr wollen wir die einzelnen Posten der Schuld des Aphobos nachprüfen, indem wir uns zunächst an die Angaben des Demosthenes halten, denen im folgenden Kapitel die eigene Berechnung des Aphobos gegenübergestellt werden soll.

1. Die Mitgift. Es mag auffallen, daß der Sohn die Mitgift seiner Mutter zurückverlangt; jedoch hat uns schon Boeckh, Staatshaushaltung der Athener I, S. 665 f. (= 3. Aufl. S. 598 f.) gezeigt, daß und warum die Mitgift hier miteingerechnet ist.

Demosthenes erzählt 27, 13 ff., wie Aphobos sofort nach dem Tode des Vaters, dem Testamente gemäß, das Haus bezieht und den Schmuck seiner Mutter Kleobule, sowie die hinterlassenen Trinkgefäße an sich nimmt. Jedoch rechnet er sie bloß zu 50^m, also zu dem Werte, den die vom Vater Demosthenes bei der Heirat empfangene Mitgift hatte (27, 4), während sie Demosthenes mit Einschluß des Hausrates und der Gewänder auf 100^m schätzt (27, 10). Um nun die 80^m, die ihm der Vater des Demosthenes als προίξ bestimmt hatte (27, 5), voll zu machen, verkauft Aphobos einen Teil der Sklaven und läßt sich den Erlös von 30^m von seinen Mitvormündern Demophon und Therippides ausbezahlen.[1] Obgleich Demosthenes hier nicht ausdrücklich sagt, was für Sklaven Aphobos verkauft habe, so kann man doch nur an die Arbeiter der ihm unterstellten Schwertfabrik denken, da sie allein Eigentum des Vaters waren, die κλινοποιοί dagegen ihm als unveräußerliches Pfand von Moiriades gegeben waren. Er verkaufte also von den 32—33 Schwertfegern so viele, bis die Summe von 80^m voll war. Da nach 27, 18: ἀποδομένων δὲ τούτων τὰ ἡμίση τῶν ἀνδραπόδων die Hälfte der Sklaven verkauft wurde, so werden wir annehmen dürfen, daß sie 15—16 μαχαιροποιοί zu je 2^m verkauften. Aphobos, der bald darauf als Trierarch nach Kerkyra ausfahren mußte, erklärte nunmehr gegenüber Therippides durch Ausstellung einer schriftlichen Quittung (ἀπογραφή), sein Anspruch auf 80^m für die Mitgift sei befriedigt: ἀπέγραψε ταῦτα πρὸς Θηριππίδην ἔχοντα ἑαυτὸν καὶ ὡμολόγει κεκομίσθαι τὴν προῖκα (27, 14 und fast wörtlich gleich 27, 16).

Man könnte vermuten, daß auch Demophon und Therippides sich bei diesem Sklavenverkauf einen Teil des Erlöses angeeignet hätten, denn in § 9 hieß es, daß

[1] Die Mitvormünder wußten um den Verkauf und mißbilligten ihn nicht; sie waren sogar, wie Buermann S. 832 aus den Worten 27, 13: τῶν ἀνδραπόδων τῶν πιπρασκομένων παρά τε Θηριππίδου καὶ Δημοφῶντος τὰς τιμὰς ἐλάμβανεν schloß, selber die Käufer. Nach den oben ausgeschriebenen Worten des § 18 scheinen sie zwar nur die Verkäufer gewesen zu sein. Wie aber die Worte: ἀποδομένων δὲ τούτων zu fassen seien, zeigt der genauere Ausdruck 27, 61: ἀποδόμενοι δ' ἀλλήλοις τὰ πλείστου ἄξια τῶν ἀνδραπόδων. — In § 13 hat schon Funkhänel und dann auch Dindorf das τῶν vor πιπρασκομένων weggelassen, da es in *S* fehlt. Da aber nur ein Teil der Sklaven verkauft wurde, so brauchen wir den Artikel, der in *F*, *A* und *r* steht. Mit Recht hat ihn Blass nach dem Vorgange von Forster S. 351 wieder in den Text eingesetzt.

diese Schwertfeger 5—6^{m}, zum Teil nicht unter 3^{m} wert gewesen seien.[1] Doch wäre es sehr auffällig, wenn Demosthenes in diesem Falle die schnöde Bereicherung der beiden andern Vormünder nicht gehörig gegeißelt hätte. Nehmen wir aber an, daß Aphobos die Hälfte der Sklaven zu Schleuderpreisen (2^{m} pro Mann) verkaufte, so müssen wir uns wiederum verwundern, daß Demosthenes das nicht ausdrücklich betont, da er doch sonst nichts unerwähnt läßt, was dazu dient, die Thätigkeit der Vormünder in möglichst ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Wir sind nicht wenig erstaunt, gegen den Schluß der Rede von Demosthenes zu vernehmen, daß die Vormünder die wertvollsten der Sklaven verkauft haben (ἀποδόμενοι ἀλλήλοις τὰ πλείστου ἄξια τῶν ἀνδραπόδων, 27, 61), ohne daß er sich mit einem Worte darüber beschwert, daß sie einen so geringen Erlös dafür einsetzten.

Unter solchen Umständen scheint es mir einzig korrekt, anzunehmen, daß Demosthenes in seinem Inventar den Wert der μαχαιροποιοί zu hoch angesetzt hat. Das stimmt gut zu seiner Tendenz, den Vermögensbestand möglichst hoch zu berechnen, sowie zu den sonstigen uns überlieferten Sklavenpreisen. Denn, wenn auch für geschickte Sklaven höhere Preise bezahlt wurden als für solche, die sich bloß zu Haus- und Feld- oder Bergwerksarbeiten verwenden ließen, so ist doch der Preis von 5—6^{m} für einen Schwertfeger ein auffallend hoher.[2] Das läßt sich auch aus des Demosthenes eigener Angabe ersehen, indem er 27, 6 die ihm von den Vormündern übergebenen 14 Sklaven samt dem 27, 10 zu 30^{m} gewerteten Hause und 30^{m} baren Geldes auf bloß 70^{m} ansetzt, also die 14 Sklaven zu bloß 10^{m} wertet. Mögen dieselben auch in den zehn Jahren der Vormundschaft an Wert verloren haben, so wird doch niemand bestreiten wollen, daß Demosthenes den Wert der zurückgegebenen 14 Sklaven in seinem Interesse möglichst niedrig anschlug, wie er im Inventar der Hinterlassenschaft den der 32—33 Schwertfeger möglichst hoch ansetzte. Auf das Bedenkliche dieser Berechnung hat denn auch schon B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum (1869) S. 204, Anm. 5 hingewiesen. Daß diese Berechnung unehrlich sei und uns zur Vorsicht gegenüber den Ansätzen des Demosthenes mahne, hat Buermann S. 821 sehr energisch betont. Demosthenes hat bei den zurückgegebenen Sklaven einfach anders gerechnet, weil es ihm so paßte. Würde man zum andern Extrem greifen und die 14 Sklaven, ohne Abnützung, wie er sie den Vormündern anrechnet, zu durchschnittlich 5$^{3}/_{4}$^{m} ansetzen, so ergäben sich statt jener 70^{m} über 140^{m}. Man mag eine solche Methode der Berechnung als advokatisch schlau bezeichnen, nach den landläufigen moralischen Begriffen ist sie nichts weniger als nobel. Wer so zu

[1] Das Nähere über diesen Ansatz und die Lesart in 27, 9 s. S. 15 f.

[2] Für die Zeit der Rückgabe des Vermögens wirklich die gleichen Werte anzusetzen, wie sie Demosthenes beim Inventar der Hinterlassenschaft angenommen hat, ist offenbar ungerecht. Ich kann daher Buermanns hyperkritischen Aufstellungen S. 821 f. nicht weiter folgen.

seinen Gunsten zu rechnen versteht, verwirkt eigentlich das Anrecht, sich im Mitleid erregenden Tone des Schwergekränkten über die Ungerechtigkeit seiner Prozeßgegner beklagen zu dürfen.[1]

Nach 27, $_{16}$ bestreitet Aphobos, diese Mitgift erhalten zu haben; wenigstens schließt Demosthenes aus seinem Verhalten bei der Voruntersuchung, daß er sich in seiner Verteidigung auf diesen Standpunkt stellen werde. Demosthenes beweist aber

[1] Ich habe mich lange gesträubt, diesen für Demosthenes keineswegs schmeichelhaften Schluß zu ziehen, sehe aber keine andere Möglichkeit, den Widerspruch zu erklären, als die Annahme bewußter Täuschung. Uebrigens bezeichnete auch Boeckh, Staatshaushaltung I, S. 97 (1. Aufl.) den Ansatz von 10^m für 14 Sklaven, also $71\frac{1}{2}^d$ für einen Sklaven, rundweg als „eine absichtliche Unwahrheit" und hätte den Ausdruck, wie auch Max Fränkel, Anmerkungen zur 3. Aufl., S. 18*, Anm. 118, bemerkt, nicht in „eine schwer begreifliche Berechnung" abzuschwächen brauchen. — Alle andern Erklärungsversuche sind willkürlich, so z. B. derjenige Voemels, der (s. Anhang I, Punkt 5) als Wert der 14 Sklaven 28^m ansetzt, für das Haus nur noch 12^m; denn daß das Haus so sehr an Wert verloren habe in den zehn Jahren der Vormundschaft, behauptet Demosthenes nirgends. Vielmehr müssen wir annehmen, daß er es zum vollen Inventarpreise zurücknimmt. — Hug, Mskpt S. 8 f. billigt Voemels Kombination von 27, $_{6}$ mit 27, $_{18}$ und faßt die 14 zurückgegebenen Sklaven ebenfalls, wie ich, als Messerschmiede, indem er annimmt, daß von den übrig gebliebenen 16 oder 15 etwa 2 oder 3 gestorben oder fortgelaufen seien. Die niedrige Taxierung dieser 14 Sklaven erklärt er durch den Hinweis darauf, daß die Vormünder gerade die wertvollsten Sklaven verkauft hatten, „die geringeren also blieben, die von ihrem Werte während der zehn Jahre noch bedeutend verloren, ebenso wie das Haus, das offenbar nie repariert worden war. Einige Uebertreibung in dieser niedrigen Taxation mag dabei füglich angenommen werden." — Aehnlich urteilt Mohr S. 12 f. und S. 40 f., der glaubt, Demosthenes verdiene unbedingt Glauben, „da es nicht unwahrscheinlich ist, daß seine Angabe auf amtlicher Schätzung beruht, worauf auch der Umstand hinzudeuten scheint, daß er das Faktum ohne allen Kommentar hinstellt und gleichsam als bekannt voraussetzt." Das Letztere erklärt sich daraus, daß, wie wir unten sehen werden, dem Gerichte die detaillierte Rechnung vorlag; daß aber das Haus unter der nachlässigen Wirtschaft der Vormünder bedeutend gelitten habe, davon sagt Demosthenes nichts. Wäre das der Fall gewesen, so hätte er ihnen sicherlich keine Vorwürfe erspart und nicht unterlassen, den Minderwert der Vermögensobjekte hervorzuheben. — Ganz unglücklich hat Westermann Sp. 769 f. mit 27, $_{6}$ die Stelle 28, $_{17}$ kombiniert, wo von der Verpfändung des Vermögens des Demosthenes die Rede ist. Diese fand ja erst zwei Jahre nach der Rückgabe des Vermögens durch die Vormünder statt, wie Westermann selber bemerkte, ohne jedoch vor seiner Kombination zurückzuschrecken. Siehe auch Mohr S. 41 f. — Am allerwenigsten führt die von Schäfer I, S. 245 f. (= I², S. 274) versuchte Auskunft zum Ziele, in den 70^m könne das Haus „kaum mitgerechnet sein." Er durfte sich hiefür nicht auf Buermann S. 821 berufen, denn dieser nimmt das doch nicht geradezu an. Es ist ein unglückliches Zusammentreffen, daß Schäfer, der Demosthenes nicht gerade im Eingange seiner Rede eine absichtliche Unwahrheit zutrauen möchte, ihm unterschiebt, er habe das Haus, das ihm doch zurückgegeben wurde, durch eine Taschenspielerkunst einfach verschwinden lassen; denn Demosthenes sagt zu deutlich § 6: τὴν οἰκίαν δὲ καὶ ἀνδράποδα τέτταρα καὶ δέκα καὶ ἀργυρίου μνᾶς τριάκοντα μάλιστα σύμπαντα ταῦτα εἰς ἑβδομήκοντα μνᾶς παραδεδώκασιν. In gleichem Sinne hat sich gegen Schäfer auch Max Fränkel zu Boeckhs Staatshaush. a. a. O. gewendet. — Ich bemerke noch, daß die 30^m an barem Gelde die runde Summe sind; genauer sind es 31^m (s. 27, $_{37}$), welche daher Buermann S. 821 f. und Schäfer I², S. 274 in ihre Tabellen einsetzen.

durch die Mitvormünder und Demochares von Leukonoë, daß er sie thatsächlich erhalten hat und ganz unverschämt lügt, wenn er es in Abrede stellt (εὑρεθήσεται... λίαν ἀναιδῶς μὴ λαβεῖν ἐξαρνούμενος). Der Verwandte des Demosthenes, Demochares, hatte sich ins Mittel gelegt und dem Aphobos Vorstellungen gemacht, als er der Mutter den σῖτος nicht gab. Aphobos bestritt damals nicht, im Besitze der Mitgift zu sein, ἀλλ' ὡμολόγει καί τι μικρὸν ἔφη πρὸς τὴν ἐμὴν μητέρα περὶ χρυσιδίων ἀντιλέγεσθαι. Worauf sich diese kleine Differenz bezog, dürfen wir nicht einmal vermuten.[1] Thatsächlich bezog Aphobos nur das Haus und nahm die Mitgift an sich, vollzog aber die Heirat mit Kleobule nicht.

Demosthenes berechnet nun, da Aphobos die Mitgift behielt, ohne die Witwe zu heiraten, aus diesem Posten von 80^{m} für die zehn Jahre der Vormundschaft[2] eine

[1] Ich folge hier der Darstellung des Demosthenes und untersuche am Anfang des folgenden Abschnittes, ob Buermann S. 830—832 recht hat mit der Annahme, Demosthenes fordere die Mitgift mit Unrecht zurück, da Aphobos dieselbe nach der Rückkehr von seiner Trierarchie gar nicht mehr in Besitz genommen habe.

[2] Es soll hier nicht die ganze Frage nach der Dauer der Vormundschaft des Demosthenes, die im engsten Zusammenhange mit der Frage nach seinem Geburtsjahre und nach der Zeit der Mündigsprechung in Athen steht, erörtert werden. Ich beschränke mich auf einige Andeutungen und verweise im übrigen auf die ausführlichen Untersuchungen von A. Schäfer, Demosth. u. s. Zeit III, 2 (1. Aufl.) Beilage II: Der Eintritt der Mündigkeit nach attischem Rechte und das Geburtsjahr des Demosthenes, S 19—57, J. H Lipsius, Ueber den Zeitpunkt der Mündigsprechung im attischen Rechte, Jahrb. f. klass. Phil. Bd 117 (1878) S 299 ff., und besonders Adelbert Hoeck, Der Eintritt der Mündigkeit nach attischem Recht, Hermes Bd. 30 (1895) Sp 347—354. — Gegen die Ansicht von M. Seebeck, Wann ward Demosthenes geboren? Zeitschr f. d. Altertumswiss. Bd. 5 (1838) Nr. 39—42, S. 321—346, der hinsichtlich der Dauer der Vormundschaft zu dem Ergebnis kam, „daß diese Zeit im ganzen von Anfang bis zu Ende entweder genau zehn Jahre, oder vielleicht um ein sehr Geringes kürzer gedauert habe“ (Sp. 331), vgl. auch Punkt 8 der Marginalien von Voemel (unten Anhang I) — Seit wir des Aristoteles πολιτεία Ἀθηναίων haben, sollte man nicht mehr daran zweifeln, daß die Einschreibung des Atheners ins ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, d. h. der Akt der privatrechtlichen Mündigkeitserklärung, nach dem vollendeten 18. Lebensjahre stattfand; vgl. Arist. πολ. Ἀθην. 42: ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες. Daß auch die schon früher bekannten Zeugnisse eigentlich das Gleiche lehrten, hat Hoeck gezeigt. Richtig urteilte Joh. Töpffer, Das attische Gemeindebuch, Hermes 30 (1893) S. 393 = Beiträge zur griech. Altertumswissensch. (1897) S. 263, Anm. 2. — Demosthenes hatte demnach, als er mündig gesprochen wurde, das 18. Lebensjahr vollendet. Natürlich lag es in seinem Interesse, wie schon Schäfer S. 47 im Anschluß an Thirlwall V, S. 494 hervorgehoben hat, seine Verwaisung möglichst früh eintreten zu lassen; wenn er also 27, 4 sagt, der Vater habe ihn als ἑπτ' ἐτῶν ὄντα hinterlassen, so kann er sehr wohl im achten Lebensjahre schon ziemlich weit vorgerückt gewesen sein, wie auch wir den noch als siebenjährig zu bezeichnen pflegen, der das achte Jahr noch nicht vollendet hat. Nun aber glaubt Schäfer bei den durch 27, 6 (δέκα ἔτη ἡμᾶς ἐπιτροπεύσαντες) bezeugten Jahren der Vormundschaft auch nicht den geringsten Ueberschuß annehmen zu dürfen, schon wegen 27, 69, wo Demosthenes sagt, Aphobos habe seiner Mutter die Mitgift ἔτει δεκάτῳ zurückerstattet. Aehnlich urteilt Lipsius S. 303 und auch Blass, Att. Bereds. III, 1, S. 9 (2. Aufl S. 10) findet, daß man

Schuld von μάλιστα τρία τάλαντα. Hierbei rühmt sich Demosthenes seiner Noblesse, da er die Zinsen ἐπὶ δραχμῇ μόνον, also zu 12% berechne, während μὴ γήμαντος αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ὁ μὲν νόμος κελεύει τὴν προῖκα ὀφείλειν ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς ($1^1/_2{}^d$ monatlich = 18% jährlich). Daß es ein Gesetz des Inhaltes, der Ehemann habe, falls er die Ehe nach Empfang der Mitgift nicht vollzog, diese zu 18% verzinsen müssen, in Athen nicht gab, daß ferner diese 18% nur im Falle der ἀπόπεμψις, nicht bei ἀπόλειψις bezahlt werden mußten, hat zum erstenmal klar dargelegt Gustav Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian (1898) S. 46 ff., und fast gleichzeitig Emil Szanto, Arch.-epigr. Mittlgn. aus Oesterr.-Ung. 20 (1897) S. 108 (nachgetragen von Billeter S. 379). Demosthenes überträgt ohne weiteres die Gesetzesbestimmung über ἀπόπεμψις, die z. B. in der Rede g. Neair. 59, $_{52}$ enthalten ist, auf den vorliegenden Fall, in welchem er 18% gar nicht hätte berechnen dürfen, und spielt durch den Zusatz des wohlfeilen μόνον den Generösen, wie immer da, wo er 12% als Zinsfuß annimmt; vgl. oben S. 5.

In den zehn Jahren der Vormundschaft — diese voll gerechnet — hätten die 8000^d zu 12% 9600^d Zinsen abgeworfen,[1] also würden Kapital und Zinsen 17600^d oder 400^d weniger als 3^t betragen. Demosthenes 27, $_{17}$ sagt, γίγνεται δ', ἐάν τις συντιθῇ, τό τ' ἀρχαῖον καὶ τὸ ἔργον τῶν δέκα ἐτῶν, μάλιστα τρία τάλαντα, ungefähr 3 Talente.

die 10 Jahre der Vormundschaft jedenfalls nicht als übermäßig überschritten berechnen dürfe. Man darf jedoch diesen Ausdruck nicht allzu ängstlich so interpretieren, als ob die zehn Jahre noch nicht voll gewesen seien. Sagt doch, wie Hoeck S. 350 ganz richtig bemerkt, derselbe Demosthenes 31, $_{14}$, Aphobos habe sich sein Vermögen angeeignet volle zehn Jahre (ὅλοις ἔτεσι πρότερον δέκα), bevor er Onetors Schwager geworden sei. Für diesen Graecismus, daß ἔτει δεκάτῳ = δέκα ἔτη sei, braucht man nicht einmal zu den etwas abgelegenen Beispielen Zuflucht zu nehmen, die Voemel in den Marginalien anführt, sondern kann man sich auf die I. Rede g. Aph. selber berufen, wenn man in § 63: εἰ ... ἓξ ἔτη προσεπετροπεύθην ὑπ' αὐτῶν vergleicht mit οὐδὲν ἂν τῶν νῦν παραδοθέντων ἐξήρκεσεν εἰς ἕκτον ἔτος. Voemel hätte sich daher auch nicht zu der Annahme sollen verleiten lassen, Demosthenes habe den Ausdruck δεκάτῳ ἔτει absichtlich in Bezug auf die Mitgift gebraucht, da nach 27, $_{13}$ ff. längere Zeit verflossen sei, bis Aphobos sich im Besitze der ganzen Mitgift befunden habe; denn, wie Mohr S. 6 ganz richtig bemerkte, rechnet Demosthenes gleich nachher (27, $_{18}$) die Zinsen der Mitgift für volle zehn Jahre. — Lassen wir also jener Angabe ihre Dehnbarkeit, so kommen wir mit Hoeck (S. 354) zu dem Ergebnis: Demosthenes ist gegen das Ende des Jahres des Dexitheos (etwa im Juni 384) geboren, hat vor Ablauf seines achten Jahres (etwa im Mai 376) seinen Vater verloren und ist im Skirophorion des Jahres des Polyzelos (Juni 366) in das Gemeindebuch von Paiania eingetragen und mündig gesprochen worden. Dann hat also die Vormundschaft etwas mehr als 10 Jahre gedauert, aber nicht so viel mehr, daß es sich gelohnt hätte, die bequeme Zinsrechnung für 10 Jahre durch die Berücksichtigung von 1—2 Monaten zu komplizieren. Vgl. auch Hoeck S. 350. Auffällig bleibt immerhin, daß Demosthenes, der sonst seinen Vormündern nichts von seiner Forderung erläßt, seine Freigebigkeit in dieser Hinsicht nie besonders betont.

[1] Zinseszinsen sind nirgends in Anschlag gebracht, obgleich sie Griechenland nicht fremd waren; vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 499, und Hermann-Blümner, Griech. Privataltert.[3] S. 459, Anm. 1; s. auch Westermann Sp. 778.

Ebenso sagt er 27, 23 μάλιστα τέτταρα τάλαντα bei einem Posten, bei dem 5^m 20^d fehlen. Bei μικροῦ δεῖν τρία τάλαντα 27, 29 fehlen immerhin noch 20^m und bei ἄλλας τριάκοντα μνᾶς 27, 23 noch 1^m 20^d. Wenn man nicht berücksichtigte, daß Demosthenes durchgehend das Bestreben zeigt, die Posten zu seinen Gunsten nach oben abzurunden, so könnte man aus seinen Vormundschaftsreden für μάλιστα die Bedeutung „gegen“ ableiten. Dem widersprechen aber die über den Gebrauch von μάλιστα bei Zahlen geführten Untersuchungen. Denn man wird dem Ergebnis der besonders auf Thukydides und Xenophon gestützten Untersuchung von J. T. Voemel, Ueber den Gebrauch von μάλιστα bei Zahlen (Gymn.-Progr. Frankfurt a. M. 1852), μάλιστα bedeute *genau*, *gerade* (lat. *ipse*) oder oratorisch *gewiß*, nicht mehr beipflichten, sondern ganz allgemein die Bedeutung des Ungefähren, des Zweifelhaften, des Annähernden darin finden, wie gegen Voemel schon Schubart, Ueber den Gebrauch von μάλιστα bei Zahlen, Zeitschrift für d. Altertumswissensch. 13 (1855) Nr. 13, Sp. 97—104 und Nr. 14, Sp. 105—107, aus Pausanias erwiesen hat.[1] Als allein für sämtliche Fälle zutreffende Bedeutung ergibt sich die einer „ungefähren Wahrscheinlichkeitsbestimmung“, wie richtig bemerkt wurde von Otto Schwab, Histor. Syntax der griech. Komparation in d. klass. Litt. (Beitr. z. hist. Syntax d. gr. Spr. von M. Schanz, Heft 11) 1893, S. 124 f., der die eingehende Erörterung der Frage gleichzeitig in den Jahrb. f. klass. Phil. 147 (1893) S. 585—592: Ueber μάλιστα bei Zahlen und Maßbegriffen im klassischen Sprachgebrauch, gab.[2] Vgl. auch

[1] Auch Voemel selber hat sich dieser Ansicht von Schubart angeschlossen, aber die Pflicht gefühlt, diese Bedeutung aus der ursprünglichen herzuleiten. Mir liegt ein Brief von J. H. Chr. Schubart an Voemel, datiert Kassel, den 21. Aug. 1855, vor, womit jener diesem seine Arbeit übersandte und worin er bemerkt: *Ich hoffe, Sie werden diese ἔρις nicht für ἐπιμωμητή halten; wenigstens sollte sie nach meiner Absicht nicht σχετλίη sein.* Die Antwort von Voemel lautet: *Der unleugbare Gebrauch von μάλιστα in der Bedeutung von „ungefähr“ läßt sich schwer anders als aus dem oratorischen Sinn erklären, wornach eine subjektiv als höchste, volle ausgesprochene Zahl eine objektiv unbestimmte, eine ungefähre wird.* — Hierzu bemerkt Hug S. 9, dem Voemel mit diesen bündigen Worten den Kernpunkt der Frage richtig zu bezeichnen scheint: „Den eigentlichen Begriff von μάλιστα deckt nach unserer Ansicht der deutsche Ausdruck ‚am ehesten‘, welcher auch nur eine annähernde Schätzung statt der Gewißheit voraussetzt.“

[2] Da das Wörtchen sowohl bei Mindest- als bei Höchstbegriffen steht, so ist es ganz zur Partikel abgeschwächt. Schwab bemerkt S. 586 ganz richtig: „μάλιστα bei Zahlen und Maßbegriffen ist in durchaus keinem andern Sinne gebraucht, als in dem sonst geläufigen = *potissimum*, *am ehesten*, *am liebsten*; durch ein μάλιστα bei einer Zahl oder Maßangabe wird diese als eine solche bezeichnet, welche am passendsten, richtigsten scheint, welche der Wirklichkeit am nächsten kommt, wenn eine genaue Bestimmung unmöglich oder unnötig ist.“ Vgl. auch S. 587: „In allen Fällen wird dem Sinne von μάλιστα bei Zahlen und Maßbegriffen das deutsche *ungefähr*, *am wahrscheinlichsten*, *wohl*, *etwa* gerecht. Auch unser *gewiß* wird, wie Voemel richtig bemerkt, so gebraucht, wenn etwas auch nicht gewiß ist.“ — Nicht billigen kann ich es, daß Schwab darauf verzichtet, in den einzelnen Fällen nachzurechnen, wie groß die Differenz nach oben oder unten ist, während das in der Mehrzahl der aufgeführten Beispiele möglich gewesen wäre.

noch Th. Gomperz, Die Schrift vom Staatswesen der Athener und ihr neuester Beurteiler (1891) S. 20, Anm. *, und Classen-Steup zu Thukydides I, 13, 3 (Bd. I⁴, S. 41).

Der erste Posten also, den Demosthenes von Aphobos zurückverlangt, beträgt nebst Zinsen für 10 Jahre rund 3 Talente.

2. Die Schwertfabrik. Den zweiten Posten bildet die Werkstätte mit den 32—33 Schwertfegern oder Waffenschmieden (Ἐνεργά 1 a). Während Demosthenes für I, 1 b und I, 2 (s. Tabelle S. 2) den Wert angibt ($40^m + 60^m$), fehlt diese Angabe bei den μαχαιροποιοί. Da aber die Summe der drei Posten 290^m beträgt, so ist das Natürlichste, anzunehmen, daß der erste Posten 190^m betragen habe. Nun aber sagt Dem. 27, 9, diese Werkstätte habe beschäftigt μαχαιροποιοὺς μὲν τριάκοντα δύο ἢ τρεῖς, ἀνὰ πέντε μνᾶς καὶ ἕξ, τοὺς δ' οὐκ ἐλάττονος ἢ τριῶν μνῶν ἀξίους, d. h. 32 oder 33 Waffenschmiede, teils zu 5 und 6 Minen, zum Teil aber nicht weniger als 3 Minen wert.

Es ist verkehrt, wenn Naber S. 191, der auch mit seinen sonstigen Aufstellungen über diesen Punkt nicht glücklich ist, behauptet, nach der Ausdrucksweise des Demosthenes seien nur einige $5—6^m$ wert gewesen. „Dem gegenüber muß bemerkt werden", sagt A. Hug S. 7, „daß nach griechischem Sprachgebrauch die erste Kategorie als die der Zahl nach weit überwiegende, die zweite durch ein loses τοὺς δὲ angereihte als die kleine Minderzahl angesehen werden muß. Wären die beiden Kategorien einander gleichgestellt, so müßte auch im ersten Gliede τοὺς μὲν stehen; ἀνὰ πέντε μνᾶς καὶ ἕξ könnte auch griechisch ausgedrückt werden durch τοὺς μὲν πολλοὺς oder πλείστους, wobei das zweite Glied heißt, die Minderzahl aber, bei denen das nicht zutrifft. Xen. Hell. 1, 2, 14: οἱ αἰχμάλωτοι — ἀποδράντες νυκτὸς ᾤχοντο εἰς Δεκέλειαν, οἱ δ' εἰς Μέγαρα. Kühner, Gr. Grtk. II, S. 808, Anm. 4: „Stände οἱ αἰχμάλωτοι . . . οἱ μὲν . . . οἱ δὲ, so würde die Anzahl beider eine gleich große gewesen sein."

Wir können die Summe von 190^m nicht anders erhalten, als wenn wir den Durchschnittspreis für einen Waffenschmied zu $5^3/_4{}^m$ ansetzen; das ergibt für 33 Mann $189^3/_4{}^m$ oder rund 190^m. So hat Voemel S. 437 gerechnet und, wie aus Anhang I, Punkt 2 zu sehen ist, im Handexemplar die Bemerkung beigefügt, Demosthenes rechne hier zu seinem Vorteil, als wenn keine Sklaven von 3^m darunter gewesen wären. Diese Bemerkung hat er fast wörtlich wiederholt in der Zeitschrift f. d. Altertumswiss. 1852, Nr. 5, S. 36. — Oder man kann auch mit Buermann S. 803, um für 33 Sklaven 190^m zu bekommen, 29 zu $6^m = 174^m$, bloß 2 zu $5^m = 10^m$ und im günstigsten Falle noch 2 zu 3^m ansetzen; das erlaubt aber der Wortlaut kaum. — Setzt man x Sklaven zu 3^m an und $33 - x$ zu $5^1/_2{}^m$, so ergibt, wie M. Fränkel zu Boeckh, Staatshausb. Anm. 118, S. 18* ganz richtig bemerkt, die Gleichung $3x + (33 - x)\,5^1/_2 = 190$ ein negatives, also unmögliches Resultat. — Setzt man dagegen $33 - x$ Sklaven zu



6^m an, so erhält man $x = \frac{8}{3}$, also bloß 2 Sklaven zu 3^m, womit, wie gesagt, dem Texte nicht Genüge geleistet ist.

Wir stehen also vor der Möglichkeit, entweder mit Voemel anzunehmen, daß Demosthenes die Summe so berechnet, als wäre jeder Schwertfeger beinahe 6^m wert — dann ist der Zusatz τοὺς δ᾽ οὐκ ἐλάττονος ἢ τριῶν μνῶν ἀξίους ein bloßes Spielen mit Worten — oder aber eine Textesänderung vorzunehmen. Buermann S. 803 ist überzeugt, daß bei diesem Sachverhalte die Annahme unerläßlich ist, daß der Passus verderbt überliefert sei. Während er doch sonst gar kein Bedenken trägt, die Ehrlichkeit des Demosthenes anzuzweifeln, findet er hier eine Aenderung nötig und zwar verbindet er die Angabe τοὺς δ᾽ οὐκ ἐλάττονος ἢ τριῶν μνῶν ἀξίους mit κλινοποιούς — diese waren ja zu bloß 40^m verpfändet, aber thatsächlich mehr als 40^m wert — indem er sie hinter τετταράκοντα μνῶν ὑποκειμένους versetzt, womit „alles ins Gleiche gebracht“ sei. Diese Vermutung ist, wie schon Blass, Burs. Jahresber. Bd. 9 (1877) S. 288 bemerkt hat, sprachlich unmöglich, denn τοὺς δὲ müßte natürlich fallen und eine Bezeichnung für unser „je“ eingeschoben werden. Da war denn doch A. Hug vorsichtiger, der die Möglichkeit einer Textverderbnis ebenfalls erwog und, unabhängig von Buermann, den Gedanken äußerte, die betreffenden Worte könnten zu den κλινοποιοί gehören etwa in der Form: τετταράκοντα <μὲν> μνῶν ὑποκειμένους, <αὐ>τοὺς δ᾽ οὐκ ἐλάττονος ἢ τριῶν μνῶν ἀξίους. Hug führt jedoch diese Konjektur nur an, um sie selber abzuweisen und einen andern Ausweg vorzuschlagen.

„Minder kühn und daher empfehlenswerter“, sagt er S. 7, „ist die Voraussetzung, daß bei der bestimmt lautenden Summe von § 10: $4^t\,50^m$, welche die ἐνεργά zusammenfassen, in der detaillierten Rechnung des Demosthenes, aus der er nur das Ergebnis verliest, noch ein paar Faktoren mitspielen, die er hier nicht genannt hat; neben den Sklaven konnte z. B. auch noch das Mobiliar der Werkstätten mit in Anschlag kommen, so daß der Durchschnittswert der Messerschmiede nicht mehr als 5^m betragen mochte.“ Aehnlich urteilt Morf S. 19: „Ganz einfach und natürlich gestaltet sich die Sache, wenn wir annehmen, daß unter der Summe von $3^t\,50^m$, welche die Fabriken repräsentieren, auch der Wert der Gebäulichkeiten inbegriffen ist. Ja es wird diese Annahme geradezu unumgänglich, wenn wir bedenken, daß Demosthenes von den ἐργαστήρια spricht (§ 9) und nicht bloß von den Sklaven. Es ist doch gewiß nicht vorauszusetzen, daß unter dem Titel οἰκία auch die Fabrikräumlichkeiten und Magazine inbegriffen seien, die einen immerhin ansehnlichen Umfang gehabt haben müssen.“ Die beiden Annahmen und ihre Begründung klingen recht plausibel, wie denn auch Buermann S. 803, Anm. 1 bemerkt, es sei auffallend, daß für die Waffenfabrik nicht eine besondere Summe ausgesetzt sei. Aber freilich wäre in diesem Falle eine leichte Verbesserung des überlieferten Textes nicht möglich; denn es müßte etwa ein Ausdruck wie τὸ δὲ μαχαιροποιεῖον oder etwas Aehnliches dagestanden haben. Natürlich

kann man, sobald man von Demosthenes nicht erwähnte Objekte, wie die Werkstätten, Magazine, Werkzeug und sonstiges Werkstättenmobiliar, in jener Summe inbegriffen sein läßt, die Zusammensetzung des übrigbleibenden Postens beliebig rekonstruieren; aber man verliert hierbei den Boden noch mehr unter den Füßen, als wenn man bei der faktischen Angabe des Demosthenes stehen bleibt, ohne etwas weiteres in dieselbe hineinzuinterpretieren.

Auf einem besondern Wege versuchte Westermann Sp. 771 die Stelle zu erklären. Er nahm an, Demosthenes habe die 20 κλινοποιοί zu ihrem vollen Werte, der wohl 80^{m} betragen mochte, gerechnet. Diese Annahme findet, wie Morf S. 23 sehr richtig bemerkt hat, schon darin ihre Widerlegung, daß ja Demosthenes von den Vormündern, die das ganze Pfand beiseite schafften (27, 24), nie mehr als 40^{m} beansprucht und er sich doch offenbar in der ganzen Rechnung konsequent bleiben mußte. Zudem wäre bei einer Veräußerung des Pfandes der Mehrerlös, die Hyperocha, dem Pfandschuldner zugefallen, so daß Demosthenes unter keinen Umständen mehr als 40^{m} beanspruchen durfte.[1]

Angesichts dieser Sachlage werden wir uns am besten mit M. Fränkel der Ansicht von Voemel anschließen, daß Demosthenes den Wert der μαχαιροποιοί hier zu hoch ansetzt, dagegen bei der Zurückgabe der Sklaven, nachdem die wertvollsten verkauft waren, die übrig gebliebenen zu niedrig schätzt. Vgl. auch oben S. 10 f.

Schließlich bleibt noch die Frage nach der Rendite der Werkstätten des Demosthenes kurz zu erörtern. Die 32—33 μαχαιροποιοί im Werte von 190^{m} lieferten einen jährlichen Nettogewinn von 30^{m}, also fast 16%, die 20 κλινοποιοί dagegen im Werte von 40^{m} einen Ertrag von 12^{m} jährlich oder 30%. Auf diese Ungleichheit hat schon Boeckh, Staatsh. I, S. 102 hingewiesen und dieselbe als „auffallend genug" bezeichnet. M. Fränkel Anm. 122, S. 21* findet, die Verschiedenheit erledige sich damit, daß die Zahl 190^{m} zu hoch sein müsse. Westermann Sp. 771 schlägt die 20 κλινοποιοί statt zu 40^{m} zu 80^{m} realem Werte an und erhält dann für beide Werkstätten die gleiche Rendite. Diese Berechnung ist aber, wie wir eben gesehen haben, unzulässig, und zudem verrechnet er sich beim Reinertrag der Schwertfabrik.

Auf andere Weise sucht Naber S. 192 die Ungleichheit zu erklären. Er nimmt nämlich an, daß auch das verarbeitete Material in den hier genannten Kapitalsummen inbegriffen sei, und Voemel Punkt 1 (s. Anhang I) scheint ihm beizustimmen. Jede dieser beiden Fabriken verbrauchte monatlich für etwa 2^{m} Material (27, 31), also viel-

[1] Daß in Athen bei der Pfandveräußerung der Mehrerlös über die Schuldsumme hinaus dem Pfandschuldner zukam, ergibt sich für die Hypothek aus Dem. 31, 6. Mit Unrecht leugnet für die Hypothek die Pflicht der Herausgabe der Hyperocha H. F. Hitzig, Griech. Pfandrecht S. 85, während er gewiß recht hat, dieselbe bei πρᾶσις ἐπὶ λύσει nicht anzuerkennen (S. 77). Ebenso urteilt B. Kübler, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XVI, Roman. Abtlg. (1895) S. 348

3



leicht etwa 20ᵐ jährlich. Will man die Rendite der Fabriken berechnen, so muß man diese Summe als Kapital in Rechnung bringen. Auch Demosthenes muß, wie MORF S. 22, Anm. 16 sehr richtig bemerkt, so gerechnet haben, da ja die jährlich eingehenden 12ᵐ der Schreinerwerkstätte nicht einmal hingereicht hätten, den Materialbedarf für 7 Monate zu decken. Schließlich muß bei einer richtigen Rentabilitätsberechnung auch der Wert der Gebäulichkeiten in Anschlag gebracht werden, sowie der Umstand, daß der wahre Wert der Schreiner mehr als 40ᵐ, vielleicht etwa 60ᵐ betrug. Wenn wir nun einige dieser Werte, die uns nicht näher bekannt sind, willkürlich ansetzen, so könnten wir etwa folgende Rentabilitätsrechnung aufstellen:

	Wert der Sklaven	Material	Gebäulichkeiten	Jährlicher Reinertrag
Waffenfabrik	165ᵐ	20ᵐ	15ᵐ	30ᵐ
Schreinerwerkstätte . . .	60ᵐ	20ᵐ	10ᵐ	12ᵐ

Darnach gibt bei der Waffenfabrik ein Kapital von 200ᵐ einen Jahresertrag von 30ᵐ oder 15 %, bei der Schreinerwerkstätte ein Kapital von 90ᵐ einen Ertrag von 12ᵐ oder gegen 14 %.

Für die Frage, wie groß die Forderung des Demosthenes an Aphobos auf diesem Posten gewesen sei, kommt dieser Unterschied in der Rentabilität nicht weiter in Betracht. Demosthenes rechnet so: Da das ἐργαστήριον der μαχαιροποιοί beim Tode des Vaters jährlich 30ᵐ netto abwarf (τριάκοντα μνᾶς ἀτελεῖς, 27, 9), so hätten, nachdem die Vormünder die Hälfte der Sklaven verkauft hatten, die übrig bleibenden 15 einen jährlichen Reinertrag von 15ᵐ liefern sollen. Therippides hat in seiner Rechnung für die 7 Jahre, während welcher er die Aufsicht über den Betrieb dieser Werkstätte führte, einen Jahresertrag von nur 11ᵐ angesetzt, nach Demosthenes 4ᵐ zu wenig; jedoch läßt sich eine solche Abnahme der Rendite auch sonst begreifen und erklären. Aphobos dagegen, welcher die Aufsicht die ersten zwei Jahre führte (δύ' ἔτη τὰ πρῶτα ἐπιμεληθείς, 27, 19), hat in seiner Rechnung gar keinen Ertrag aufgeführt, sondern redet sich entweder damit aus, daß er sagt, die Fabrikation habe gestockt (ἀργῆσαι τὸ ἐργαστήριον), oder damit, daß er sich der Verantwortlichkeit entschlägt und behauptet, Demosthenes habe sich mit seiner Forderung an den Fabrikaufseher, seinen Freigelassenen Milyas, zu halten.[1]

An diesen Behauptungen des Aphobos kann etwas Wahres sein. Selbstverständlich wird er nicht behauptet haben, unter seiner Verwaltung habe die Fabrikation völlig gestockt, denn er hat ja selber in seiner Rechnung einen ziemlich hohen Posten für Elfenbein, Schwertgriffe und andere Zuthaten, welche die μαχαιροποιοί brauchten, angesetzt und damit bewiesen, daß unter seiner Verwaltung weiterfabriziert wurde

[1] Vgl. auch die Zusammenfassung 28, 12: Δύο ἔτη τὸ ἐργαστήριον διοικήσας Θηριππίδῃ μὲν ἀποδέδωκε τὴν μίσθωσιν, ἐμοὶ δέ, δυοῖν ἐτοῖν λαβὼν τὴν πρόσοδον, τριάκοντα μνᾶς, οὔτε αὐτὰς οὔτε τὸ ἔργον ἀποδέδωκεν.

(27, 20: λόγον αὐτὸς ἀπενήνοχεν ἀναλωμάτων οὐκ εἰς σιτία τοῖς ἀνθρώποις, ἀλλ' εἰς ἔργα und dazu BUERMANN S. 825). Aber eine zeitweilige Stockung konnte sehr wohl eingetreten sein, da Aphobos noch vor Ablauf des ersten Jahres der Vormundschaft (375) unter Timotheos als Trierarch nach Kerkyra ausfahren mußte und erst nach einem Jahre zurückkam. So erscheint auch die zweite Behauptung des Aphobos, Milyas habe die Verwaltung geführt und sei für den Ausfall am Ertrage verantwortlich zu machen,[1] nicht bloß als leere Ausrede. Immerhin gelang es ihm nicht, die Verantwortlichkeit gänzlich von sich abzuwälzen, denn Demosthenes weist nach, daß er dem Therippides für drei Sklaven, die dieser in der Fabrik mitarbeiten ließ — offenbar gehören sie zu den von Therippides und Demophon aus der Hinterlassenschaft des Demosthenes erstandenen Arbeitern — den Lohn bezahlt hat.

Möglich, sogar wahrscheinlich ist es, daß Demosthenes, wenn er für die zwei Jahre der Verwaltung des Aphobos einen Ertrag von 30^{m} verlangte, sein Guthaben überschätzte. Jedenfalls aber war er berechtigt, da Aphobos diesen Posten nicht unter den Einnahmen aufführte, sondern sich widerrechtlich aneignete, ihn von ihm zu verlangen und zwar samt Zinsen. Wenn Aphobos den Ertrag unterschlug, so darf Demosthenes voraussetzen, er hätte die 30^{m} ziustragend anlegen können; dann hätten sie in den letzten 8 Jahren der Vormundschaft[2] zu 12% rund weitere 30^{m} (genau

[1] So hat diese Verhältnisse schon SCHÄFER I, S 248 (= 2. Aufl. S. 277) ganz richtig dargestellt, während die Darstellung von BUERMANN S. 825 f., die zwar von der gleichen Grundanschauung ausgeht, weit über das Ziel hinausschießt. So soll der Verkauf der Hälfte der Sklaven durch Aphobos erfolgt sein, nicht damit er den vollen Betrag der Mitgift (80^{m}) erhalte, sondern weil die Geschäfte gerade im ersten Jahre schlecht gegangen seien. — Hingegen gebe ich BUERMANN S. 826 gerne zu, daß es von Demosthenes „eine mehr als sonderbare Zumutung" wäre, wenn er von Aphobos verlangt hätte, er solle jetzt noch, nach Ablauf der Vormundschaft, die fertige Ware ihm vorweisen, falls er behaupte, er habe dieselbe nicht verkaufen können. Aber in einem wesentlichen Punkte fasse ich die Stelle anders auf. Die Worte 27, 21: εἰ δ' αὖ γενέσθαι μὲν φήσει (sc. τὴν ἐργασίαν), τῶν δ' ἔργων ἀπρασίαν εἶναι, δεῖ δήπου τά γε ἔργα αὐτὸν ἀποδεδωκότα μοι φαίνεσθαι, καὶ ὧν ἐναντίον ἀπέδωκε παρασχέσθαι μάρτυρας sind nach meinem Gefühl gerade durch das εἰ als eine jener bekannten Zulagen des Anklägers gegenüber dem Angeklagten charakterisiert, auf die dieser in seiner Verteidigung, wenn er klug ist, gar nicht antworten wird. Aphobos wird sich vielmehr voraussichtlich auf die Behauptung verlegen, die Fabrikation habe gestockt, daher die vorläufige Widerlegung mit ἂν eingeleitet ist: ἂν μὲν οὖν ἀργὸν φῇ γενέσθαι (27, 20). Gerade umgekehrt faßt aber BUERMANN diese Stellen, indem er den mit εἰ eingeleiteten Einwand als den bezeichnet, „den Aphobos wirklich vorbrachte".

[2] Gewöhnlich, auch von FORSTER S 350, werden als Zinsen von 30^{m} für 8 Jahre 28^{m} (genauer 28^{m} 80^{d}) angesetzt. Sehr richtig bemerkt dazu MORF, Mskpt. S. 54: „Wir erwarten von einer genau und gewissenhaft abgelegten Rechnung, daß im vorliegenden Falle von dem ersten Jahresertrage 9 Jahre Zins = 16^{m} 20^{d}, vom zweiten 8 Jahre Zins = 14^{m} 40^{d} gerechnet werden, was zusammen wirklich 30^{m} (60^{d}) ergibt." Also hat Demosthenes richtig gerechnet. — BUERMANN S 824 meint, der Umstand, daß Aphobos die Verwaltung der Schwertfabrik im zweiten Jahre abgegeben habe, dürfe keinen Unterschied in der Berechnung der Zinsen begründen, und streicht die 28^{m} 80^{d}, weil Demosthenes



30^m 60^d) Zinsen abgeworfen. Das ergibt für den ganzen Posten $60^m = 1^t$ und zum ersten Posten addiert als persönliche Schuld des Aphobos rund 4^t.[1]

Andere unredliche Manipulationen vollzog Aphobos im Komplott mit seinen Vormündern (μετὰ τῶν ἄλλων ἐπιτρόπων κοινῇ, 27, 33): da aber die Klage zunächst gegen ihn durchgeführt wird, so wird er in erster Linie für seinen Anteil verantwortlich gemacht. Den dritten Posten der Forderung des Demosthenes bilden die κλινοποιοί.

3. Die Stuhlfabrik.[2] Die κλινοποιοί bilden im Inventar der Hinterlassenschaft Posten 1 b der ἐνεργά. Ueber sie vgl. 27, 24-29 und kurz zusammenfassend 28, 12.[3] Die 20 Sesselmacher lieferten dem Vater des Demosthenes jährlich einen Reinertrag von 12^m.[4]

---

sonst nicht vom Jahresertrag noch Zinsen berechne. Wenn aber Aphobos die Summe unterschlug, so war diese Zinsberechnung richtig. Ganz verkehrt ist die Behauptung: „Demosthenes berechnet von dem zweijährigen Ertrag der Schwertfabrik noch einmal 8jährige Zinsen, d. h. er rechnet Zinseszins (sic!) statt der einfachen Zinsen.“

[1] Ich glaube mit Beermann S. 808 f., daß die Worte 27, 33: ἃ συντεθέντα πρὸς τὴν προῖκα μάλιστα τέτταρα τάλαντα γίγνεται σὺν τοῖς ἀρχαίοις unmittelbar an ἄλλας τριάκοντα μνᾶς εὑρήσει anschließen müssen; hierbei ist σὺν τοῖς ἀρχαίοις nicht zu beanstanden, weil gerade vorher nur vom Ertrag und von Zinsen die Rede war. Nach dieser Umstellung passen die beiden einander gegenübergestellten Glieder: καὶ ταῦτα μὲν ἰδίᾳ μόνος εἴληφεν, ἃ δὲ μετὰ τῶν ἄλλων ἐπιτρόπων κοινῇ διήρπακε gut zusammen. — Im Folgenden läßt sich, wie Förster S. 352 gezeigt hat, ἔνια neben ὅσα nicht verteidigen, da diese Begriffe einander ausschließen; aber das von ihm vorgeschlagene καὶ ὅσα ἐστὶν ἃ κτλ. ist, obgleich paläographisch leicht, sprachlich bedenklich und durch πόσον τινά (27, 30) nicht zu stützen. Ich glaube, ἔνια sei als in den Text geratene Marginalglosse zu ὅσα zu streichen.

[2] Ich wähle diesen ungenauen Ausdruck, abwechselnd mit Schreinerwerkstätte, um nicht immer das streng genommen unübersetzbare κλινοποιοί setzen zu müssen.

[3] Diese Stelle lautet: ταῦτα τἀνδράποδα ὡς αὑτὸν λαβὼν οὗτος, καὶ τἄλλα τὰ μετὰ τούτων ὑποτεθέντα ἡμῖν, ἀνάλωμα μὲν εἰς αὐτὰ τοσοῦτο λελόγισται, λῆμμα δ' ἀπ' αὐτῶν οὐδ' ὁτιοῦν, καὶ αὐτοὺς δὲ τοὺς ἀνθρώπους ἠφάνικεν, οἳ δώδεκα μνᾶς ἀτελεῖς ἑκάστου τοῦ ἐνιαυτοῦ προσέφερον.

[4] Wir würden erwarten, daß Demosthenes sich zum Beweise hiefür etwa auf die Geschäftsbücher seines Vaters berufen würde; jedoch werden ihm die Vormünder dieselben ebenso gut vorenthalten haben wie das Testament, dessen Inhalt er bloß durch Mitteilungen seiner Mutter kennt (27, 40), und wie die ὑπομνήματα (28, 6). Doch hatte Demosthenes ein solches Beweisinstrument nicht einmal nötig, da alle drei Vormünder bekennen, diese Werkstätte mit den 20 κλινοποιοί übernommen zu haben. Die Worte 27, 24: τούτους γὰρ καταλειφθῆναι μὲν οἴκοι παρ' ἡμῖν πάντες ὁμολογοῦσι, καὶ τὰς δώδεκα μνᾶς ἑκάστου τοῦ ἐνιαυτοῦ τῷ πατρὶ γίγνεσθαί φασιν sind nicht etwa eine Berufung auf die Notorietät der Thatsache, da πάντες bloß die drei Vormünder bezeichnet, wie sich aus § 26 klar ergibt: ὁμολογοῦντες καταλειφθῆναι καὶ λαβόντες ὡς αὑτοὺς καὶ καρπωσάμενοι. In der Stelle 27, 24 steht neben dem Aorist καταλειφθῆναι der Inf. Imperf. γίγνεσθαι für die wiederholte Handlung. Die Konjektur γενέσθαι von Förster S. 353, der meinte, „die prononcierte Beziehung auf die Vergangenheit verlange den Aorist“, ist also überflüssig. Nur beiläufig bemerke ich, daß Försters Versuch (S. 350), von der πρόσοδος τῶν κλινοποιῶν auch noch Zinsen zu berechnen, um die 10^t als Schuld des Aphobos zu erhalten, von Beermann S. 809 zurückgewiesen ist. Ob freilich die Angaben des Demosthenes über diesen Posten nicht eine kleine Erhöhung desselben zulassen, werden wir am Schlusse dieses Abschnittes untersuchen. Beermann

Die Vormünder führten jedoch unter diesem Titel keine Einnahmen auf, wohl aber erhebliche Ausgaben, gegen 1000^{d}, und lieferten die Arbeiter nach Ablauf der Vormundschaft nicht aus, sondern ergingen sich in allgemeinen Verdächtigungen gegenüber dem Pfandschuldner Moiriades, der die 20 Sesselmacher beim Vater des Demosthenes für 40^{m} verpfändet hatte. So gaben sie vor, das Pfand sei für den Gläubiger verloren gegangen infolge der Insolvenz des Pfandschuldners (ὡς ὑπέρχρεως γέγονεν, 27, 25). Damit wollten sie offenbar andeuten, entweder habe Moiriades selber das Pfand beiseite geschafft oder seine sonstigen Gläubiger hätten sich in den Besitz desselben gesetzt. Während also die Vormünder so die Schreinerwerkstätte samt den 20 Arbeitern möchten verschwinden lassen (ἄρδην ὅλον τὸ ἐργαστήριον ἀφανίζουσιν, 27, 26), weist Demosthenes durch Zeugen nach, daß Aphobos, nachdem er die Verwaltung dieser Werkstätte übernommen hatte, dem Moiriades sogar noch weitere 500^{d} von sich aus auf das gleiche Objekt lieh und diese nach seinem eigenen Zugeständnisse richtig zurückerhalten hat. Vielleicht dürfen wir, obgleich das Demosthenes natürlich nicht sagt, mit R. Dareste, Les plaidoyers civils de Démosthène, I, p. 29, note 19 annehmen, Aphobos habe das Unterpfand veräußert, um wieder zu seinem Gelde zu kommen.

Demosthenes berechnet die von den Vormündern unterschlagene Summe — 40^{m} ἀρχαῖον und τὸ ἔργον für 10 Jahre zu je 12^{m} — auf μικροῦ δεῖν τρία τάλαντα (genau 2^{t} 40^{m}), verlangt also von Aphobos unter diesem Titel vom gemeinsam Unterschlagenen (τῶν κοινῇ διαπεφορημένων) ein Drittel oder rund ein Talent.

4. Die Rohmaterialien. Es handelt sich hier bloß um das vom Vater hinterlassene Elfenbein und Eisen (τὰ περὶ τοῦ ἐλέφαντος καὶ σιδήρου τοῦ καταλειφθέντος, 27, 30–34), wofür Demosthenes im Inventar (27, 10) mit Einschluß der Gestelle für die κλῖναι (ξύλα κλίνεια) einen Wert von gegen 80^{m} angesetzt hatte.[1] Während Aphobos und seine Mitvormünder zwar nicht leugneten, die κλινοποιοί übernommen zu haben, wohl aber, von ihnen Einnahmen erhalten zu haben, leugnen sie rundweg, daß ihnen Materialvorräte übergeben worden seien (οὐδὲ γὰρ ταῦτ' ἀποφαίνουσιν). Demosthenes aber behauptet mit Recht, wenn beim Tode des Vaters so viele Stuhlmacher und Schwertfeger vorhanden gewesen seien, so habe auch Rohmaterial zum Verarbeiten vorhanden

S. 825 bemängelt den Ansatz von 12^{m} Jahresertrag, den ja Demosthenes gewiß nicht zu niedrig berechnet hat, und spricht davon, daß nach der Zurückzahlung der 40^{m} Demosthenes nur noch 12% Zinsen statt 30% Ertrag hätte ansetzen dürfen, als ob wir etwas von einer solchen Zurückzahlung wüßten. Dem Kläger sind 20 κλινοποιοί durch die Vormünder beseitigt worden; dadurch verliert er nicht nur das Kapital, sondern auch den Ertrag von 10 Jahren; diesen darf er daher füglich als solchen in Rechnung bringen.

[1] Die im Inventar zu 70^{m}, d. h. dem Ankaufspreis, angesetzten Vorräte an Erz und Galläpfeln kommen bei der Forderung an Aphobos nicht in Betracht, da aus dem Erlös derselben nach der Zeugenaussage des Aphobos (27, 43) dem Therippides das Legat im Betrage von 70^{m} ausgerichtet wurde.

sein müssen. Die Stuhlfabrik habe monatlich wohl (ῥᾳδίως 27, 31) für 2ᵐ Elfenbein, die Schwertfabrik mit Einschluß des Eisens ebensoviel gebraucht, also habe der Vater doch offenbar, um seine Arbeiter zu beschäftigen, Rohmaterialien hinterlassen. Die Vorräte seien sogar so groß gewesen, daß der Vater bei seinen Lebzeiten an andere habe Rohmaterialien verkaufen können und daß auch Demophon und Aphobos nach dem Tode des Vaters diesen Handel hätten fortsetzen können. Offenbar nahm dieser Handel ein Ende, als die Vorräte verarbeitet oder verkauft waren, denn die Vormünder scheinen keine neuen Materialanschaffungen gemacht zu haben. Therippides ist in diesem Zusammenhange nicht genannt, vielleicht, weil zu der Zeit, wo er die Verwaltung der Fabriken übernahm, alles entbehrliche Rohmaterial verkauft war. Wenn aber Demophon hier neben Aphobos als Verkäufer genannt ist, so dürfen wir aus dieser Stelle, zusammengehalten mit 27, 19, mit BUERMANN S. 820 den Schluß ziehen, daß Aphobos die Verwaltung der Fabriken in den ersten zwei Jahren besorgte, Demophon im dritten und Therippides in den übrigen sieben Jahren.[1]

Demosthenes läßt seine Behauptungen durch Zeugen bestätigen und rechnet als Erlös für den Verkauf von Elfenbein — so nennt er den Posten a potiori, aber jedenfalls ist das Eisen hinzuzunehmen — mehr als ein Talent (πλέον ἢ τάλαντον 27, 33 = μάλιστα τάλαντον 28, 13).[2] Wie viel er von dieser Summe dem Aphobos selber anrechne, sagt Demosthenes hier nicht. Wir können den Betrag jedoch bestimmen, wenn wir von der Gesamtforderung des Demosthenes an Aphobos, den 10 Talenten,

[1] Für die zweijährige Verwaltung des Aphobos vgl. auch 28, 12: δύο ἔτη τὸ ἐργαστήριον διοικήσας Θηριππίδῃ μὲν ἀποδέδωκε τὴν μίσθωσιν, ἐμοὶ δέ, δυοῖν ἐτοῖν λαβὼν τὴν πρόσοδον, τριάκοντα μνᾶς, οὔτε ταύτας οὔτε τὸ ἔργον ἀποδέδωκεν. — SCHÄFER I², S 277, Anm. 1 weist die von mir angenommene Kombination BUERMANNS zwar nicht zurück, möchte aber eher eine Pause von einem Jahre annehmen, während der wirklich nicht gearbeitet wurde, und dieselbe zwischen die zweijährige Verwaltung des Aphobos und die siebenjährige des Therippides verlegen. Bei dieser Annahme ist jedoch unklar, warum Demophon bei diesem Materialverkauf genannt ist. — Auf die ganz unhaltbaren Folgerungen, die BOEHNECKE, Forschungen I, S. 73 aus der Stelle 27, 19 und 22 gezogen hat, brauche ich um so weniger einzugehen, als auch noch BLASS, Att. Bereds. III², I, S. 10, Anm. 1 sich gegen ihn ausgesprochen hat

[2] DINDORF schreibt zwar mit VOEMEL 28, 13: τοῦτον τὸν ἐλέφαντα καὶ τὸν σίδηρον πεπρακὼς οὐδὲ καταλειφθῆναί φησιν, ἀλλὰ καὶ τούτου τὴν τιμὴν ἀποστερεῖ με, μάλιστα τάλαντον καὶ δισχιλίας. VOEMEL meinte, die nach Verlesung des folgenden Postens erwähnten 3ᵗ 10ᵐ seien die Summe der vorausgegangenen. In der That ergäben die Posten προίξ = 80ᵐ + πρόσοδος τῶν ἐργαστηρίων δυοῖν ἐτοῖν = 30ᵐ + ἐλέφας καὶ σίδηρος = 80ᵐ die gewünschte Summe 190ᵐ = 3ᵗ 10ᵐ. Jedoch ist die Voraussetzung VOEMELS unrichtig; denn, wie schon FORSTER S. 347 gegen ihn ausgeführt hat, bezeichnen die 3ᵗ 10ᵐ die Forderung des Demosthenes an Aphobos persönlich (ἰδίᾳ oder χωρὶς τῶν ἄλλων) nach Abzug des von den Vormündern für ihn Ausgelegten oder ihm Zurückerstatteten (vgl. 27, 34). Das von VOEMEL S. 442 willkürlich zugesetzte καὶ δισχιλίας ist also mit BLASS zu streichen. Es ist erfreulich, daß VOEMEL selber seinen Irrtum erkannt und in seinem Handexemplare korrigiert hat Siehe unten Anhang I, Punkt 9 und 10

die Summe der übrigen, uns bekannten Posten subtrahieren. Diese beträgt nahezu 8ᵗ; also verbleiben für den Posten Rohmaterialien mehr als 2ᵗ. Diese 2ᵗ erhalten wir, wenn wir zu dem Posten von 1ᵗ die zehnjährigen Zinsen zu 12 % im Betrage von 7200ᵈ = 1ᵗ 12ᵐ addieren. So rechnet BUERMANN S. 820; daß aber diese Berechnung und die Zuweisung des g a n z e n Postens an Aphobos unzulässig sei, werden wir am Schlusse dieses Abschnittes sehen. Bezeichnend ist übrigens, daß Demosthenes, gewohnt, sich darüber zu beklagen, daß ihm die Vormünder die Kapitalien samt den Zinsen gestohlen haben, auch hier sagt, τούτου ... τοῦ ἐλέφαντός ἐστι πλέον ἢ τάλαντον, ὃν οὔτε αὐτὸν οὔτε τὸ ἔργον μοι ἀποφαίνουσιν (27, 33), als ob solche Rohmaterialien sich verzinst hätten, während an denselben vielmehr, wenigstens solange sie nicht verkauft waren, Abschreibungen vorgenommen werden mußten.

5. Kapitalien. Die Posten 1—4 beschlagen von den beim Tode des Vaters nicht zinstragend angelegten Vermögensteilen bloß den ersten (ἀργά 1); die nächste Forderung wird sich also aus den unter ἀργά 2 aufgeführten Kapitalien ergeben. Da jedoch Demosthenes bei der Berechnung seiner Forderung nicht dem Inventar der Hinterlassenschaft folgt, so schlägt er auch hier einen andern Weg ein und setzt als fünfte Forderung die Summen, welche die Vormünder nach ihrem eigenen Zugeständnisse in der Vormundschaftsrechnung (ἐν τοῖς λόγοις τοῖς τῆς ἐπιτροπῆς, 27, 39) je einzeln empfangen haben.[1] Während sie bestreiten, je in den Besitz der unter 1—4 aufgezählten Einnahmen gekommen zu sein, leugnen sie den Empfang von barem Gelde nicht. Jedoch sind diese Gelder bis auf weniges verschwunden, indem die Vormünder zahlreiche Ausgaben in ihrer Rechnung aufführen. Aphobos hat dem Demosthenes bloß 31ᵐ ausbezahlt und Demophon stellt bei diesem Titel sogar noch eine Forderung an Demosthenes.[2] Dieser dagegen rechnet aus, daß alle drei Vormünder noch mehr als 8ᵗ von seiner Barschaft besitzen sollten, natürlich mit Einschluß der Zinsen, Aphobos allein mehr als ein Drittel davon, nämlich 3¹/₆ᵗ. Hierbei schlägt er die Ausgaben für Unterhalt, Erziehung und Steuern höher an als die Vormünder selber, und bringt in Abzug, was sie ihm zurückerstattet hatten.

[1] VOEMEL, Tabelle VI, hat diesen Posten im Betrage von 3ᵗ 10ᵐ vollständig übersehen. Gegen ihn FÖRSTER S. 346.

[2] Die Stelle 27, 38 ist zu schreiben: Δημοφῶν δὲ καὶ πρὸς ὀφείλοντας ἡμᾶς ἐνέγραψεν, nicht προσοφείλοντας, da es sich hier nicht um „m e h r schulden" handelt, sondern um „sogar, obendrein noch s c h u l d e n." Mit Recht verlangt FÖRSTER S. 353 außer hier auch § 59 und § 63 die Schreibung πρὸς ὀφείλοντας, die denn auch BLASS aufgenommen hat. Das adverbiale πρός steht auch § 67 und 68. — Mit Unrecht scheint mir BLASS in § 59 αὐτῷ gestrichen zu haben, weil der Dativ auch § 38 nicht stehe; aber in § 63 steht er, und zudem ist es nicht nötig, daß bei der Besprechung des gleichen Punktes auch der Ausdruck völlig gleich gestaltet sei.

Die Vormünder haben nach ihrem eigenen Geständnis laut Vormundschaftsrechnung an Barschaft erhalten:[1]

Aphobos	108^m	zusammen $5^t\ 15^m$.
Therippides . . .	120^m	
Demophon	87^m	

Von diesen $5^t\ 15^m$ erhielten sie bloß einen kleinen Teil, ungefähr 77^m, nämlich den Ertrag von den Fabriksklaven, nicht auf einmal, den Rest dagegen, μικροῦ δέοντα τέτταρα τάλαντα, genau 238^m, sofort nach dem Tode des Vaters. Die Zinsen für diese 238^m (ἐπὶ δραχμῇ μόνον) für 10 Jahre zu 12 % betragen $285^m\ 60^d$; das ergibt an Kapital und Zinsen $523^m\ 60^d = 8^t\ 43^m\ 60^d$. Demosthenes gibt dafür in runder Summe ὀκτὼ τάλαντα καὶ τετρακισχιλίας (sc. δραχμάς). Es ist das einzige Mal, wo er nicht zu seinen Gunsten abrundet; doch ist zu bemerken, daß τετρακισχιλίας für das handschriftliche χιλίας zuerst von Sauppe in den Text der Züricher Ausgabe aufgenommen wurde, jedoch, wie Dindorf in der Oxforder Ausgabe bemerkte, schon von Reiske vorgeschlagen war. An der Richtigkeit der Konjektur ist aber nicht zu zweifeln;[2] denn, wenn Demosthenes auch gelegentlich beim Anführen der einzelnen Posten die Zahlen abrundet, so setzt er doch bei der Addition jeweilen die genauen Zahlen wieder ein, weil die genaue Berechnung seiner Forderung an Aphobos nicht bloß ihm selber beim Plaidoyer, sondern auch den Richtern vorlag.[3]

[1] Der Ausdruck ἐξ ὧν αὐτοὶ λαβεῖν ὁμολογοῦσιν (27, 34) und λαβεῖν γὰρ ἐκ τῶν ἐμῶν ὁμολογοῦσιν οὗτος μὲν (sc. Ἄφοβος) . . . , Θηριππίδης δέ, Δημοφῶν δὲ ist so gewählt, daß man annehmen muß, jeder Vormund bekenne, die ihm angerechnete Summe empfangen zu haben. Ebenso beweist die Bemerkung beim Posten des Aphobos, χωρὶς ὧν ἔχοντ' αὐτὸν ἐγὼ ἀποδείξω νῦν, daß Aphobos die Schuld von 108^m anerkennt, so daß der Beweis bloß für den Rest erbracht werden muß. Demosthenes wird nicht müde, zu betonen, daß die Vormünder diese Summen zu schulden bekennen. Vgl. noch § 37: καὶ ταῦτ', ἐξ ὧν αὐτοὶ λαβεῖν ὁμολογοῦσι, τούτους ἔχειν ἐστὶν ἀναγκαῖον und τοῦτο τοίνυν . . . ἀποδοῦναι προσῆκεν ὁμολογοῦντάς γε λαβεῖν ταῦτα ἐκ τῶν ἐμῶν und von Aphobos allein § 39: οὗτος τοίνυν, τὸ καθ' αὑτὸν ὀκτὼ καὶ ἑκατὸν μνᾶς λαβεῖν ὁμολογῶν, ἔχει κτλ. und καὶ ἐν τοῖς λόγοις τοῖς τῆς ἐπιτροπῆς τὸ λῆμμα ἕκαστος τοῦθ' ὁμολογῶν λαβεῖν.

[2] Voemel S. 443, Anm. * bezeichnete die Lesart χιλίας als „offenbaren Schreibfehler“ und wollte in seiner Pariser Ausgabe dafür πεντακισχιλίας setzen, doch „hat der Setzer glücklicherweise nicht gefolgt“ (s. unten Anhang I, Punkt 12). — Forster S. 348, Anm. 3 möchte die handschriftliche Ueberlieferung schützen durch die Erwägung, „daß Demosthenes hier in seiner Rechnung höchst uneigennützig und nobel verfährt, ferner daß sich unter jenen 4 Talenten auch totes Kapital befinden konnte; endlich daß Demosthenes diese Summe § 34 nur als πλέον ἢ ὀκτὼ τάλαντα, unten § 38 nur als ὀκτὼ τάλαντα καὶ τὸ προσόν, zuletzt (§ 37) gar nur als ὀκτὼ τάλαντα und nach Abzug eines Talentes als ἑπτὰ τάλαντα bezeichnet.“ — Aehnlich argumentierte zu Gunsten der Lesart χιλίας Westermann Sp. 773 f. mit der weitern Bemerkung, die Kapitalien seien ja zum Teil erst von einem spätern Termin an zu verzinsen gewesen. — Naber S. 194 rechtfertigt χιλίας damit, daß Demosthenes statt der $5^t\ 15^m$, die alle drei Vormünder zusammen erhalten hatten, bloß 5^t angesetzt habe. — Daß sich die Ueberlieferung nicht halten läßt, beweist meine obige Ausführung.

[3] Daß den Richtern in der Klageschrift eine genaue Berechnung der Schuld des Aphobos vorlag,

Um die Rechnung, namentlich die Zinsrechnung, einfacher zu gestalten, stellt Demosthenes § 36 den Einnahmen aus den Fabriksklaven (ἡ πρόσοδος ἡ ἀπὸ τῶν ἀνδραπόδων) im Betrage von 77^m die Ausgaben für die τροφή gegenüber, die nach der Rechnung des Therippides jährlich 7^m, also in 10 Jahren 70^m betrugen, und fügt in generöser Weise, damit diese beiden Posten sich aufheben, noch 7^m zum Ausgabeposten hinzu.

Von den $8^t\ 43^m\ 60^d$ ist nun nur noch zu subtrahieren, was die Vormünder dem Staate an Steuern bezahlt und was sie ihrem Mündel zurückerstattet haben. An Steuern haben sie nach ihrer eigenen Rechnung im ganzen 18^m bezahlt;[1] Demosthenes erhöht diesen Ausgabeposten auf 30^m.[2] Ausbezahlt haben ihm Aphobos und Therippides zusammen 31^m. Wenn man diese 61^m von $8^t\ 43^m\ 60^d$ subtrahiert, so verbleiben als

habe ich schon oben S. 11, Anm 1 und S 16 vorausgesetzt Hier füge ich noch bei, daß diese spezifizierte Rechnung auch deshalb schon in der Anakrisis beigebracht werden mußte (Westermann Sp. 774), damit sie am Gerichtstage selber verlesen werden durfte. Vgl. hierüber Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proz.², S. 867 Zweimal bezieht sich Demosthenes auf diese schriftlich vorliegende Rechnung, 27, 30 καὶ τούτων πλείω εἰμὶ τεθεικώς, wo das Participium Perfecti die Annahme einer schriftlich vorgelegten Rechnung mindestens nahelegt, und ganz deutlich 27, 33, wo er fragt, ob es wahrscheinlich sei, daß wirklich bloß geringe Vorräte an Elfenbein vorhanden gewesen seien, oder ob nicht thatsächlich noch größere Vorräte da gewesen seien als die von ihm zurückgeforderten: ἆρ' ὀλίγον (sc. χρὴ νομίζειν τὸν καταλειφθέντα ἐλέφαντα), ἀλλ' οὐ πολλῷ πλείω τῶν ἐγκακλημένων; die Stelle spricht deshalb deutlich für unsere Annahme, weil Demosthenes in der ganzen Rede nirgends sagt, wie viel Elfenbein er zurückverlange. Ferner werden in der Rede selber die Posten nicht addiert, sondern es wird jeweils die Summe einfach angegeben. Das hat Buermann S. 811 sehr scharfsinnig ausgeführt, und Blass, Att. Bereds. III², 1, S. 227, Anm. 1 hat ihm beigestimmt.

[1] Wie stark solche εἰσφοραί in der Klasse der Höchstbesteuerten das Vermögen belasteten und in was für einem Verhältnis sie zum Ertrage des Vermögens standen, habe ich in m. Vormundschaft S. 132 ff. dargelegt.

[2] Der Grund für diese Noblesse ist bei diesem Posten nicht ohne weiteres ersichtlich. Demosthenes maskiert ihn mit der Bemerkung 27, 37: ἐγὼ δ' ὑπερβαλὼν τοῦτο ποιήσω τριάκοντα, ἵνα πρὸς ταῦτα μηδ' ἀντειπεῖν ἔχωσιν. Die Noblesse gerade bei diesem Posten ist um so auffälliger, als Demosthenes später (§ 46) behauptet, Aphobos habe ihm einige εἰσφοραί angerechnet, die er gar nicht bezahlt habe. Hält man diese beiden Stellen nebeneinander, so ergibt sich, daß die letztere eine rasch hingeworfene Verdächtigung ist, für die denn auch der Redner den Beweis nicht anzutreten sucht. Demosthenes müßte seine Aufgabe schlecht verstanden haben, wenn er solche Betrügereien beim Steuerzahlen mit Stillschweigen übergangen hätte, statt sie gehörig zu geißeln. — Daß jedoch diese Noblesse nur scheinbar vorhanden ist, hat Buermann S. 812 f. bewiesen, dessen Argumentation so lautet: „Die 18^m waren nicht erst im letzten Jahre der Vormundschaft, sondern im Laufe der 10 Jahre gezahlt; wenn also Demosthenes die Gesamtsumme nicht von dem Kapital, sondern von der Summe des Kapitals mit den Zinsen in Abzug bringen will, so erfüllt er nur eine ganz selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit, wenn er auch die Zinsen der 18^m, die er vorher unberechtigterweise eingerechnet hat, hier wieder abzieht. Eine genaue Nachrechnung ergibt, daß er seinen Vormündern auch nicht eine einzige Mine schenkt." Solchen, die dem Demosthenes ein Rechnen zu seinen Gunsten nicht zutrauen, sei das Studium der nähern Ausführungen Buermanns empfohlen, denen auch J. H. Lipsius, Jahrbb. f. klass. Phil. Bd 117 (1878) S. 293 ausdrücklich beigepflichtet hat.

Guthaben des Demosthenes an alle drei Vormünder $7^t\,42^m\,60^d$, von ihm einmal als rund 7^t gerechnet (οὐκοῦν ἂν ἀφέλητε τὸ τάλαντον ἀπὸ τῶν ὀκτὼ ταλάντων, ἑπτὰ τὰ λειπόμενά ἐστι, 27, 37). Wir würden nun meinen, von Aphobos würde ein Drittel dieser Summe zurückverlangt, jedoch beträgt die Forderung an ihn persönlich $3^t\,10^m$, wie Demosthenes gleich am Beginne seiner Berechnung des fünften Postens sagt: οὗτος τοίνυν, τὸ καθ' αὑτὸν ὀκτὼ καὶ ἑκατὸν μνᾶς λαβεῖν ὁμολογῶν, ἔχει καὶ αὐτὰς καὶ τὸ πρόσεργον δέκα ἐτῶν, μάλιστα τρία τάλαντα καὶ χιλίας (27, 34) und in der Rekapitulation 28, 13 wiederholt: ταῦθ' οὗτος τρία τάλαντα καὶ χιλίας ἔχει χωρὶς τῶν ἄλλων.[1]

Wie kommt Demosthenes zu dieser Zahl, die er nicht durch Berechnung vor uns entstehen läßt, sondern aus der ihm vorliegenden detaillierten Berechnung seiner Forderung abliest? Da Aphobos nach seiner eigenen Rechnung 108^m erhielt, so ergäben diese in 10 Jahren mit 12 % Zinsen ($129^m\,60^d$) $237^m\,60^d = 3^t\,57^m\,60^d$, also beinahe 4^t. Diese Zahl läßt sich unmöglich vereinen mit der so bestimmt lautenden Angabe des Demosthenes, die Forderung betrage $3^t\,10^m$. Zudem steht diese Angabe nicht bloß einmal da, sondern kehrt nicht weniger als dreimal wieder (27, 34. 39 und 28, 13), kann also nicht auf einem Schreibfehler beruhen.

Voemel S. 444 legte besonderen Wert auf den Nachweis, daß μάλιστα auch hinter den Zahlen stehen könne, zu denen es gehört, und hat zu den dort für diesen Sprachgebrauch angeführten Belegstellen aus Herodot in seinem Handexemplar noch zwei Stellen des Thukydides beigebracht (s. Anhang I, Punkt 12). Indem er nun 27, 39 das μάλιστα zum vorausgehenden δέκα ἐτῶν bezog, glaubte er, durch diesen Zusatz sei angedeutet, daß nicht für die ganze Summe zehnjährige Zinsen zu berechnen seien, da ja Aphobos nach § 35 einen Teil der 108^m erst später erhalten habe, nämlich 30^m von der Mitgift und den zweijährigen Ertrag der Fabriken, ebenfalls 30^m.

Daß diese Ansicht Voemels, die von Dindorf fast ohne Einschränkung gebilligt wurde, auf ganz unhaltbaren Voraussetzungen beruht, hat Förster S. 347 f. zur Genüge erwiesen. Er seinerseits hat auf den Wert der Stelle 27, 34, der ersten Stelle, wo Demosthenes die τρία τάλαντα καὶ χιλίας erwähnt, hingewiesen: ἐπιδείξω ὑμῖν … ἰδίᾳ δ' ἐκ τούτων Ἄφοβον τρία τάλαντα καὶ χιλίας εἰληφότα, τά τ' ἀνηλωμένα χωρὶς τούτων πλείω τιθεὶς καὶ ὅσα ἐκ τούτων ἀπέδοσαν ἀφαιρῶν. Diese Worte[2] zeigen, daß die Forderung von $3^t\,10^m$ gilt „nach Abzug des von den Vormündern für ihn Ausgelegten

[1] Daß dieser Satz selbständig steht, also durch starke Interpunktion vom folgenden zu trennen ist, hat Förster S. 349 gezeigt, dem Blass mit Recht gefolgt ist.

[2] Diese Worte, von denen schon Reiske sagte: *locus sane obscurus est et facilis offensio*, sind, wenn man nicht mehr dahinter sucht, als sie besagen, gar nicht zu mißverstehen. Statt langer Erklärung gebe ich einfach die wörtliche Uebersetzung: „Ich werde nachweisen, daß Aphobos persönlich davon $3^t\,10^m$ erhalten hat, wobei ich die Ausgaben, besonders gerechnet, höher anschlage als diese (nämlich die Vormünder) und, was sie davon zurückgegeben haben, abziehe.“ Gründlich mißverstanden hat die Stelle Beermann S. 814, indem er den Redner sagen läßt, „die ἀνηλωμένα bringe er als Plus

oder ihm Zurückerstatteten.“ Da die 70^m, die Therippides für die τροφή ausgelegt und Demosthenes auf 77^m erhöht hat, gegenüber den Einnahmen der Schwertfabrik verrechnet worden sind, so können, wie wir schon gesehen haben, als ἀνηλωμένα nur die 18^m εἰσφοραί (von Demosthenes auf 30^m erhöht) und für die ἀποδεδομένα nur die 31^m, die ihm Aphobos und Therippides zurückzahlten, in Betracht kommen. Nur wissen wir nicht, wie viel von diesem Talent (so in runder Zahl Dem. 27, 37) dem Aphobos gutgeschrieben werden kann. Wir erhalten das als ἀνηλωμένον καὶ ἀποδεδομένον bezeichnete, wenn wir von den 3^t 57^m 60^d, welche die 108^m in 10 Jahren ergeben hätten, die 3^t 10^m subtrahieren. Darnach wäre der Anteil des Aphobos an den Ausgaben und dem zurückerstatteten Vermögen 47^m 60^d. Soweit ist die Argumentation Försters tadellos, wenig wahrscheinlich aber ist seine weitere Behauptung (S. 348), daß „jedenfalls“ in diesen 47^m 60^d auch noch die οἰκία eingerechnet sei, die Aphobos dem Demosthenes nach seiner Mündigsprechung zurückerstattet (27, 13 und 16), dieser aber in der Rechnung selber nirgends erwähnt habe. Gerade weil er das Haus in der Rechnung nicht erwähnt, dürfen wir es auch nicht hier unterbringen, um so weniger, als es sich bei diesem Posten, wie Buermann S. 813 ganz richtig bemerkt, lediglich um empfangenes oder zurückgezahltes Geld handelt.

Wir wollen die Untersuchung nicht noch verwickelter gestalten, indem wir die Angabe der unechten Rede 29, 60: ἐμοὶ μὲν τὸ καθ' αὑτὸν οὐδ' εἴκοσι μνῶν ἄξια παρέδωκε mit den Angaben der echten Reden gegen Aphobos in Uebereinstimmung zu bringen suchen, denn das wäre, um mit Förster (S. 348) zu reden, „bei der notorischen Diskrepanz in thatsächlichen Angaben zwischen dieser unechten und den beiden echten Reden ein verfehltes Unternehmen.“

Leicht hat sich Buermann S. 827 ff. mit diesem Posten abgefunden, indem derselbe vor seiner Kritik „auf ein Minimum zusammenschrumpft.“ Seine Ansicht beruht aber auf der unbeweisbaren Behauptung, Aphobos habe die ganze Vormundschaft nur zwei Jahre geführt, Demophon ein Jahr und Therippides sieben Jahre. Es ist daher nicht nötig, seine äußerst kühne Behauptung zu widerlegen. Er glaubt nämlich, in den 43^m, die Therippides in Empfang genommen hat, hätten die 87^m des Demophon und in diesen die 108^m, die Aphobos erhielt, den Kern gebildet; Demosthenes aber habe diese drei Posten addiert, als handle es sich jedesmal um neue Kapitalien. Während Buermann (S. 829) mit den Worten schließt: „Bringen wir für Aphobos die an Demophon abgegebene Summe in Abzug, so zerfällt möglicherweise die ganze Forderung von 8^t 10^m in nichts“, sagen wir mit Förster (S. 346): „Diese Forderung

über diese Summe in Rechnung“, τούτων also auf die vorher genannte Summe von mehr als 8^t bezieht. Damit fällt auch die von ihm für § 36 vorgeschlagene Aenderung des überlieferten τούτων πλείω εἰμὶ τεθεικὼς in ταὐτὰ κτλ., denn auch hier bezieht sich der Genet. comparat. τούτων auf die Vormünder. So hat sich gegen Buermann schon F. Blass, Burs. Jahresber. 1877, Bd. 9, S. 283 f. ausgesprochen.

von 108^{m} nebst Zinsen für 10 Jahre, zusammen 3^{t} 10^{m}, nach und **neben** den vier ersten Forderungen zu erheben, ist Demosthenes vollständig berechtigt, weil diese 108^{m} in keiner der vier ersten Forderungen enthalten sein können.“

Wie wir gesehen haben, führen aber auch FÖRSTERS Auseinandersetzungen zu keiner sichern Berechnung der 3^{t} 10^{m}. Der Grund, warum wir zu einer genauen Bestimmung des Verhältnisses der von Aphobos empfangenen 108^{m} zu den von ihm geschuldeten 190^{m} überhaupt nicht gelangen können, ist der, daß wir nicht wissen, wie viel wir von den für Steuern ausgegebenen 18^{m} resp. 30^{m} und von den zurückerstatteten 31^{m} ihm gutzuschreiben haben. Wir dürfen also probeweise Berechnungen anstellen, wie wir von den 108^{m} am ehesten zu den 190^{m} gelangen. Da ist nun die Rechnung, welche H. MORF aufgestellt und A. HUG seiner Zeit gebilligt hat, recht einleuchtend. MORF (*Mskpt.* S. 62) unter Beistimmung von HUG (*Mskpt.* S. 11) rechnet so:

Schuld des Aphobos	108^{m}
Abzuziehen die wahrscheinlich am Anfang der Vormundschaft bezahlten Staatssteuern	15^{m} (= ½ der Aphobos und Therippides gutgeschriebenen 30^{m})
Bleiben	93^{m}
Zins von 93^{m} in 10 Jahren zu 12 %	111^{m} 60^{d}
Summe von Kapital und Zins	204^{m} 60^{d}
Davon abzuziehen die Hälfte der zurückbezahlten 31^{m} .	15^{m} 50^{d}
Bleiben	189^{m} 10^{d} = 3^{t} 9^{m} 10^{d}

eine Summe, die man sehr wohl als 3^{t} 10^{m} bezeichnen dürfte.

Oder man kann auch so rechnen: Von den zirka 3^{t} 58^{m}, welche 108^{m} mit zehnjährigen Zinsen zu 12 % ergeben, müssen abgezogen werden:

1) die 15^{m} Staatssteuern mit 10 Jahreszinsen zu 12 % = 15^{m} + 18^{m} =	33^{m}
2) die am Ende der Vormundschaft zurückgezahlten	15^{m}
Zusammen	48^{m}

Dann bleiben genau 3^{t} 10^{m}.

Man wird gerade dieser zweiten Art der Berechnung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit nicht absprechen dürfen,[1] wenn wir auch Gewißheit in dieser Frage nie werden erreichen können. Von den Staatssteuern und den zurückbezahlten Geldern dem Aphobos jeweilen die Hälfte gutzuschreiben, wird uns dadurch nahegelegt, daß Aphobos und Therippides allein von Dem. 27, 37 bei diesen Posten genannt sind, und

[1] Die zweite Berechnung finde ich wahrscheinlicher, weil, wie wir oben S. 25, Anm. 2 gesehen haben, Demosthenes selber zu den 15^{m} Staatssteuern die Zinsen von 10 Jahren hinzugerechnet hat. Auch die Worte am Ende von § 36: ὃ δ' ἐμοὶ δοκιμασθέντι παρέδοσαν καὶ ὅσον εἰς τὴν πόλιν εἰσενηνόχασι, τοῦτο ἀπὸ τῶν ὀκτὼ ταλάντων καὶ τοῦ προσόντος ἀφαιρετέον ἐστίν, weisen uns darauf hin, die ἀποδεδομένα καὶ ἀνηλωμένα von dem um 10 Jahreszinsen gewachsenen Kapital abzuziehen

daß Demophon überhaupt bei der ganzen Verwaltung eine durchaus untergeordnete Rolle gespielt zu haben scheint.

Unsicher freilich muß die Entscheidung darüber bleiben, ob die εἰσφοραί am Anfange der Vormundschaft entrichtet wurden.[1] Jedoch scheint mir die Stelle 28, 8 den Schluß zu gestatten, daß die εἰσφοραί, die ja nie regelmäßig alljährlich wiederkehrende, sondern stets außerordentliche Vermögenssteuern waren, zu Beginn der Vormundschaft erhoben wurden. Demosthenes sagt dort, die Vormünder hätten von den $4^t\ 30^m$, die der Vater ihnen vermachte, 2^t für Demophon und 80^m für Aphobos genommen, also hätten sie dieselben bei der Angabe des Steuerkapitals nicht in Anschlag bringen können: τὰ μὲν γὰρ δύο τάλαντα καὶ τὰς ὀγδοήκοντα μνᾶς ἀπὸ τῶν τεττάρων ταλάντων καὶ τρισχιλίων ἐλάβετε, ὥστ' οὐδὲ ταύτας ὑπὲρ ἐμοῦ εἰς τὸ δημόσιον ἐτιμήσασθε,[2] ὑμέτεραι γὰρ ἦσαν ἐν ἐκείνοις τοῖς χρόνοις. Hier weist das ἐκείνοις deutlich auf frühere Zeit hin, allerdings zunächst nicht für das Bezahlen von Steuern, sondern nur für die Einschätzung, auf die aber die Steuererhebung bald gefolgt sein wird. Zum gleichen Ergebnis führt auch die Erwägung, daß die Vormünder es denn doch nicht hätten wagen dürfen, noch in der zweiten Hälfte der Vormundschaft, oder gar im letzten Jahre derselben, εἰσφοραί von einem auf 15^t gewerteten Vermögen zu bezahlen, ihrem Mündel aber bald nachher nur etwas mehr als ein Talent zurückzuerstatten. Das gilt auch dann, wenn Demosthenes das Zurückerstattete mit 70^m zu niedrig gewertet hat. Hingegen konnten sie recht wohl bei der Uebernahme der Verwaltung ein hohes Steuerkapital angeben und dann den Richtern plausibel zu machen suchen, daß es während der 10 Jahre bedeutend abgenommen habe.[3]

---

[1] Keinen Anhalt gibt 27, 66, wo der Redner, um seine finanzielle Not seit der Mündigsprechung zu schildern, sagt, der Staat dringe darauf, daß er Eisphorai bezahle, und zwar mit Recht, da ihm der Vater ein erhebliches Vermögen hinterlassen habe. Die Worte: προσαπαιτεῖται δ' ἡ πόλις ἀξιοῦσα εἰσφέρειν, δικαίως· οὐσίαν γὰρ ἱκανὴν πρὸς ταῦτα κατέλιπέ μοι ὁ πατήρ enthalten leider keine Andeutung, ob seit der letzten Steuerzahlung eine längere oder eine kürzere Frist verstrichen sei.

[2] Mit dem Satze: ὥστ' οὐδὲ ταύτας (hiefür würden wir eher ταῦτα erwarten) ὑπὲρ ἐμοῦ εἰς τὸ δημόσιον ἐτιμήσασθε hebt Demosthenes die Thatsache hervor, daß die Vormünder die von ihnen bezogenen Legate nicht als versteuerbares Kapital anmeldeten, und dann fügt er höhnisch bei, daß sie mit dem Haus, den 14 Sklaven und den 31^m, die sie ihm zurückgaben, nicht auf eine so hohe Taxation gekommen wären. Der auf den ersten Blick bestechende Vorschlag von Förster S. 356, statt τιμήσασθε zu schreiben ἔδει τιμήσασθαι, bringt also etwas in den Text, was Demosthenes hier offenbar nicht sagen wollte. Vgl. auch J. Beloch, Hermes 20 (1885) S. 249.

[3] Auch Buermann S. 812 sagt ganz richtig: „die 18^m waren nicht erst im letzten Jahre der Vormundschaft, sondern im Laufe der 10 Jahre gezahlt." — Nicht gerade wahrscheinlich ist die von ihm allerdings nur für eine probeweise Berechnung gemachte Supposition, sie seien in 10 Jahresraten zu $1^m\ 80^d$ (= 1 % vom Steuerkapital) gezahlt worden; denn eine regelmäßige Erhebung von εἰσφοραί wäre den Athenern als ein mit ihrem ausgeprägt demokratischen Freiheitsgefühl unvereinbarer Zwang erschienen. Vgl. auch Schömann-Lipsius, Griech. Altert. 1[4], S. 495.

Besseren Aufschluß über diesen und auch andere Posten hätten wir und teilweise auch Demosthenes, der gar nicht über alle Einzelheiten gut informiert war, wenn ihm die Vormünder nicht das Testament des Vaters vorenthalten hätten. Sie werden zwar nicht zugegeben haben, im Besitze desselben zu sein, sondern sie werden vorgegeben haben, es sei verloren gegangen;[1] denn wenn sie sich bloß geweigert hätten, es dem Demosthenes als Beweisstück zur Verfügung zu stellen, so hätte dieser die Exhibition durch eine δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν erzwingen können.[2] Nun aber weiß Demosthenes lediglich nach mündlichen Mitteilungen seiner Mutter, daß das Testament ein Inventar des Gesamtvermögens enthielt, ferner genaue Anweisung darüber, von welchen Kapitalien die Vormünder die ihnen zugedachten Legate nehmen sollten (ἐξ ὧν ἔδει τούτους λαβεῖν τὰ δοθέντα, 27, 40), und den Auftrag, die μίσθωσις οἴκου zu vollziehen, d. h. das Gesamtvermögen an den Meistbietenden gegen hypothekarische Sicherstellung zu verpachten.[3] Statt an der Hand des Testamentes den Beweis für die einzelnen Posten führen zu können, muß nunmehr Demosthenes auf Zeugenbeweis abstellen, und zwar kann er, da unter den Vormündern offensichtlich weder Einigkeit noch Solidaritätsgefühl herrschte, Therippides gegen Demophon und Aphobos, letztern gegen Demophon und Therippides ausspielen.[4] Demosthenes ist also gezwungen, die im Testamente verzeichneten Summen lediglich zu erschließen. So behauptet er z. B., wenn sein Vater $3^t\ 20^m$ als Mitgift und 70^m zur Nutznießung habe legieren können,[5] so habe das Vermögen, das er seinen Kindern hinterließ, jedenfalls mehr als das Doppelte jener Legate betragen. Der Schluß entbehrt nicht der Wahrscheinlichkeit, ist aber auch nicht zwingend, wie aus den Ausführungen 27, 45 leicht zu ersehen ist.[6]

[1] Das ist auch die Auffassung von Lipsius, Att. Prozeß[2] S. 872, Anm. 291

[2] Ueber diese der römischen *actio ad exhibendum* entsprechende attische Klage s. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß[2] S. 478 ff

[3] Ueber μίσθωσις οἴκου vgl die ausführliche Darstellung in m. Vormundschaft S. 139—173. Dort ist auch erwähnt (S. 149), daß Demosthenes 27, 58 für die Berechnung der Rentabilität der μίσθωσις οἴκου offenbar einen besonders günstigen Fall ausgewählt hat. Vgl. auch Schäfer, Dem. u. s. Zeit I[2], S. 276 und Beermann S. 806 f., der auf die Rabulistik in der hier vorliegenden Schlußfolgerung hinweist

[4] Vgl. auch 28, 9: καὶ τοτὲ μὲν εἰς ἀλλήλους ἀναφέρετε, πάλιν δ' εἰληφέναι κατ' ἀλλήλων μαρτυρεῖτε.

[5] Dieselbe Argumentation kehrt wieder 28, 3 Gegenüber der Behauptung des Aphobos, der Vater Demosthenes habe die μίσθωσις οἴκου nicht befohlen, um sein Vermögen nicht zu verlieren, da der Großvater mütterlicherseits Staatsschuldner gewesen sei, weist der Redner darauf hin, daß sein Vater aus seinem Vermögen kein Geheimnis gemacht habe: αὐτὸς ὁ πατὴρ τήν τ' ἄλλην οὐσίαν καὶ τέτταρα τάλαντα καὶ τρισχιλίας φανερὰς ἐποίησεν, ἅς οὗτοι γραφῆναί τε ἐν ταῖς διαθήκαις καὶ λαβεῖν σφᾶς αὐτοὺς κατ' ἀλλήλων καταμαρτυροῦσιν. Die $4^t\ 30^m$ bestehen aus den Legaten an Therippides (70^m zur Nutznießung), Demophon (120^m Mitgift für die Tochter) nnd Aphobos (80^m Mitgift für die Mutter). Für das Spielen mit den Ausdrücken φανερὰ ποιεῖν und ἀφανῆ ποιεῖν τὰ χρήματα vgl 28, 7.

[6] Die Argumentation von 27, 44 hat natürlich, wie der Hinweis auf die Einschätzung in die Symmorie (s. oben S. 3), lediglich den Zweck, glaubhaft zu machen, daß die Hinterlassenschaft annähernd 14^t wert gewesen sei, nämlich etwa $4\frac{1}{2}^t$ an Legaten und 9^t an sonstigem Vermögen.

Die gesamte Forderung des Demosthenes an Aphobos betrug 10^{t}, wie wir aus mehreren Stellen wissen. 27, 50, 52, 59. Voemel (s. Anhang I, Punkt 3) fügte noch 29, 59 hinzu, eine Stelle, die ich nicht verwerte, da nach meiner Ueberzeugung diese Rede unecht ist. Hingegen ergibt sich die gleiche Höhe der Forderung des Demosthenes aus dem Betrage der von ihm befürchteten Epobelie. Wenn er eine ἐπωβελία von 100^{m} zu befürchten hatte (27, 67), so beträgt das τίμημα des Prozesses 600^{m} oder 10^{t}. Entscheidend sind die Worte 27, 52: ἐγὼ γὰρ ὥσπερ καὶ τοῦτον τοσαῦτ' ἔχοντ' ἐξήλεγξα, οὕτω κἀκείνων ἑκάτερον οὐκ ἔλαττω τούτων ἔχοντα ἐπιδείξω und die von Voemel hier nicht erwähnte, dagegen in den Randbemerkungen seines Handexemplars zu S. 443 nachgetragene Stelle des Aesch. d. f. leg. 99: ἐκ παίδων δ' ἀπαλλαττόμενος καὶ δεκαταλάντους δίκας ἑκάστῳ τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων Ἀργᾶς ἐκλήθη.

Ferner ist ganz deutlich die Stelle 28, 13, falls man dieselbe richtig liest, d. h. sich nicht streng an die Ueberlieferung von Σ hält. Gegen Σ ist hier mit *A* und *F* πέντε τάλαντα statt τρία τάλαντα zu lesen. So steht schon richtig in der Züricher Ausgabe, und Dindorf ist in der Oxforder Ausgabe gefolgt; vgl. auch noch Förster S. 350. Daß hinter χωρὶς τῶν ἄλλων ein Punkt zu setzen sei, habe ich schon oben (S. 26, Anm. 1) bemerkt. Ferner hat Förster S. 351 sehr richtig gezeigt, daß nunmehr die Worte τοῦ μὲν ἀρχαίου das Folgende nicht in das richtige logische und grammatische Verhältnis zum Vorhergehenden bringen, und, um dieses herzustellen, τοῦ μὲν ⟨οὖν⟩ ἀρχαίου vorgeschlagen. Da jedoch der Ausfall von οὖν sich nicht leicht erklären ließe, so gefällt mir das von Blass vorgeschlagene ⟨καὶ⟩ τοῦ μὲν ἀρχαίου besser. Schließlich haben wir mit Förster ἃ vor εἴληφε als Dittographie des Schluß-α von τάλαντα zu streichen. Dann lautet die Stelle: ⟨καὶ⟩ τοῦ μὲν ἀρχαίου πέντε τάλαντα εἴληφε· σὺν δὲ τοῖς ἔργοις, ἂν ἐπὶ δραχμῇ τις τιθῇ μόνον, πλέον ἢ δέκα τάλαντα ἔχει.[1]

Diese Summe von über 10^{t} als Gesamtforderung des Demosthenes an Aphobos erhalten wir, wenn wir die S. 9 ff. berechneten Posten in abgerundeten Zahlen addieren.

1) Mitgift nebst Zinsen	2^{t} 56^{m}
2) Schwertfabrik: Ertrag v. 2 Jahren nebst Zinsen davon f. 8 Jahre	1^{t}
3) Stuhlfabrik: 1/3 von 40^{m} Kapital und von 10 Jahreserträgen zu 12^{m}	1^{t}
4) Rohmaterialien	2^{t}
5) Kapitalien	3^{t} 10^{m}
Summe	10^{t} 6^{m}

[1] Buermann S 819 erachtet eine Aenderung des Textes ebenfalls für nötig, findet aber die doppelte Aenderung von Förster, ἃ zu streichen und οὖν einzuschieben, „gewaltsam, zum mindesten nicht evident." Mit größerem Rechte könnte man das von seinem eigenen Vorschlage sagen, den ganzen Satz ⟨γίγνεται δ' ἐάν τις συντιθῇ⟩ vor τοῦ μὲν ἀρχαίου einzuschieben; denn einerseits ist nicht zu sehen, wie sich das Ausfallen dieser Worte motivieren ließe, anderseits wird der Anstoß, den ἃ erregt, auf diese Weise nicht beseitigt

Zum gleichen Ergebnisse kommt man, wenn man die gesamte Prozeßforderung direkt nach den Angaben der II. Rede gegen Aphobos berechnet; denn in dieser wird zunächst jedes einzelne Zeugnis noch einmal verlesen und im Anschluß daran die Höhe der einzelnen Posten angegeben.[1]

Diese Rechnung würde nun freilich prächtig stimmen mit den Angaben des Demosthenes; jedoch müssen wir uns daran erinnern, daß wir (S. 22) den vierten Posten nicht direkt aus der Rede abgeleitet, sondern lediglich erschlossen haben durch Subtraktion der Summe der übrigen Posten von 10ᵗ. Buermann freilich findet (S. 820), der Schluß, daß für diesen Posten mehr als 2ᵗ in Anschlag zu bringen seien, erhalte eine evidente Bestätigung durch die Worte 28, 13: τοῦτον τὸν ἐλέφαντα καὶ τὸν σίδηρον πεπρακὼς οὐδὲ καταλειφθῆναί φησιν, ἀλλὰ καὶ τούτων τὴν τιμὴν ἀποστερεῖ με, μάλιστα τάλαντον. „Der Erlös selbst", sagt er, „den Aphobos für seine Person sich angeeignet hat, die τιμή, betrug rund 1ᵗ; nehmen wir dazu die zehnjährigen Zinsen, so erhalten wir für diesen Posten gegen 2ᵗ 12ᵐ. Damit ist die Rechnung erledigt." Die gesperrt wiedergegebenen Worte zeigen deutlich, daß Buermann sich wohl daran erinnerte, daß der Posten, den er hier dem Aphobos allein anrechnet, zu denjenigen gehört, die Aphobos μετὰ τῶν ἄλλων ἐπιτρόπων κοινῇ sich aneignete (s. oben S. 20). Die äußerst auffallende Thatsache, daß Aphobos von dem Gesamtwert des veräußerten Materials für seine Person „die unverhältnismäßig hohe Summe von fast 60ᵐ ersetzen soll", erklärt Buermann damit, daß, als Therippides im dritten Jahre die Verwaltung der Fabriken übernahm, das vom alten Demosthenes selbst noch angekaufte Material verbraucht oder verkauft war, also nur Aphobos und Demophon für dasselbe verantwortlich gemacht werden (vgl. auch oben S. 22). Doch ist aus seiner Argumentation deutlich herauszufühlen, daß ihm, so gut nun auch äußerlich die Rechnung stimmt, doch die hohe Forderung an Aphobos noch nicht genügend begründet scheint.[2] In der That muß Buermann den Inventarposten für Rohmaterialien, der mit Einschluß der bei der Forderung des Demosthenes gar nicht in Betracht kommenden ξύλα κλίνεια

[1] Die zweite Rede gegen Aphobos ist im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der ersten, bringt keine neuen Thatsachen, auch keine neue Beweisführung und ist, was uns Modernen mehr auffallen muß, überhaupt keine eigentliche Replik, denn sie enthält keine Entkräftung der von Aphobos in seiner Verteidigungsrede aufgestellten Behauptungen. Das darf uns nicht sehr befremden, denn im allgemeinen fehlte es hierfür bei einer Deuterologie an der Zeit, da diese vom Vorsitzenden, dem ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου, im vorliegenden Falle vom Archon, wohl nicht höher als zu $^1/_4$—$^1/_3$ der für die Hauptrede gestatteten Zeit angesetzt wurde. Vgl. Ps.-Dem. g. Makart 43, 8: ἐξ ἀνάγκης γὰρ ἦν ὦ ἄνδρες δικασταὶ τῷ ἄρχοντι ἀμφορέα ἑκάστῳ ἐγχέαι τῶν ἀμφισβητουμένων, καὶ τρεῖς χόας τῷ ὑστέρῳ λόγῳ (3 χόες sind der vierte Teil eines ἀμφορεύς); s. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proz.[2] S. 924 ff. und Blass, Att. Bereds III[2], 2, S. 82.

[2] Auffällig zurückhaltend äußert sich Buermann S. 832 über diesen Posten bei der Erörterung der Frage, ob dieser Teil der Forderung des Demosthenes überhaupt gerechtfertigt sei.

80[m] ausmacht, heranziehen, um begreiflich zu machen, daß dem Aphobos ein so unverhältnismäßig großer Teil vom Erlöse der Rohmaterialien angerechnet werde. Das geht aber nicht an, da sich ja Demosthenes bei der Aufstellung seiner Forderung nicht an das Inventar der Hinterlassenschaft hält. Ja Buermann geht sogar so weit, sich auf 27, 33 zu berufen, wo als Gesamtwert des veräußerten Materiales „mehr als 1'“ angegeben ist, während doch ganz offenbar die dort als πλέον ἢ τάλαντον bezeichnete Summe identisch ist mit dem μάλιστα τάλαντον von 28, 13. Ich muß seine Worte hersetzen, da sie für die Art, wie Buermann gelegentlich die Thatsachen gewaltsam für sich zurechtrückt, charakteristisch sind: „Der Gesamtwert des veräußerten Materials betrug nach 27, 33 mehr als 1', nach § 10 mit Einschluß der ξύλα κλίνεια rund 80[m]. Es könnte auffallen, daß Aphobos davon die unverhältnismäßig hohe Summe von fast 60[m] für seine Person ersetzen soll; aber auch das erklärt sich leicht.“ Wer würde beim Lesen dieser Worte merken, daß das Ganze und der Teil gleich groß sind? Um den gewünschten Eindruck hervorzurufen, übersetzt Buermann μάλιστα hier mit „fast.“

In Wirklichkeit durfte Demosthenes dem Aphobos von den verkauften Rohmaterialien bloß einen Teil anrechnen; denn dieser Posten gehört zu den κοινῇ διαπεφορημένα. In solchen Fällen rechnet er dem Aphobos im allgemeinen ein Drittel an, wie ja auch das τίμημα des Prozesses gegen jeden der drei Vormünder das gleiche ist.[1] Zudem können wir nicht annehmen, und behauptet auch Demosthenes nirgends, daß die Materialvorräte gleich nach der Uebernahme der Vormundschaft verkauft worden seien, so daß es nicht angeht, für den unterschlagenen Kapitalposten zehnjährige Zinsen zu berechnen. Schließlich haben solche Vorräte, solange sie noch im Magazine lagen, sich nicht verzinst, sondern, wie schon S. 23 bemerkt wurde, eher an Wert verloren. Wir müssen also rundweg die so bestechend glatte Rechnung Buermanns als unrichtig bezeichnen, weil der Ansatz für den Posten „Rohmaterialien“ zu hoch ist und auf falschen Voraussetzungen heruht.[2] Man könnte daran denken, daß sich

---

[1] Bei den κλινοποιοί sagt Dem. 27, 30 ausdrücklich: ὧν κοινῇ διαπεφορημένων τὸ τρίτον δήπου μέρος παρὰ τούτου μοι προσήκει κεκομίσθαι. Vgl. auch die oben S. 31 ausgeschriebene Stelle 27, 62, die deutlich beweist, daß die der Argumentation Buermanns zu Grunde liegende Vorstellung von einer vollständig durchgeführten Teilung der Verwaltung unter die Vormünder verkehrt ist Vgl. auch oben S. 7. — Eine zeitweilige Ausscheidung einzelner Verwaltungszweige kam ja allerdings vor, so ganz gewiß bei der Schwertfabrik, wo Demosthenes den Aphobos für den Ertrag bloß der ersten zwei Jahre verantwortlich macht (oben S. 18). Wahrscheinlich ist, wie wir S. 22 sahen, eine solche Teilung auch beim Verkaufe des Rohmateriales, wo Therippides ganz aus dem Spiele gelassen ist, also Aphobos für die Hälfte des Erlöses oder noch mehr belangt werden darf.

[2] Den gleichen Fehler wie Buermann, diesen Posten Aphobos allein in Rechnung zu bringen, beging schon Naber S. 193. Hierzu ließ er sich verleiten durch 28, 13, eine Stelle, die ja allerdings auf den ersten Blick dafür sprechen könnte, daß Aphobos allein verantwortlich gemacht werden sollte Jedoch haben wir hier lediglich einen kurzen Ausdruck, wie ihn sich der Redner bei der Rekapitulation

Demosthenes vielleicht im mündlichen Plaidoyer habe gestatten dürfen, einmal einen Posten, für den alle drei Vormünder haftbar waren, bloß Aphobos anzurechnen; da jedoch den Richtern die genaue Rechnung selber vorlag, so wäre ein solcher Kniff doch sehr gewagt gewesen. In der schriftlichen Rechnung selber vollends ist eine solche betrügerische Berechnung einfach nicht möglich.

Wollen wir methodisch vorgehen, so müssen wir erstens fragen, in welchem Betrage etwa der Posten „Rohmaterialien-Verkauf" in der Rechnung des Demosthenes gegenüber Aphobos figurierte, sodann, welche anderen Posten eine Aenderung im Sinne einer Erhöhung zulassen, so daß wir, ohne von seiten des Demosthenes eine plump betrügerische Berechnung vorauszusetzen, annähernd den Betrag der Gesamtforderung, 10^{t}, erhalten. Hierbei wollen wir auch sehen, wie sich unsere übrigen Vorgänger, außer Naber und Buermann, die Sache zurechtgelegt haben.

Vömel S. 442, Tabelle V hat den Fehler begangen, den ganzen Posten für Elfenbein, Eisen und Holz im Werte von 80^{m} in Rechnung zu bringen, davon aber dem Aphobos bloß ein Drittel, $26^{2}/_{3}{}^{m}$ anzurechnen und in Tabelle VI, der „Rechnung gegen Aphobos mit angehängten Zinsposten" dafür gar keine Zinsen in Anschlag zu bringen. Er hat damit den Posten offenbar zu niedrig angesetzt. — Schäfer[2] S. 278 geht ebenfalls von jenen 80^{m} aus, setzt aber als Erlös für verkauftes Material, der Angabe des Demosthenes folgend, in der Tabelle S. 281 nur zirka 60^{m} ein, berechnet von diesen zehnjährige Zinsen und bringt, wie Buermann, den gesamten Betrag von 2^{t} 12^{m} dem Aphobos allein in Rechnung. Das fällt bei ihm um so mehr auf, als er S. 279 ausdrücklich gesagt hatte: „Diesen Kaufschilling nebst Zinsen hatten wohl Aphobos und Demophon zu erstatten." — Förster S. 351 setzt den Posten einerseits zu niedrig an, indem er von dem als πλέον ἢ τάλαντον bezeichneten Erlöse aus dem Materialverkauf dem Aphobos bloß $^{1}/_{3}$ anrechnet (22^{m}), andrerseits zu hoch, weil er von diesen 22^{m} die Zinsen für volle 10 Jahre rechnet (26^{m} 40^{d}). Der ganze Posten beträgt bei ihm 48^{m}. — Diese Zinsberechnung wäre nur dann richtig, wenn man annehmen dürfte, die Vorräte seien sofort nach dem Antritte der Vormundschaft verkauft worden und der Erlös hätte für Demosthenes zurückgelegt werden können. Das wird aber von Demosthenes selber nicht behauptet, obgleich diese Annahme für seine Berechnung günstig gewesen wäre. Ich glaube, daß wir nach der Darstellung des Redners annehmen müssen, den Erlös aus dem Verkauf dieser Vorräte haben sich ausschließlich Aphobos und Demophon angeeignet, und zwar, da Demophon meistens stark zurücktritt, Aphobos wohl einen höhern Betrag, wie das ja auch bei den Kapitalien der Fall war

in der Deuterologie wohl gestatten durfte. Wie derselbe zu verstehen sei, zeigt § 12 über die κλινοποιοί ganz deutlich, wo die Mitvormünder auch nicht ausdrücklich als mitverantwortlich bezeichnet sind, während ihre Verantwortlichkeit für diesen Posten durch die in der vorigen Anmerkung ausgeschriebene Stelle (27, 29) klar festgestellt ist.

(s. oben S. 23). Therippides ist bei diesem Handel offenbar gar nicht beteiligt gewesen (s. oben S. 21, Anm. 1). Wir hätten also von dem πλέον ἢ τάλαντον mit beispielsweise 8jährigen Zinsen, einer Summe von rund 2ᵗ, die Hälfte oder mehr als die Hälfte dem Aphobos anzurechnen. Setzen wir versuchsweise den Posten mit 80ᵐ in Rechnung, so bleiben wir immer noch weit unter den 2ᵗ 12ᵐ von Buermann und Schäfer, ohne doch Aphobos mit Voemel und Förster bloß ein Drittel des ganzen Postens anzurechnen.

Für den Ausfall läßt sich wohl teilweise Ersatz finden auf dem Posten Stuhlfabrik. Allerdings lautet, wie wir S. 21 sahen, hier die Forderung des Demosthenes auf ein Drittel der veruntreuten Summe von beinahe 3ᵗ, also auf rund 1ᵗ. Nun hat Förster S. 350, Anm. 5 gemeint, wenn Demosthenes die jährliche πρόσοδος τῶν μαχαιροποιῶν als Kapital und davon die Zinsen auf 8 Jahre berechne, so müßten auch von der πρόσοδος τῶν κλινοποιῶν die Zinsen und zwar auf 10 Jahre berechnet werden. Er erhält somit für diesen Posten im ganzen 2ᵗ 12ᵐ, nämlich die πρόσοδος selber im Betrage von fast 1ᵗ und etwa 1ᵗ 12ᵐ als zehnjährige Zinsen. Diese Berechnung von zehnjährigen Zinsen hat, wie schon oben S. 20, Anm. 4 bemerkt wurde, Buermann S. 809 rundweg zurückgewiesen. Doch geht er nun wieder zu weit, wenn er gar keine Zinsberechnung von der πρόσοδος τῶν κλινοποιῶν zugeben will. Demosthenes durfte doch gewiß von der Voraussetzung ausgehen, die 20 κλινοποιοί hätten während der ganzen Dauer der Vormundschaft arbeiten, also jährlich einen Nettoertrag von 12ᵐ einbringen können, und wenn diese Jahreserträge fest angelegt worden wären, so hätten sie sich eben verzinst. Das heißt noch nicht „das Kapital doppelt verzinsen, einmal durch den Ertrag der Fabrik und noch einmal zu 12 %“, wie Buermann mit Recht gegen Försters Berechnung zehnjähriger Zinsen von jedem Jahresertrage einwenden konnte. Natürlich durfte, wie Morf (*Mskpt.* S. 56) unter Beistimmung von Hug (*Mskpt.* S. 15) ganz richtig bemerkt hat, Demosthenes im besten Falle vom ersten Jahresertrage 9jährige Zinsen, vom zweiten 8jährige, vom letzten gar keine Zinsen berechnen.[1] Auf diese Weise wächst der ganze Posten um 65ᵐ. Das ergibt als Forderung an jeden einzelnen Vormund den dritten Teil von 40ᵐ Kapital + 10 Jahreserträgen zu 12ᵐ + 65ᵐ Zinsen aus den Einkünften, oder 75ᵐ. Diese Summe dürfen wir, ohne den Worten des Demosthenes allzu sehr Zwang anzuthun, als rund 1ᵗ bezeichnen. Das wäre der einzige Posten, wo die definitive, schriftliche Rechnung gegenüber der mündlichen Darlegung einen um eine Zinssumme erhöhten Betrag enthalten hätte.

Setzen wir nunmehr in der Tabelle S. 31 Posten 3 zu 75ᵐ, Posten 4 zu 80ᵐ an, so bleibt ihre Summe und folglich auch die Gesamtsumme der Forderung um 25ᵐ hinter den dortigen Ansätzen zurück. Eine Summe von 9ᵗ 41ᵐ hätte Demosthenes wohl als μάλιστα δέκα τάλαντα bezeichnet, aber πλέον ἢ δέκα τάλαντα durfte er sie

[1] Ganz analog haben wir oben S. 19, Anm. 2 für die zwei Jahreserträge der Schwertfabrik 9- resp. 8jährige Zinsen berechnet.

nicht, höchstens in rhetorischer Uebertreibung, nennen. Trotzdem so die Gesamtsumme unter 10^t bleibt, glaube ich doch für meine Berechnung, wenn man sich überhaupt erkühnt, hier von Wahrscheinlichkeit zu reden, eher etwelche Wahrscheinlichkeit beanspruchen zu dürfen, als meine Vorgänger für die ihrigen. Entweder haben sie, wie Förster, einen Posten viel zu hoch angesetzt, oder, wie Buermann und Schäfer, Aphobos allein für einen Posten verantwortlich gemacht, bei dem jedenfalls Demophon mithaftbar ist. Diese Fehler vermeidet die von mir vorgeschlagene Berechnung, und zudem, mein' ich, können wir uns denken, daß, um die Summe der geforderten 10^t vollzumachen, in der schriftlich ausgeführten, spezifizierten Rechnung noch kleinere Posten hinzukommen konnten, die Demosthenes in der Rede selber aufzuzählen nicht für nötig hielt.[1] Zum Schlusse möchte ich nochmals betonen, daß diese Berechnung der Posten 3 und 4 rein problematisch ist und immer problematisch bleiben wird. Wir müssen uns hier mit dem negativem Resultate begnügen, festgestellt zu haben, daß und warum die bis jetzt aufgestellten Berechnungen unrichtig sind.

Die weitere Frage, die sich uns hier aufdrängt, ob die Forderung des Demosthenes an Aphobos überhaupt gerechtfertigt und ob sie in dieser Höhe gerechtfertigt sei, ist durch die vorausgegangene Prüfung der einzelnen Posten eigentlich schon beantwortet und zwar in bejahendem Sinne.[2] Ich würde auf diese Frage auch nicht näher

[1] Man könnte in der Tabelle auch bei der Mitgift statt der genauen 2^t 56^m die vom Redner öfter dafür aufgeführte runde Summe von 3^t einsetzen — Ein kleines Plus von 60^d ergab sich uns auch oben S. 19, Anm. 2 bei richtiger Berechnung der Zinsen vom Ertrage der Schwertfabrik. — Ließe man den Verkauf der Rohmaterialien schon im ersten Jahre der Vormundschaft stattfinden, was zwar wegen der Erwähnung des Demophon und aus dem S 33 angeführten allgemeinen Grunde nicht wahrscheinlich ist, so könnte auch jener Posten noch um einige Minen erhöht werden.

[2] Hierbei wurde auch schon wiederholt erwähnt, daß Demosthenes selber über die Höhe einzelner Posten nicht ganz genau unterrichtet scheint und daher namentlich geneigt sein muß, den Ertrag einzelner Vermögensteile zu überschätzen Für die μαχαιροποιοί hat er sogar wissentlich einen zu hohen Wert angesetzt. Vgl. S. 10 und 17. Das ist aber auch der einzige Posten, bei dem sich eine wirkliche Uebertreibung nachweisen läßt Wer natürlich, wie Jul. Beloch, „Das Volksvermögen von Attika", Hermes Bd. 20 (1885), darauf ausgeht, für Demosthenes ein zur Eisphora eingeschätztes Vermögen von bloß 3^t herauszukonstruieren, der wird auch noch andere Posten des Inventars, weil sie zu hoch angesetzt seien, reduzieren. Ich stimme mit Beloch S. 251 vollständig überein hinsichtlich des Ansatzes für die Waffenschmiede, auch in der Abweisung der Konjektur Buermanns (s oben S. 16 und dazu Beloch S 252, Anm. 1), bestreite aber, daß wir nun das Recht haben, auch bei andern Posten beliebig zu reduzieren. Seine Ausführungen sind mit dem sehr anfechtbaren Satze eingeleitet: „Eine Kontrolle ist hier nicht möglich, aber Demosthenes hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn wir seinen Worten nicht vollen Glauben schenken" (S. 253). Sie basieren eben auf einer unmöglichen Erklärung der durchaus klaren, von ihm aber auch noch im Hermes Bd 22 (1887) S. 373 als „für uns so dunkel" bezeichneten Worte 27, 9: πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα. Es läßt sich einfach nicht wegdisputieren, daß τίμημα hier eine von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung hat, die schon Harpokration erkannte: τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον παρ' ἑκάστου (nämlich εἰς τὴν συμμορίαν, nicht τῇ

eintreten, wenn nicht die letzte eingehendere Behandlung der demosthenischen Vormundschaftsrechnung, diejenige von Buermann, zum entgegengesetzten Resultate gekommen wäre. Prüfen wir also die Rechnung des Aphobos (und seiner Mitvormünder), von der Demosthenes, wie wir schon S. 23 sahen, selber bei der Berechnung der Kapitalforderung ausgegangen ist.

III. Die Rechnung des Aphobos.

Um den großen Gegensatz, in dem die Berechnung des Demosthenes zu der seiner Vormünder steht, deutlich hervortreten zu lassen, wollen wir zusammenfassend sehen, was für Resultate Demosthenes von einer gewissenhaften Vormundschaftsführung erwartet hätte. Wir haben beim Ueberblick über die Hinterlassenschaft des Vaters Demosthenes gesehen (S. 2), daß der Sohn dieselbe auf nahezu 14^t wertete. Von diesem ganzen Vermögen hat er nach seiner oft wiederholten Aussage nicht mehr als 70^m erhalten.

Von doppeltem Gesichtspunkte aus sucht er zu beweisen, daß sich sein Vermögen bei gewissenhafter Verwaltung in den zehn Jahren der Vormundschaft hätte verdreifachen müssen, 1) durch μίσθωσις οἴκου, 2) durch richtige Verwendung des Jahresertrages des einen Drittels der Hinterlassenschaft und zweckmäßige Anlage der beiden übrigen Drittel.

Um die Rentabilität der μίσθωσις οἴκου zu beweisen, wählt er den Fall des Antidoros (27, $_{58}$), dessen Vermögen im Betrage von $3^1/_2{}^t$ in 6 Jahren auf mehr als 6^t gestiegen sei. Offenbar ist dieses Beispiel besonders günstig gewählt;[1] aber auch so ist der Schluß, den Demosthenes für sein Vermögen zieht, nicht korrekt. Bei näherer Prüfung ergibt sich vielmehr, daß sich der Redner einer erheblichen Uebertreibung zu seinen Gunsten schuldig macht. Wenn $3^1/_2{}^t$ in 6 Jahren auf 6^t stiegen, so mußte, wie schon Schäfer I², S. 273 richtig bemerkte, der jährliche Ertrag sich auf 25^m belaufen, da man auch hier keine Zinseszinsen wird in Anschlag bringen dürfen. Das ergäbe eine Verzinsung des Gesamtkapitals von fast 12 %, d. h. einen Zins, wie er in dieser Zeit nur für Kapitalanlagen, nicht aber für ein doch wohl

πόλει). Vgl. Lipsius in Schömanns Griech. Altert. I⁴, S. 497, Anm. 1 und 3. — Es möchte doch Beloch einmal versuchen, jene „dunkeln Worte" zu übersetzen, wenn die 15^t gleichfalls als τίμημα, als das eingeschätzte Vermögen der ganzen Symmorie, zu fassen sind.

[1] Darin stimmen, soviel ich sehe, alle, die diesen Fall erörtert haben, überein. Denn wenn Boeckh, Staatshaush. I³, S. 179 und Lipsius, Att. Proz.² S. 362 f. bemerken, die μίσθωσις οἴκου sei für die Waisen vorteilhaft gewesen, „wenn man Demosthenes glauben dürfe", so kommt das etwa auf das Gleiche hinaus, wie wenn ich in meiner Vormundschaft S. 149 sagte, Demosthenes habe zum Exemplifizieren wohl einen besonders günstigen Fall gewählt.

teilweise ebenfalls aus Immobilien bestehendes Vermögen vorkommt. Ferner würde ein Kapital von $3^1/_2$' bei dieser Verzinsung in 10 Jahren sich nicht verdreifachen, sondern nur auf 7' 40^m wachsen. Wenn also Demosthenes 27, 59 sagt, unter den gleichen Bedingungen hätte sein Vermögen πλέον ἢ τριπλάσιον werden sollen, so ist, wie schon Voemel in den Marginalien seines Handexemplars S. 439 bemerkt hat, πλέον ἢ „ein rhetorischer Zusatz", oder vielmehr das Ganze ein auf Täuschung der Richter berechneter Kniff. Als solchen läßt er sich auch ohne die vorstehende Nachrechnung erkennen, da, wie ich schon in meiner Vormundschaft S. 151, Anm. 1 bemerkt habe, Demosthenes unmittelbar darauf sagt: εἰ μὲν γάρ φησι βέλτιον εἶναι μὴ μισθωθῆναι τὸν οἶκον, δειξάτω μὴ διπλάσια μηδὲ τριπλάσιά μοι γεγενημένα, ἀλλὰ αὐτὰ τὰ ἀρχαῖα ἐμοὶ πάντα ἀποδεδομένα, und später, § 64, wo ihm wohl noch diese Kalkulation vorschwebt: καίτοι πῶς οὐ δεινὸν, εἰ ἕτεροι μὲν οἶκοι ταλαντιαῖοι καὶ διτάλαντοι καταλειφθέντες ἐκ τοῦ μισθωθῆναι διπλάσιοι καὶ τριπλάσιοι γεγόνασιν. Die Uebertreibung, der sich Demosthenes bei der Uebertragung dieser Berechnung auf sein eigenes Vermögen schuldig macht, besteht namentlich auch darin, daß er das tote Vermögen und die den Vormündern ausgesetzten Legate miteingerechnet hat.[1]

Wichtiger scheint mir, daß Demosthenes gar nicht nachweisen kann, daß sein Vater die μίσθωσις οἴκου letztwillig verlangt habe. Er behauptet, wie schon S. 30 bemerkt wurde, lediglich gestützt auf Angaben seiner Mutter, im Testamente habe gestanden, τὸν οἶκον ὅπως μισθώσουσι (27, 40); aber aus § 42 sehen wir, daß dies Therippides und aus § 43, daß es auch Aphobos bestritt. Wir glauben auch aus der etwas zaghaften Art, wie § 58 von der μίσθωσις οἴκου nicht als einer direkten Forderung des Vaters gesprochen wird (τούτῳ γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων μισθώσαντι τὸν οἶκον κατὰ τουτουσὶ τοὺς νόμους), den Schluß ziehen zu dürfen, daß

[1] Schäfer, Dem. u. s. Zeit I², S. 273. Daß auch Buermann S. 806 f. nachgewiesen hat, daß diese Kalkulation rabulistisch sei, wurde schon oben S. 30, Anm. 3 bemerkt. Es ist zu bedauern, daß Buermann, nachdem er seine Argumentation mit den zuversichtlichen Worten geschlossen hatte: „eine andere Erklärung als die eben gegebene ist nicht möglich", zwei Jahre später in dem Aufsatze „Die Unechtheit der dritten angeblich demosthenischen Rede wider Aphobos" (Jahrb. f. kl. Phil. 115 [1877] S. 610, Anm. 38) doch selber eine andere Erklärung aufgestellt hat. Er behauptet da, die 6^t, die sich aus dem Vermögen des Antidoros in 6 Jahren ergaben, seien nicht das um die Zinsen vermehrte Kapital, sondern der Pachtzins selber; also schließe auch Demosthenes ganz korrekt nicht etwa, unter den gleichen Voraussetzungen hätte sich sein Vermögen in zehn Jahren verdreifachen, „sondern den dreifachen Betrag seines eigenen Wertes (= 42^t) als Pachtzins abwerfen müssen." Buermann meint, „mit ἐκ werden die Zinsen angegeben", das soll heißen, das Kapital, von dem die folgende Summe bloß die Zinsen bedeute. Daß diese Auffassung sprachlich zulässig sei, hat er nicht bewiesen; aber auch wenn sie es wäre, so wäre sie schlechterdings unannehmbar. Sie würde einen jährlichen Pachtzins von 30 % voraussetzen. Mit einer solchen Ungeheuerlichkeit durfte Demosthenes dem Heliastengerichte nicht aufwarten. Gegen diese paradoxe Interpretation habe ich mich daher schon in meiner Vormundschaft S. 151, Anm. 1 ausgesprochen.

diesmal die Vormünder mit ihrer Behauptung im Rechte waren. Sonst hätte der Redner hier energischer betont, daß sie, wenn sie dies gethan, gemäß dem Auftrage des Vaters gehandelt hätten. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum der Vater, wenn er die μίσθωσις οἴκου verlangt hätte, den Vormündern so große Summen ausgesetzt hätte; besonders die Nutznießung von 70^m, die dem Therippides zuerkannt wurde, wäre kaum gerechtfertigt, da ja bei μίσθωσις οἴκου die Vormünder außer bei der Verpachtung am Anfange der Vormundschaft und bei der Abrechnung am Ende derselben nichts zu thun hatten. Ueber die Gründe, die der Vater Demosthenes haben konnte, die Verpachtung nicht geradezu zu wünschen, können wir lediglich Vermutungen aufstellen, wie das Buermann S. 833 gethan hat. Ich bemerke nur noch, daß die Behauptung des Demosthenes auch deshalb wenig glaubhaft ist, weil es ihm, falls die Vormünder die ihnen ausdrücklich aufgetragene Verpachtung nicht vollzogen hätten, ein Leichtes gewesen wäre, irgend jemand zu veranlassen, gegen sie eine φάσις μισθώσεως οἴκου oder vielleicht auch eine εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν zu erheben.[1] Das hat aber weder er, noch seine Mutter gethan, sondern sie haben ruhig zugesehen, wie die Vormünder selber schalteten und walteten.

Die Behauptung, die Aphobos in seiner Verteidigungsrede aufgestellt haben soll, der Vater Demosthenes habe verboten, das Vermögen zu verpachten, weil sein Schwiegervater Gylon als Staatsschuldner gestorben sei, um nicht die Größe seines Vermögens zu verraten, wird von Demosthenes als Lüge zurückgewiesen (28, 1). Es ist aber sehr wohl möglich, daß die Behauptung des Aphobos hier verdreht ist, daß er z. B. bloß darauf hingewiesen hat, Gylon sei Staatsschuldner gewesen, so daß es sich nicht gut ausgenommen hätte, wenn der Schwiegersohn ein so großes Vermögen hätte verpachten lassen.[2] Aus der sehr energischen Bestreitung dieser Behauptung des Aphobos durch Demosthenes in der Deuterologie (28, 1–6) bekommen wir nicht den Eindruck, daß Demosthenes im stande sei, die gegnerische Behauptung zu widerlegen. Das Wahrscheinlichste ist also, daß der Vater über die Art der Vermögensverwaltung keine besonderen Verfügungen getroffen hat, so daß die Vormünder die μίσθωσις οἴκου durchführen, aber ebenso gut unterlassen konnten.

Kürzer können wir die zweite Argumentation des Demosthenes behandeln, durch die er zu zeigen sucht, was sich bei ordentlicher Verwaltung aus seinem Vermögen

[1] Ueber diese beiden Klagen, die als öffentliche jeder Aktivbürger (ὁ βουλόμενος) erheben konnte, vgl. m. Vormundschaft S. 209 f. und S. 219 f.

[2] Ich teile hier im großen Ganzen die Auffassung von Buermann S. 833, kann aber solch vage Vermutungen nicht annehmen, wie die, „vielleicht habe der Vater Demosthenes außerdem, um seinen Kredit zu heben, hohe Staatslasten getragen und wolle nun nicht, daß der wirkliche dem nicht entsprechende Bestand des Vermögens offenkundig würde.“ Man denke sich, Vater Demosthenes als Kreditschwindler!

in zehn Jahren hätte ergehen müssen. Sie lautet (27, 60): Da der dritte Teil des väterlichen Vermögens jährlich einen Reinertrag von 50^m abwarf — gemeint sind natürlich die ἐνεργά; s. oben S. 2 — so hätten die Vormünder daraus nicht bloß die Ausgaben für die Erziehung und die Steuern bezahlen, sondern noch Ueberschüsse erzielen, an den übrigbleibenden zwei Dritteln aber, wenn sie dieselben zinstragend angelegt hätten, Unterschlagungen begehen und trotzdem noch das Kapital erheblich vermehren können. Man wird die Richtigkeit dieser Behauptung nicht ganz anzweifeln dürfen; jedoch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die übrigbleibenden zwei Drittel sich unmöglich so gut verzinsen konnten wie das erste Drittel, da sie viel totes Kapital enthielten. Insofern ist also auch diese Argumentation nicht unanfechtbar, doch fügt ja Demosthenes selber hinzu, ein solch günstiges Ergebnis wäre den Vormündern zu erreichen möglich gewesen, τὴν ἄλλην οὐσίαν (ohne das erste Drittel) ἐνεργὸν ποιήσασιν.[1]

Wie stellt sich nun solchen, wie wir gefunden haben, nicht völlig stichhaltigen Berechnungen gegenüber, die freilich Demosthenes nur zum Exemplifizieren anstellte, die Rechnung der Vormünder? Die Natur der Plaidoyers, wie sie uns in den Reden gegen Aphobos vorliegen, schließt es von vornherein aus, daß wir einen klaren Einblick in die Rechnung und Behauptungen des Angeklagten erhalten. Wir sind also hauptsächlich auf subjektive Erwägungen angewiesen, und da hängt es denn von dem mehr oder weniger hohen Grade des Wohlwollens, das wir Demosthenes auf Grund der bisherigen Untersuchung entgegenbringen, ab, wie weit wir seinen Angaben und Widerlegungen Glauben schenken.

Ueberlassen wir uns der Führung des Demosthenes, so sehen wir, daß Aphobos in seiner Verteidigung „viel und stark gelogen hat“ (πολλὰ καὶ μεγάλ' ἐψευσμένου, 28, 1). Schon vor dem Diaeteten hatte er verschiedene leere Ausreden vorgebracht. So hatte er behauptet, ὡς ἀπὸ τῶν χρημάτων χρέα πάμπολλα ἐκτέτικεν ὑπὲρ ἐμοῦ Δημοφῶντι καὶ Θηριππίδῃ τοῖς συνεπιτρόποις (27, 49; vgl. auch 27, 54), ist aber den Beweis dafür schuldig geblieben. Ferner hatte er vor dem Diaeteten sich anerboten, den Nachweis zu leisten, daß Demosthenes jetzt noch ein Vermögen von 10 Talenten besitzen müsse (27, 50); jedoch blieb er auch hier den Beweis schuldig.[2] Schließlich verfiel er darauf, vorzugehen, ὡς τέτταρά μοι τάλαντα ὁ πατὴρ κατέλιπε κατορωρυγμένα καὶ τούτων κυρίαν τὴν μητέρα ἐποίησεν. Eine ganz niederträchtige Lüge, wie 27, 53 ff. nachgewiesen wird.[3]

[1] Die Rechnung, die über diesen Fall Buermann S. 807 f. aufstellt, ist deshalb unrichtig und ungerecht, weil Demosthenes nicht behauptet, die übrigen zwei Drittel hätten den entsprechend gleichen Ertrag geliefert wie das erste Drittel, also 100^m. Vielmehr behauptet Demosthenes nur, die οὐσία sei ταύτης διπλασία gewesen, hütet sich aber, diese Behauptung auch auf die πρόσοδος auszudehnen

[2] Anders beurteilt Buermann S. 822 diese Stelle, aber, wie mir scheint, hyperkritisch. „Die vagen Ausreden“ des Demosthenes lassen ihn darauf schließen, daß die Behauptung des Aphobos richtig sei.

[3] Damit meine Bemerkung S. 7 über das jugendliche Ungestüm des Demosthenes, das sich in

Gegenüber solch leeren Ausflüchten besteht Demosthenes darauf, daß das von seinem Vater hinterlassene Vermögen rund 14^t betrage (27, 59).

Maßgebend für eine Berechnung der Größe des Vermögens am Ende der Vormundschaft müßten die Angaben der Vormünder über ihre Ausgaben und das von ihnen Zurückerstattete sein. Ueber diese Ausgaben wurde schon oben S. 23 ff. gehandelt, da Demosthenes dieselben den von den Vormündern verwalteten Kapitalien gegenübergestellt. So wurden die Ausgaben für Unterhalt und Erziehung im Betrage von 70^m, bestehend aus 10 Jahresausgaben von je 7^m, verrechnet gegen die 77^m Ertrag von den Fabriksklaven (27, 35 f.). Buermann hat wohl recht, wenn er annimmt (S. 823), daß dieser Betrag für den Unterhalt von Mutter, Sohn und Tochter etwas knapp ist, um so mehr als die Erziehung jedenfalls des Sohnes sorgfältig war;[1] jedoch hatte Demosthenes keine Veranlassung, in seinem Ansatz für diesen Posten über den von Therippides in seiner Rechnung angenommenen hinauszugehen (27, 36). Zurückerstattet haben ihm Aphobos und Therippides zusammen an bar bloß 31^m; im übrigen behaupten die Vormünder, αὐτὰ τὰ ἀρχαῖα πάντα ἀνηλωκέναι ... σὺν ταῖς ἑπτὰ καὶ ἑβδομήκοντα μναῖς (27, 38).

Den Gesamtwert des Zurückerstatteten berechnet Demosthenes auf nicht einmal 70^m: εἰ δ' ἐκ τεττάρων καὶ δέκα ταλάντων ἐμοὶ μὲν μηδ' ἑβδομήκοντα μνᾶς παραδεδώκασιν (27, 59). Das ist ja ohne weiteres klar, daß er das Zurückerstattete nicht hoch angeschlagen haben wird. Das zeigt sich auch rein äußerlich in den von ihm gewählten Ausdrücken. Während er noch 27, 6 sagt: τὴν οἰκίαν καὶ ἀνδράποδα τέτταρα καὶ δέκα καὶ ἀργυρίου μνᾶς τριάκοντα, μάλιστα σύμπαντα ταῦτα εἰς ἑβδομήκοντα μνᾶς παραδεδώκασιν, macht er daraus 27, 8 ἑβδομήκοντα μνῶν οὐσίαν und setzt nun überall diesen runden Wert ein, an der eben angeführten Stelle 27, 59 aber noch mit einem μηδὲ davor. Ebenso sagt er 28, 11: μνῶν δ' οὐδ' ἑβδομήκοντα ἀξίαν μοι παραδεδώκασι τὴν οὐσίαν τρεῖς ὄντες.[2]

---

seinen Vormundschaftsreden fühlbar macht, nicht mißverstanden werde, möchte ich hier noch beifügen, daß er trotzdem auch da, wo er sich so bitter beklagt, wie an der eben citierten Stelle, nicht in den Ton der bloßen Invektive verfällt. Der „außersachliche Angriff", „die sorglos auf jeden Beweis verzichtende Invektive" macht sich überhaupt in den demosthenischen Gerichtsreden nicht so breit, wie unlängst von Ivo Bruns, Das litterarische Porträt der Griechen im 5. und 4. Jahrhundert (1896) S. 534 ff. besonders S. 538, behauptet wurde. Mit vollem Rechte wurde Demosthenes gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen von F. Blass, Att. Bereds. III^2, 2, S. 397 ff. — Das Auffälligste an der rhetorischen Gestaltung dieser Erstlingswerke des Demosthenes ist der völlige Mangel von einfachem Ethos und das übermäßige Pathos in den Epilogen, wie ebenfalls Blass III^2, 1, S. 231 bemerkt hat.

[1] Ueber den Unterricht, der Demosthenes zu teil wurde, vgl. Schäfer I^2, S. 274 ff. und S. 282, sowie Blass III^2, 1, S. 11, wo die Quellenstellen vollständig verzeichnet sind.

[2] Die Worte τρεῖς ὄντες sind ganz unverfänglich. Buermann S. 827 findet, sie seien auf Täuschung der Richter berechnet.

Schäfer I². S. 274 fand diesen Betrag zu klein und nahm daher an, das Haus sei nicht eingerechnet; daß er sich aber geirrt hat, und daß σύμπαντα ταῦτα in 27, 6 diese Auffassung nicht zuläßt, wurde schon oben S. 11, Anm. 1 ausgeführt.[1] Jedenfalls hat aber Demosthenes die 14 Sklaven, die er zurückerhielt, zu niedrig taxiert, auch wenn wir seiner Behauptung, die Vormünder hätten die wertvollsten verkauft, Glauben schenken. Nur darf man nicht ins andere Extrem verfallen und, wie Buermann S. 821, die zweifellos übertriebene Schätzung, die Demosthenes im Inventar angewandt hat, $5^3/_4$ᵐ für einen Sklaven, auch hier anwenden. Wir sind nicht im stande, den wirklichen Wert des Zurückerstatteten genau zu bestimmen, dürfen aber ruhig behaupten, daß er 70ᵐ um etwa 20ᵐ wird übersteigen haben.

Wir haben früher gesehen, daß die Vormünder, Aphobos im besondern, rundweg leugneten, aus den Posten Mitgift, Schwertfabrik, Stuhlfabrik und Rohmaterialien dem Demosthenes irgend etwas schuldig geworden zu sein. Unsere früheren Ausführungen haben ergeben, daß die Forderungen des Demosthenes berechtigt und daß die von Buermann versuchten Reduktionen und Streichungen unrichtig sind.[2] Ein Wort bleibt nur noch zu sagen von der Mitgift. Buermann glaubt S. 830 ff. bewiesen zu haben, daß Demosthenes dieselbe mit Unrecht zurückverlangt habe. Diese Schlußfolgerung beruht aber auf der völlig unbeweisbaren Behauptung, Aphobos habe sich im zweiten Jahre von der Führung der Vormundschaft zurückgezogen, da es zwischen ihm und der Familie des Demosthenes zu einem Bruch gekommen sei. Trotzdem ist einiges richtig an seinen Ausführungen, wie wir ja auch selber früher (S. 5 f.) zugegeben haben, daß Demosthenes die χρυσία und ἐκπώματα, sowie die ἱμάτια der Mutter, die er im Vermögensverzeichnis aufgeführt hat, unter den zurückerstatteten Gegenständen gar nicht aufführt.

Im übrigen ist klar, daß die Vormünder, um zu beweisen, daß sie ihrem Mündel nicht mehr zurückzugeben verpflichtet waren, das Gesamtvermögen und dessen Erträge anders gewertet haben, als Demosthenes, und das war ihnen leicht möglich, da sie ihm das Testament vorenthielten. Die Reden des Demosthenes enthalten jedoch bloß unbestimmte Andeutungen hierüber. Am deutlichsten ist noch 27, 62: πλέον ἢ τὰ ἡμίσεα τῶν χρημάτων (von den von ihm selber berechneten 14ᵗ) μηδὲ καταλειφθῆναι κοινῇ πάντες ἀμφισβητοῦσιν, ὡς πεντεταλάντου δὲ μόνον τῆς οὐσίας οὔσης ἐκ τοσαύτης

[1] Daß das Haus auch nicht da untergebracht werden kann, wo Förster (S. 848) will, wurde schon S 27 gezeigt.

[2] Ich verweise u. a. auf meine Ausführungen über die Schwertfabrik, wo ich S. 19, Anm. 1 gezeigt habe, daß Buermann S. 826 die Stelle 27, 21 unrichtig aufgefaßt hat, sowie auf S 20, Anm. 4, wo die Bemängelung des Ansatzes von 12ᵐ als jährlichem Nettoertrag der Stuhlfabrik zurückgewiesen ist, vor allem aber auf S. 27 f. über die angeblich „auf ein Minimum zusammenschrumpfende“ Kapitalforderung von 3ᵗ 10ᵐ.

τοὺς λόγους ἀπενηνόχασιν, οὐ πρόσοδον μὲν ἐξ αὐτῶν οὐκ ἀποφαίνοντες, τὰ δὲ κεφάλαια φανερὰ ἀποδεικνύντες, ἀλλ' αὐτὰ τὰ ἀρχαῖα οὕτως ἀναιδῶς ἀνηλῶσθαι φάσκοντες.[1] Ihre Rechnung im einzelnen zu rekonstruieren, sind wir außer stande; am allerwenigsten ist es möglich, wenn man auch in Worten, wie die eben citierten sind, nichts anderes als eine auf „eine ganz grobe Täuschung der Richter" (Buermann S. 827) berechnete Verdrehung der gegnerischen Behauptungen sieht.

Das hingegen können wir auch jetzt noch sehen, daß die Vormünder sich bestrebten, die Richtigkeit ihrer Berechnung zu beweisen. Der Kniff, den sie hierbei anwendeten, bestand erstens darin, daß sie dem Demosthenes das Testament des Vaters, das eine so gute Grundlage für die Berechnung der Forderung abgegeben hätte, vorenthielten,[2] zweitens darin, daß sie ein anderes Schriftstück, das sie im Nachlasse vorfanden, versiegeln ließen und ihrer Rechnung zu Grunde legten, da es einen erheblich kleineren Vermögensbestand aufwies.[3] Das war aber nur eine Art Notizbuch (ὑπομνήματα), in welchem der Vater wahrscheinlich die ausstehenden Kapitalposten notiert hatte. Trotz der etwas zweifelhaften Natur dieser Urkunde ist, rein äußerlich gefaßt, die Rechnung der Vormünder besser fundiert als die des Demosthenes; denn sie können sich doch wenigstens auf ein vor Zeugen versiegeltes Schriftstück berufen, während er einen bloßen Indizienbeweis, teilweise gestützt auf die Angaben seiner Mutter, führen muß. Weil er die Echtheit dieser ὑπομνήματα nicht anzweifeln kann, haben die Vormünder gegenüber seiner übersetzten Forderung von insgesamt 30' ein sehr günstiges Beweisstück zur Begründung ihrer viel niedrigeren Ansätze. Darum bringt uns auch die Replik nicht eigentlich eine Widerlegung der Aufstellungen des

---

[1] Es ist das oben erwähnte übergroße Pathos, von dem sich der Redner zu der Hyperbel hinreißen läßt: τῆς δ' ἐμῆς οὐσίας ... ὅλον τὸ κεφάλαιον ἀνῃρήκασιν (27, 64), die er im folgenden Paragraphen noch rhetorisch breit ausführt; vgl. auch § 66 a. E.: τὰ δὲ χρήματα τὰ καταλειφθέντα οὗτοι πάντ' εἰλήφασιν.

[2] Vgl oben S. 30, dazu 27, 40 f. und besonders 28, 5: ἀλλ' ἐχρῆν, ἐπειδὴ τάχιστ' ἐτελεύτησεν ὁ πατήρ, εἰσκαλέσαντας μάρτυρας πολλοὺς παρασημήνασθαι κελεῦσαι τὰς διαθήκας, ἵν' εἴ τι ἐγίγνετο ἀμφισβητήσιμον, ἦν εἰς τὰ γράμματα ταῦτ' ἐπανελθεῖν καὶ τὴν ἀλήθειαν πάντων εὑρεῖν.

[3] Vgl. 28, 6: νῦν δ' ἕτερα μὲν παρασημήνασθαι ἠξίωσαν, ἐν οἷς πολλὰ τῶν καταλειπομένων οὐκ ἐγέγραπτο, ὑπομνήματα δ' ἦν. Die letzten Worte sind betont und heißen: „es war aber nur ein Notizbuch." Ich fasse die ὑπομνήματα auf als bloßes Notizbuch, nicht als eigentliches Geschäftsbuch. Ebenso sagt Bremi, Demosthenis orationes selectae I (1829) S. 53: h. l. adversaria, liber memorialis, quo inscribuntur quae oblivisci nolumus et quae reservamus in posterum tempus, si usu vel opus sit, vel uti libeat. Vgl. auch die Uebersetzung von Dareste (p. 34): „c'étaient de simples notes." Aehnlichen Charakter haben die ὑπομνήματα der Bankiers, die Ps.-Dem. g. Timoth. 49, 5 erwähnt sind: οἱ γὰρ τραπεζῖται εἰώθασιν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδόασι χρημάτων, καὶ εἰς ὅ τι, καὶ ὧν ἄν τις τιθῆται, ἵν' ᾖ αὐτοῖς γνώριμα τά τε ληφθέντα καὶ τὰ τεθέντα πρὸς τοὺς λογισμούς. So wird auch der Vater Demosthenes die ausgeliehenen Kapitalien notiert haben, und so erklärt es sich, daß die Vormünder fast nur unter diesem Titel eine Schuld anerkannten.

Aphobos, wie Buermann S. 833 sie erwartet hätte, der mir aber auch hier mit seinen Schlußfolgerungen zu weit zu gehen scheint.

Es wäre ein nutzloses Bemühen, die Widersprüche zwischen den Rechnungen der beiden Parteien lösen zu wollen. Wir durften von vornherein kein besseres Resultat erwarten, da natürlich Demosthenes die Hinterlassenschaft und ihre Erträge möglichst hoch anschlägt, die Ausgaben und das Zurückerstattete dagegen möglichst niedrig, während es im Interesse der Vormünder liegt, die Hinterlassenschaft niedriger, die Ausgaben und das Zurückerstattete höher anzuschlagen. Der Unterschied ist nur der, daß Demosthenes das letztere sagt, z. B. 28, 9: φάσκοντες δ' οὐ πολλὰ λαβεῖν μεγάλων ἀναλωμάτων λόγους ἀπενηνόχατε, das andere aber möglichst gut zu verbergen sucht.

IV. Der Ausgang des Prozesses.

Obgleich die Frage, wie die Richter im Prozesse gegen Aphobos geurteilt haben, streng genommen, nicht mehr hierher gehört, so soll sie doch zum Schlusse noch kurz besprochen werden, um so mehr als auch hier die Ansicht von Buermann[1] der herrschenden Ansicht diametral entgegengesetzt ist.

Allerdings hätten die Richter bei sorgfältiger Nachprüfung der Rechnung gewisse Abstriche vornehmen können; jedoch war das nicht ihre Aufgabe. Sie hatten bloß die Wahl zwischen dem τίμημα des Klägers und dem ἀντιτίμημα des Beklagten. Jenes lautete auf 10^t, dieses auf bloß 1^t, indem Aphobos' Schwager, Onetor, ein Schüler des Isokrates,[2] die Richter unter Thränen bat, doch ja nicht auf einen höhern Betrag zu erkennen, und versprach, für diese Summe selber Bürgschaft zu leisten. Das ἀντιτίμημα war so lächerlich klein, daß die Richter es nicht annehmen konnten; da es für sie ein Drittes nicht gab, verurteilten sie Aphobos zu den beantragten 10^t.

Das wissen wir durch die sogen. III. Rede gegen Aphobos § 8: οἱ τότ' ἀκούσαντες οὐ μόνον αὐτοῦ κατέγνωσαν, ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐτίμησαν, ferner § 59: οἱ δικασταὶ δ' ἀκούσαντες, εἰς οὓς ἐφῆκε, ταὐτὰ καὶ τοῖς τούτου φίλοις καὶ τῷ διαιτητῇ περὶ αὐτῶν ἔγνωσαν καὶ δέκα ταλάντων ἐτίμησαν und § 60: διὸ τούτῳ τῶν δέκα ταλάντων

[1] Entwickelt hat er dieselbe in dem Aufsatze „Die Unechtheit der dritten angeblich demosthenischen Rede wider Aphobos“ in den Jahrbb. f. kl. Phil. Bd. 115 (1877) S. 604—608. Widerspruch erfolgte von seiten von F. Blass, Burs Jahresber. f. 1877, Bd. 9, S. 285 f., sowie kurz und bündig in der Att. Bereds. III², 1, S. 20, Anm. 1. Eingehender habe ich in meiner „Vormundschaft“ in einem Exkurse S. 228–232 Buermanns Behauptung widerlegt.

[2] Ueber Onetor vgl. Blass, Att. Bereds. II², S. 19 und über seine Mitwirkung im Prozesse gegen Aphobos Dem. g. Onet. 30, 31: ὡς οἰκειότατος πάντων τὴν πρὸς ἐμὲ δίκην αὐτῷ συνηγωνίζετο, ferner κἀμὲ μὲν συναποστερῆσαι μετ' ἐκείνου τῶν πατρῴων ἐπεχείρησε, καθ' ὅσον αὐτὸς οἷός τε ἦν und die Scene § 32, sowie Dem. 31, 10.

ἐτίμησαν. Da wir jedoch diese Rede für unecht halten, so dürfen wir dieses Zeugnis nicht verwenden.[1] Daß Buermann nur durch falsche Interpretation von Dem. 30, 7, 30, 32 und 31, 11 seine Behauptung, die Richter hätten Aphobos zu bloß einem Talente verurteilt, stützen kann, wurde von Blass und mir bewiesen. Ich verweise nur noch einmal auf die von Blass übersehene Stelle Dem. 31, 14: οὐχ ὅλοις ἔτεσι πρότερον δέκα τἀμὰ λαβὼν εἶχεν ἐκεῖνος, ὧν ὦφλε τὴν δίκην. So hätte sich Demosthenes im Prozeß gegen Onetor nicht ausdrücken können, wenn Aphobos nur zu einem Talent verurteilt worden wäre. Ich müßte hier im wesentlichen wiederholen, was ich in meiner „Vormundschaft“ S. 229 ff. ausgeführt habe, wenn ich den Beweis durch innere und äußere Gründe verstärken wollte. Am charakteristischsten ist wohl, daß selbst Aeschines in seiner Schmähsucht den Demosthenes nicht damit höhnen konnte, er habe den Prozeß gegen die Vormünder verloren, sondern ihm nur nachreden konnte, die Bissigkeit, die er in jenem Prozesse bewiesen habe, habe ihm den Spitznamen Ἀργᾶς eingetragen.[2]

Freilich war Demosthenes, obgleich er den Prozeß gewann, damit noch nicht im Besitze seines Vermögens. Welch neue Schwierigkeiten ihm nun von Aphobos und Onetor hierbei in den Weg gelegt wurden, ist zu bekannt, als daß ich es hier zu wiederholen brauchte.[3]

Im übrigen dürfen wir es ruhig Aeschines überlassen, Demosthenes zu verdächtigen, der doch wohl auch von dieser Zeit, wo es sich für Demosthenes um nichts Geringeres handelte, als ob er künftig als reicher junger Mann oder bettelarm dastehe, frech behauptet: ἀλλὰ μὰ τὸν Δία τὸν Ὀλύμπιον οὐχ ὡς ἀγρίους κυνηγετῶν οὐδὲ τοῦ σώματος εὐεξίας ἐπιμελόμενος, ἀλλ' ἐπασκῶν τέχνας ἐπὶ τοὺς τὰς οὐσίας κεκτημένους διαγεγένηται (g. Ktesiph. 255).

Wir werden mit dem jugendlichen Demosthenes Mitleid empfinden, daß er sich sein gutes Recht auf solche Weise von seinen Vormündern erkämpfen mußte. Fragen wir aber, welchen Einfluß diese schwierige Lage auf die ganze sittliche und geistige Ausbildung des Demosthenes gehabt habe, so können wir denselben nur einen günstigen nennen. „Die in dem schwächlichen Körper wohnende energische Seele“, sagt Blass, Att. Bereds. III², 1, S. 14 sehr schön, „wurde durch die ungeheure Schwierigkeit, gegen die angesehenen, durch Reichtum, Familienverbindungen und Freundschaften mächtigen Vormünder etwas auszurichten, nicht geschreckt, sondern zu größerer

[1] Auch wenn die Angabe an sich wahrscheinlich ist, darf man sie nicht als vollgültiges Zeugnis verwenden, wenn man die dritte Rede für unecht hält. Schäfer I², S. 297, Anm. 3 ist also nicht ganz konsequent.

[2] Aesch. d. fals. leg. 99: ἐκ παίδων δ' ἀπαλλαττόμενος καὶ δεκαταλάντους δίκας ἑκάστῳ τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων Ἀργᾶς ἐκλήθη.

[3] Vgl. Schäfer I², S. 297 f. und über das wahrscheinliche Verhalten des Demosthenes gegen Demophon und Therippides m. Vormundschaft S. 231 f.

Thätigkeit angereizt, und nichts ist für Demosthenes' Entwicklung so wesentlich geworden, als die harte, aller Kräfte Anspannung erzwingende Schule des Lebens, in die er gleich in den ersten Jünglingsjahren eintrat.* Dieser Kampf gegen die Vormünder, dazu sein unermüdliches Ankämpfen gegen die natürlichen Mängel, die seiner Ausbildung zum Redner entgegenstanden, haben in ihm jene eiserne Willenskraft gestählt, die er später in den politischen Kämpfen bewährte und die ihren äußerst charakteristischen Ausdruck gefunden hat in den herben Zügen der Demosthenes-Statue im Braccio Nuovo des Vatikan.[1]

[1] Vgl. Ad. Michaelis bei Schäfer III², S. 421.

Anhang I.

Mitteilungen aus Voemels Handexemplar seines Aufsatzes im „Rheinischen Museum" von 1845.

Im folgenden führe ich aus Voemels Handexemplar, das mir vor Jahren von Arnold Hug übergeben wurde, die wichtigsten Marginalien in der Reihenfolge der Tabellen Voemels so auf, wie sie A. Hug für den Druck bestimmt hatte.

1. Tabelle III, Inventar, S. 437 heißt zu „Messerschmiede 32 bis 33 trugen jährlich 30^{m}" der handschriftliche Zusatz: „oder $15^{15}/_{19}$ %. Daß die Messerschmiede nur $15^{15}/_{19}$ %, die Stuhlmacher aber 30 % des vorgeschossenen Kapitals eintragen, hält Naber durch die Annahme gelöst, daß die dabei verwendeten Stoffe in Rechnung gebracht werden mußten, wodurch er zeigt, daß beide Fabriken gleiche Prozente eintrugen."

2. Ebend. lautet der Satz: „Daß Demosthenes — — anschlug" in der nachträglichen Fassung folgendermaßen: „Daß Demosthenes, natürlich zu seinem Vorteil rechnend, wie wenn keine Sklaven von 3^{m} darunter gewesen wären, 1 Messerschmied zu $5^{3}/_{4}{}^{m}$ Wert anschlug."

3. Ebend. S. 439. „Gesamtforderung 30 Talente." Als Belegstellen hiefür hatte Voemel angeführt I, § 50, § 52, § 59; handschriftlich fügt er noch hinzu III, § 59. — Weiterer Zusatz: „30 Talente als die Forderung des Demosthenes ergeben sich auch aus der ἐπωβελία von 100^{m} (I, § 67) im Prozeß gegen Aphobos, dessen Objekt das Sechsfache, also 10^{t} betrug, demnach für die drei Vormünder 30^{t}, wenn sie gleich beteiligt waren bei der Verwaltung." — Hinsichtlich der Zinsberechnung lautet ein Zusatz: „Nicht Zins von Zins. Wenn die Vormünder aber das Gut verpachtet hätten, so hätte das Dreifache von 14^{t}, also 42^{t}, herauskommen müssen, I, § 58. Siehe Westermann, Zeitschr. f. Altertumswiss. 1845, Nr. 98." — „πλέον ἢ (nämlich I, § 59) ist rhetorischer Zusatz. Prolegg. in Phil. I, p. 266."

4. Ebend. S. 439, Note * bemerkt er zu der Reiske'schen Verbesserung von τριάκοντα I, 11 in πεντήκοντα: „Westermann l. c. will τριάκοντα damit verteidigen, daß ein halbes Talent als runde Summe gesetzt wäre. Da läge doch näher zu sagen „fast ein Talent". Wenn Naber aber (p. 193) die Zahl τριάκοντα damit verteidigen will, daß Demosthenes das Haus nicht mitrechne, so ist mit dieser willkürlichen Annahme nicht einmal geholfen."

5. Tabelle IV, S. 440 ist zu den Worten: „Zurückerstattet von den Vormündern 2) Aph. I, § 6 14 Sklaven“ hinzugefügt: „Diese 14 Sklaven sind wohl die von den Messerschmieden übrigen, nachdem die Hälfte verkauft, einige wohl gestorben oder fortgelaufen.“ Fernerer Zusatz: „Wenn das Haus nur noch 12^m wert war, so bleiben (von den 40^m) für die 14 Sklaven als Wert 28^m übrig, also für einen 2^m. Vgl. Zeitschr. f. d. Altertumswissensch. 1852, Nr. 5.“

6. Ebend. S. 440 sagt Voemel statt „beinahe 70^m“ im Texte „im ganzen gegen 70^m“ und fügt am Rande hinzu: „I, § 6 kann man nicht μάλιστα εἰς verbinden, man mag μάλιστα für **wenigstens** oder für **höchstens** nehmen. Denn es ist entweder tautologisch oder ein Widerspruch. Also muß man μάλιστα zum Vorhergehenden ziehen, zu τριάκοντα.“ Nachher muß Voemel, der offensichtlich unablässig bemüht war, seine Aufstellungen zu verbessern, wieder stutzig geworden sein, da er mit anderer Tinte hinzufügt: „Allein vergl. Thuk. VII, 30.“

7. Tabelle V, Rechnung gegen Aphobos mit eingeschalteten Zinsposten, S. 441 lautet der Passus „Zins von diesen 80^m etc“ in der neuen Fassung so: „Zins ἐπὶ δραχμῇ von diesen 80^m für 10 Jahre (ἔτει δεκάτῳ Aph. I fin.) . . . 96^m.“

8. Ebend. S. 441 ist die Note ein wenig anders redigiert und zu der in der Mitte angeführten Belegstelle Aph. I fin: Ἄφοβον — — καὶ ταῦτ' ἔτει δεκάτῳ hinzugefügt: „d. i. = ἔτος δέκατον oder ἔτη δέκα. Denn s. Lysiae Epitaph. § 27 δεκάτῳ ἔτει παρασκευασάμενος sc. Ξέρξης — — Ξέρξης — — χρόνον ἐτῶν οὐκ ἐλάσσονα δέκα πρὸς τὸν πόλεμον ἐκεῖνον παρασκευασάμενος. Liban. de laud. Const. p. 42 C. Vgl. Marm. Par. Ep. 48 mit Ep. 51. Ueber diesen Gräcismus siehe Matth. § 406 ibiq. citt. und § 425. Abresch, Diluc. Thuc. p. 811. Heyn. ad Homer T. V, p. 486.“

9. Ebend. S. 442 ist unter dem, was Aphobos κοινῇ empfangen hat, der zweite Posten jetzt so redigiert: „2) § 30 ff. Elfenbein, Eisen und Holz im ganzen gegen 1^t 20^m (§ 10). Ohne das Holz gut und gern (μάλιστα) ein Talent.“ Das übrige ist nicht weiter ausgeführt, dagegen hinzugefügt: „Früher glaubte ich, nach μάλιστα τάλαντον sei hier καὶ δισχιλίας ausgefallen. Denn soviel beträgt die Summe für Elfenbein, Eisen und Holz. Allein ohne das Holz nur mehr als ein Talent.“ Dem entsprechend ist denn auch

10. S. 442 Note *, welche die Einschiebung von καὶ δισχιλίας hinter μάλιστα τάλαντον in II, § 13 befürwortete, gestrichen mit der Begründung: „Man muß μάλιστα τάλαντον nur auf die dabei stehenden letzten Posten Elfenbein und Eisen beziehen.“

11. Tabelle VII, Rechnung der Vormünder, steht bei Note *, welche die Aenderung des handschriftlichen χιλίας I, § 35 in τετρακισχιλίας nach Reiske und Sauppe befürwortet, folgender Zusatz: „Dennoch will Westermann, Zeitschr. f. Altert. 1845, Nr. 97, χιλίας damit verteidigen, daß § 34 und 37 zeige, die Summe habe 8 Talente nicht überstiegen, indem die Kapitalien zum Teil von einem spätern Termine an zu verzinsen gewesen seien. Naber p. 194 rechtfertigt sie so, daß Demosthenes statt 5^t 15^m nur 5^t ansetze. Allein das ist willkürliche Annahme. Es ist unwahrscheinlich, daß Demosthenes zu seinem Nachteil Angaben setzen soll, da selbst Naber behauptet, Demosthenes rechne mit doppelter Kreide.“

12. Zu der Schlußbemerkung S. 443 betreffeud I, § 34 τρία τάλαντα καὶ χιλίας: „Die volle Summe von Kapital und Zins habe ich am Rande meiner Pariser Ausgabe angedeutet mit: „f.(ortasse) πεντακισχιλίας“ fügt Voemel am Rande hinzu: „Der Setzer hat glücklicherweise nicht gefolgt.“ — Für seine im Texte vorgeschlagene Lösung der Schwierigkeit, in I, § 39 μάλιστα zum vorhergehenden δέκ' ἐτῶν zu ziehen, gibt Voemel noch als weitere Belegstellen für diesen Gebrauch an: „Thukyd. VII, 32, 2: ἐς ὀκτακοσίας μάλιστα; 37 fin.: ὀγδοήκοντα μάλιστα; 42 τρεῖς καὶ ἑβδομήκοντα μάλιστα.“

Einige andere Aenderungen sind uur angefangen oder zwar durchgeführt, betreffen aber nur die Redaktion untergeordneter Pnnkte, oder sind nähere Ausführungen, so daß ihre Mitteilung sich nicht lohnen würde.

Anhang II.

Dem. 27, 12 und die Unechtheit der sog. dritten Rede gegen Aphobos.

Dem. 27, 12 steht in unsern Handschriften: ἃ μὲν οὖν Δημοφῶν ἢ Θηριππίδης ἔχουσι τῶν ἐμῶν, τότ' ἐξαρκέσει περὶ αὐτῶν εἰπεῖν, ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν. Nach einer genauen Kollation von Σ für die Reden gegen Aphobos von Alfred Jacob, die Blass bei der Neubearbeitung der Dindorf'schen Textausgabe zur Verfügung stand, scheint in dieser Handschrift statt Δημοφῶν zuerst Δήμων, der Name seines Vaters, gestanden zu haben. Für unbefangene Beurteiler der handschriftlichen Ueberlieferung heißt das, der Schreiber habe selber seinen Irrtum bemerkt und korrigiert. Da nun aber Blass durchaus die Echtheit der III. Rede gegen Aphobos retten will, und in dieser § 6 statt der Vulgata: ἐγὼ γὰρ ... Δημοφῶντι καὶ Θηριππίδῃ καὶ τούτῳ δίκας ἔλαχον in *F* steht: ἐγὼ γὰρ ... Δήμωνι καὶ Δημοφῶντι κτλ. und in § 56 Δήμων ausdrücklich als συνεπίτροπος bezeichuet ist, so möchte er (*Demosth. oratt. ed. maior, vol. II, praef. p. X;* vgl. auch Att. Bereds. III², 1, S 233 mit Anm. 3), im Gegensatze zu denen, die auf Grund dieses Widerspruches voreilig die 29 Rede Demosthenes abgesprochen haben, annehmen, Demophon habe zu Lebzeiten seines Vaters kein eigenes Vermögen besessen: wer also eine Forderung an ihn zu stellen gehabt habe, habe den Vater Demon dafür belangen müssen.

Selbstverständlich war Demophon, als der Vater Demosthenes starb und ihm die fünfjährige Tochter verlobte, majorenn; sonst hätte er nicht als Vormund eingesetzt werden können (vgl. 27, 4 f.). Wir sehen denn auch, daß Demophon gleich nach dem Tode des Vaters Demosthenes mit den andern Vormündern als Vormund fungiert, z. B. 27, 14 und 33. Dafür aber, daß man, um eine Forderung gegen einen majorennen Sohn geltend zu machen, dessen Vater beklagt habe, fehlt jeder Beweis. Es widerspricht diese Voraussetzung von vornherein dem Begriffe der Majorennität, durch welche dem majorenn Erklärten vor allem auch die vermögensrechtliche Selbständigkeit verliehen wird. Blass freilich denkt sich, wie er Att. Bereds. III, 1, S. 216 (d. 1. Aufl. = S. 233 d. 2. Aufl.) ausführt, die Sache so, daß

Demon neben Demophon Vormund sei, daß aber die Vormundschaftsklage sich nicht gegen die verschiedenen Personen, sondern gegen das einheitliche Vermögen von Vater und Sohn gerichtet habe.

Mit dem Nachweise der sachlichen Unmöglichkeit dieser Konstruktion erledigt sich auch die weitere Behauptung von Blass, 27, 4 habe zu Δημοφῶντι die Bezeichnung τῷ Δήμωνος υἱεῖ hinzugesetzt werden können, ohne daß Demon vorher erwähnt sei, weil, da Demosthenes eben auch gegen den Vater Demon Klage erhoben habe, sein Name den Richtern schon bekannt gewesen sei. Das ist nicht richtig. Die Person des Demon ist gar nicht als bekannt vorausgesetzt; vielmehr wird er mit den unmittelbar darauf folgenden Worten den Richtern als Bruder des Vaters Demosthenes vorgestellt.

Damit ist der Argumentation, auf Grund derer Blass 29, 6 vor Δημοφῶντι mit *F* noch Δήμωνι καὶ einsetzen will, die Stütze entzogen, wenigstens soweit sich eine solche den zweifellos echten Reden entnehmen läßt. Natürlich habe ich von meinem Standpunkte aus nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Herausgeber hier trotzdem *F* folgen will. Es reiht sich dann diese Stelle, gerade wie 29, 10, durch das unmotivierte Hereinziehen des Demon als Vormund jenen ziemlich zahlreichen Stellen dieser Rede an, in denen materiell unrichtige, aus den echten Reden erschlossene Behauptungen erscheinen.

Daß 27, 12 die Schreibung Δήμων ganz einfach ein Schreibversehen ist, kann man auch aus dem gleich darauf folgenden Satze ersehen: ἃ δὲ τοῦτον ἔχοντα ἐξελέγχουσιν ἐκεῖνοι, wo unter ἐκεῖνοι die συνεπίτροποι zu verstehen sind, und zu diesen gehört nun einmal nach Ausweis der echten Reden gegen Aphobos Demon nicht. Sonst wären Sätze wie: ὧν κοινῇ διαπεφορημένων τὸ τρίτον δήπου μέρος παρὰ τούτου μοι προσήκει κεκομίσθαι (27, 39) und: ἐγὼ γὰρ ὥσπερ καὶ τοῦτον τοσαῦτ' ἔχοντ' ἐξήλεγξα, οὕτω κἀκείνων ἑκάτερον οὐκ ἐλάττω τούτου ἔχοντα ἀποδείξω (27, 55) schlechterdings unmöglich.

R. Dareste, *Les plaidoyers civils de Démosthène I, p. 69, not. 24,* hat zwar versucht, Demon als *tutor honorarius* zu erweisen. Jedoch ist dieser Versuch, wie ich in m. Vormundschaft S. 75 f. glaube nachgewiesen zu haben, als gescheitert zu betrachten. Es ist vielmehr Demon in 28, 15 durchaus nur als gewöhnlicher Testamentszeuge aufzufassen. Dies ist auch die Ansicht von F. Schulin, Das griechische Testament verglichen mit dem römischen (Basel 1882, Rektoratsprogramm) S. 7.

Auch für Dareste war die Veranlassung, den dem attischen Recht fremden *tutor honorarius* herbeizuziehen, seine Ueberzeugung von der Echtheit der 29. Rede; jedoch reichen seine Beweisgründe, trotz der Zustimmung von Blass, Burs. Jahresber. Bd 3 (1877) S. 489, bei weitem nicht aus, die schwerwiegenden Bedenken, die Westermann und Schäfer gegen die Echtheit dieser Rede vorgebracht haben, zu widerlegen. Damit soll nicht etwa behauptet sein, daß die Unechtheit völlig überzeugend bewiesen sei. Wir müssen leider gestehen, daß uns gerade über diese Rede eine so gründliche, abschließende Untersuchung fehlt, wie sie uns Georg Hüttner vor einigen Jahren für die I. Rede gegen Stephanos geboten hat (*Demosthenis oratio in Stephanum prior num vera sit inquiritur.* Progr. d. kgl. hum Gymn. Ansbach 1895). Ich gebe gerne zu, daß die Beweisführung in der Dissertation von S. Schaffner, *De III. adv. Aph. orat. Dem. nomini addicta* (Lips. 1876) mehrfach zu wünschen übrig läßt (vgl. auch Blass, Burs. Jahresber. Bd. 9, S. 285). Daß H. Buermann, *Die Unechtheit der dritten angeblich demosthenischen Rede wider Aphobos,* Jahrbb. f. klass. Phil. 115 (1877) S. 585 ff., ebenfalls mehrfach über das Ziel hinausschießt, wäre leicht zu zeigen; ein Punkt ist oben S. 38, Anm. 1 besprochen worden. Nur durch Burs. Jahresber. Bd. 21 (1881) S. 199 f. ist mehr bekannt, daß R. Duncker, *Inter privatarum causarum orationes Demosthenicas quae pro genuinis habendae sint quaeque pro falsis breviter exponitur* (Gymn.-Progr. von Greiffenberg in Pommern 1877) die 29. Rede für unecht

hält, während ihre Echtheit behauptet ist in der mir unzugänglichen Arbeit von Reichenberger, *Demosthenis orationem contra Aphobum III esse genuinam* (Wirceburgi 1881).

In der vorliegenden Untersuchung durfte ich von der Erörterung der ganzen Frage absehen, da es schließlich für die Vormundschafts**rechnung** fast gleichgültig ist, ob wir Rede 29 berücksichtigen oder nicht. Denn, so sehr auch in ihr der bereits erledigte Prozess gegen Aphobos berücksichtigt ist, so zeigt sie doch in Bezug auf die Rechnung keine erhebliche Abweichung außer an einer, oben S. 27 kurz erwähnten Stelle. Für mich steht fest, daß die Rede nicht demosthenisch ist; jedoch gebe ich gerne zu, daß eine abschließende Untersuchung noch fehlt. Möge uns eine solche von berufener Seite geboten werden; doch sei die Bemerkung gestattet, daß sich diese Frage so wenig als andere Echtheitsfragen für ein Dissertationsthema eignet. Damit ist uns nicht geholfen, daß Blass immer wieder (vgl. Burs Jahresber. Bd. 3 [1877] S. 489; Att Bereds 1 und 2. Aufl. und auch „Hermeneutik und Kritik" in Iw. v. Müllers Hdbch. 1, S. 271) die unwandelbare Ueberzeugung ausspricht, „daß eine Fälschung hier gar nicht vorliegen **kann**"; denn zu ihrem Ruhme weiß er doch wahrlich nicht viel zu sagen. Das ist eben auch einer jener Fälle, wo man Blass den jüngst (Hermes 23 [1898] S. 492 ff.) gegen ihn erhobenen Vorwurf der blinden Verehrung für Demosthenes nicht ersparen kann. Hier liegen eben prinzipielle Gegensätze in der ganzen Auffassung vor, die trotz dem, was Blass allerneuestens (Rhein. Mus. 54 [1899] S. 39) gesagt hat, die Möglichkeit einer Verständigung mit ihm in dieser und anderen Echtheitsfragen in weite Ferne rücken.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 3, Z. 13 ist hinter τίμημα ein Kolon zu setzen. — Daß in Athen in regelmäßigen Zwischenräumen eine Steuerrevision stattfand, schließe ich daraus, daß Arist. Polit. 5, 7, 8, p 1308 a, 35 ff. alljährliche oder alle 3 oder 5 Jahre wiederkehrende Neueinschätzungen als selbstverständliche Einrichtungen in griechischen Staaten voraussetzt. Jedoch hätte ich S. 3 richtiger nicht auf diese hingewiesen, sondern darauf aufmerksam gemacht, daß die Einschätzung des 384 v. Chr. geborenen Demosthenes ja gerade in die erste Zeit der Durchführung der Steuerreform vom Archontate des Nausinikos (378/7) fiel. Vgl. Lipsius zu Schömann, Griech. Altert. I[4], S 497, Anm. 3.

S. 8. Die drei auch von mir in m. Vormundschaft S 237 herangezogenen Stellen Dem. g. Onet 30, 15: ἐγὼ δ' εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους ... τὰς δίκας ἔλαγχανον ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἄρχοντος, g. Meid. 21, 78: τὰς δίκας ἐλάγχανον τῶν πατρῴων und Aisch. Trugges. 99: καὶ δεκαταλάντους δίκας ἑκάστῳ τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων Ἀργᾶς ἐκλήθη sprechen so deutlich für gleichzeitiges Anheben der Klage gegen alle drei Vormünder, daß die oben S. 8 besprochenen Worte ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν (27, 12) nicht auf das Einreichen der Klageschrift beim Archon bezogen werden können, sondern mit Schäfer I[2], S 289 auf die Verhandlung vor den Richtern selber bezogen werden müssen. Nicht nur wurde die Voruntersuchung erleichtert, wenn alle drei Vormünder zugleich in Anklagezustand versetzt waren, sondern Demosthenes hätte sich seine Stellung als Ankläger verschlechtert, wenn er vorläufig bloß Aphobos eingeklagt hätte. Der Verteidigung hätte nichts erwünschter sein können, als dem Kläger persönliche Animosität gegenüber Aphobos als Motiv für die Klage vorzuwerfen. Ueber 29, 6 vgl. H. Buermann, Jahrbb. f. kl. Phil. 115 (1877) S. 595.

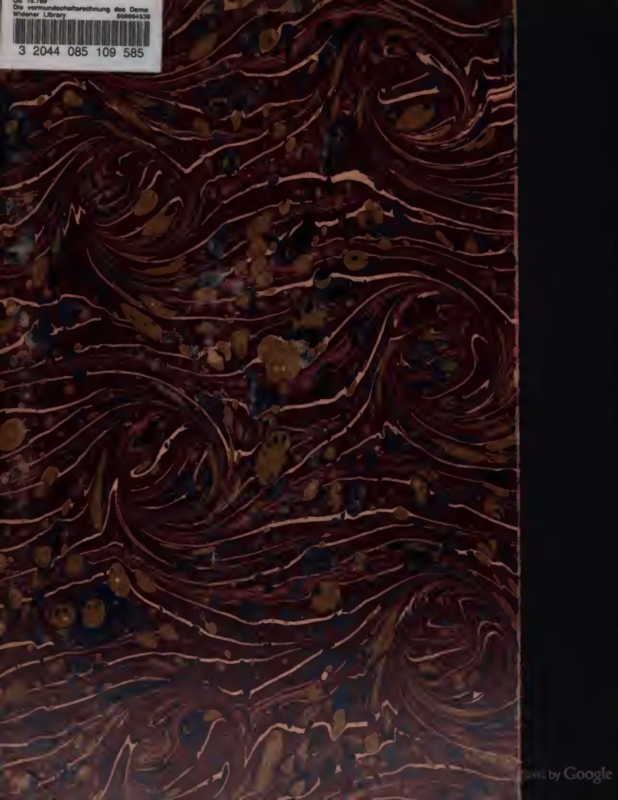
S. 23, Z. 22 ist zu lesen: „Aphobos und Therippides haben dem Demosthenes zusammen bloß 31[m] ausbezahlt“, wie S. 25 richtig steht.

Sachregister.

Stellenregister.

Inhaltsübersicht.


Columbia Univ
4/12/48


Die vormundschaftsrechnung des Demo
Widener Library
3 2044 085 109 585